

Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027, Stand 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0001 | 00 | <p>Vorbemerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach EU-WRRL an Bundeswasserstraßen dürfen deren widmungsgemäßem Zweck als Verkehrsweg nicht entgegenstehen. Sie dürfen daher den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen. <p>Allgemeine Anmerkungen (dienen dem besseren Verständnis der nachfolgenden Anmerkungen, bedingen an sich aber keinen Überarbeitungsbedarf des Anhörungsdokuments):</p> <ul style="list-style-type: none"> Weitere Ausführungen zu <ul style="list-style-type: none"> dem wasserwirtschaftlichen Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele, der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, dem Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“, der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, dem Meeresspiegelanstieg. <p>Weiter folgen konkrete Anmerkungen zum IBPFGE:</p> | A | SW | Diese allgemeinen Anmerkungen dienen dem besseren Verständnis der konkreten Anmerkungen 01 bis 07, bedingen an sich aber keinen Überarbeitungsbedarf des IBPFGE. | — | — | — |
| IBPFGE2021- IKSE0001 | 01 | <p><u>Kap. 5.1.1, Seite 76</u></p> <p>Zitat: „Abb. II-5. 5.1.1-1: Ziele für die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer in der IFGE Elbe“</p> <p>Anmerkung: Die Abbildung II-5.1.1-1 Ziele für die Durchgängigkeit der Gewässer in der IFGE Elbe ist nicht der aktuelle Stand. Ich verweise auf Abbildung 5-2 aus dem Entwurf des nationalen Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe.</p> | A | SW | Die Abbildung im Entwurf des IBPFGE wurde versehentlich mit einer älteren Datengrundlage erstellt: Sechs WSV-Standorte wurden statt korrekt in gelb (Maßnahmen ergriffen bis 2027) in rot dargestellt (Maßnahmen ergriffen nach 2027). | | Die Abbildung II-5.1.1-1 und die Tabelle II-5.1.1-1 werden für den deutschen Teil der IFGE Elbe gemäß der Endfassung des dt. nationalen BP Elbe korrigiert. | Kap. 5.1.1 |

¹ A = internationale Ebene, B = nationale Ebene

² Eventuelle Verweise auf Seiten im Plan beziehen sich auf den am 21.04.2021 veröffentlichten Entwurf des IBPFGE

| | | | | | | | | |
|---------------------------------|-----------|--|-------------|-----------|--|---------------------|---|-------------------|
| <p>IBPFGE2021- IKSE0001</p> | <p>02</p> | <p><u>Kap. 5.1.1. Seite 77</u></p> <p>Zitat: „Tab. II-5.1.1-1: Handlungsziele in den überregionalen Vorranggewässern - Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit“</p> <p>Anmerkung: Aus der Legende der vorangestellten Abbildung II-5. 5.1.1-1 und den in der Abbildung enthaltenen Informationen ist bereits zu entnehmen, dass zwischen den Kategorien „ergriffen bis 2027“ und „ergriffen nach 2027“ unterschieden wird.</p> <p>Das konkretisiert sich weiter in der zugehörigen Tabelle II-5.1.1-1 in Fußnote 3, welche für die „Anzahl der Standorte mit Querbauwerken, deren Durchgängigkeit im dritten Bewirtschaftungszeitraum erreicht werden soll“ steht. Nach meinem Verständnis bedeutet das „umgesetzt bis 2027“.</p> <p>Folglich ist die Anzahl "umgesetzt bis 2027" geringer als "ergriffen bis 2027" und kann mit den Informationen der Abbildung II-5.1-1 nicht zusammengebracht werden. Aus der Datenerfassung für den nationalen Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe ist die Anzahl der Standorte, deren Durchgängigkeit im 3. Bewirtschaftungszyklus erreicht werden soll, nicht abzuleiten. Die Zahlen in der Spalte "Plan für den 3. Bewirtschaftungszeitraum" sind, soweit es für die Bundeswasserstraßen im Einzelnen möglich ist, nicht nachvollziehbar. Mindestens ist für die Elbe die Anzahl von 0 auf 1 zu setzen, denn mit der 2023 geplanten Wiederinbetriebnahme der FAA Süd ist die Durchgängigkeit an der Staustufe Geesthacht wiederhergestellt.</p> <p>Sofern in Konsistenz zum nationalen BWP und zur Abbildung II-5.1.1-1 in der o.g. Spalte auf die Kategorie "ergriffen bis 2027" umgestellt wird, sind für die Elbe mindestens 5 Standorte, die Havel mindestens 10 und die Ilmenau mindestens 3 Standorte anzuzeigen. Hinzu kämen die Standorte, die durch Dritte in den Bundeswasserstraßen und im Landeswasserstraßenanteil der Ilmenau realisiert werden sollen. In der Spree liegen 2 Standorte in der Bundeswasserstraße, an denen die Maßnahmen bis 2027 ergriffen sind. In der Bundeswasserstraße Saale wird bis 2027 keine Maßnahme realisiert werden können.</p> | <p>A, B</p> | <p>SW</p> | <p>Die Spalte „Plan für den 3. Bewirtschaftungszeitraum“ in der Tab. II-5.1.1-1-1 war tatsächlich so gemeint, dass hier die Anzahl der Standorte, an denen die Durchgängigkeit bis 2027 geplant ist (= bis 2027 umgesetzt sein wird), anzugeben war.</p> <p>Nach Rücksprache mit der GS der FGG Elbe wurde allerdings geklärt, dass für Deutschland in dieser Spalte die in der Karte (Abb. II-5.1.1-1) mit gelber Farbe dargestellten Standorte (= „nicht durchgängig, Maßnahmen ergriffen bis 2027“) angegeben werden. Es werden hier also die nur eingeschränkt durchgängigen Querbauwerke mit „Maßnahmen ergriffen bis 2027“ nicht mitgezählt.</p> <p>Der auf der dt. Seite verwendete Begriff „Maßnahme ergriffen“ wurde im Rahmen der LAWA definiert und auf der 159. LAWA-VV beschlossen. Als „ergriffen“ werden auch die begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen angesehen. Die sehr weitgehende Auslegung des Begriffs in der Definition kann z. B. bedeuten, dass die technische Planung noch in Erarbeitung ist. Damit ist die Durchgängigkeit aber noch nicht hergestellt.</p> <p>Dadurch kommt es also zu einem Unterschied gegenüber den Daten für Tschechien, die sowohl in der Karte (gelbe Kategorie) als auch in der Tabelle aussagen, dass diese Standorte bis 2027 durchgängig sein sollen.</p> <p>Insofern gibt es Unterschiede zwischen DE und CZ, für beide Seiten gibt es aber eine Konsistenz zwischen der Darstellung in der Karte und der Tabelle.</p> <p>Einige in der Anmerkung aufgeführten konkreten Zahlen betreffen die „eingeschränkt durchgängigen“ Querbauwerke, die in der letzten Spalte der Tabelle (Plan für den 3. Bewirtschaftungszeitraum) nicht mitgezählt werden.</p> <p>Im Zuge der weiteren Abstimmung des IBPFGE wurde unter der Tabelle II-5.1.1.-1 ein neuer Absatz bezüglich der eingeschränkt durchgängigen Standorte eingefügt (siehe Punkt 5 In Spalte 11 rechts).</p> | <p>teilweise ja</p> | <p>Die Anmerkung wird berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Überschrift der letzten Spalte der Tabelle II-5.1.1-1 bleibt „Plan für den 3. Bewirtschaftungszeitraum“. Die Anmerkung unter der Tabelle zur letzten Spalte wird folgendermaßen angepasst: „Anzahl der nicht durchgängigen Standorte mit Querbauwerken, bei denen in Tschechien die Durchgängigkeit bis 2027 erreicht werden soll, in Deutschland bis 2027 Maßnahmen ergriffen werden sollen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um im Plan 2015 enthaltene Querbauwerke, deren Durchgängigkeit aber noch nicht erreicht wurde, oder um weitere Querbauwerke mit Durchgängigkeitsmaßnahmen im dritten Bewirtschaftungszeitraum handelt. In der Karte in Abbildung II-5.1.1-1 sind diese Standorte gelb dargestellt. (Als „ergriffen“ gelten in Deutschland Maßnahmen, bei denen mindestens die konkrete Planung begonnen hat – Näheres dazu siehe Textbox 16 im deutschen nationalen Bewirtschaftungsplan Elbe.)“ Die Legende der Karte in Abbildung II-5.1.1-1 wird für die „gelbe Kategorie“ folgendermaßen geändert: „nicht durchgängig, Deutschland: Maßnahmen ergriffen bis 2027“), Tschechien: Durchgängigkeit bis 2027“ Unten in der Legende der Karte in Abbildung II-5.1.1-1 wird folgende Bemerkung ergänzt: „*) Als „ergriffen“ gelten in Deutschland Maßnahmen, bei denen mindestens die konkrete Planung begonnen hat (Näheres dazu siehe Textbox 16 im deutschen NBP Elbe).“ Unter der Tabelle II-5.1.1-1 wird ein neuer Absatz eingefügt: „In der Tabelle II-5.1.1-1 werden in der Spalte „Plan für den 3. Bewirtschaftungszeitraum“ für den deutschen Teil der IFGE Elbe ausschließlich Standorte mit nicht durchgängigen Querbauwerken, an denen Maßnahmen bis 2027 ergriffen werden sollen, gezählt. Darüber hinaus gibt es zahlreiche eingeschränkt durchgängige Querbauwerke, an denen bereits Fischwander-einrichtungen o. Ä. vorhanden sind. Auch an diesen sollen zum Teil Maßnahmen bis 2027 zur Optimierung der Funktionsfähigkeit vorgenommen werden. So sind bis 2027 an den Bundeswasserstraßen Saale, Havel und Ilmenau sowie an der Elbe (Geesthacht) an weiteren Bauwerken Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit geplant. Im deutschen Teil der IFGE Elbe ist der Fokus nicht ausschließlich auf die überregionalen Vorranggewässer gerichtet. Nach der Erfassung der Defizite sind entsprechende Handlungsziele zur Verbesserung bzw. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit auch für die Nebengewässer gesetzt worden. Insgesamt wird deutlich, dass die Aufwendungen und der Ressourcenbedarf nach wie vor noch sehr hoch sind.“ | <p>Kap. 5.1.1</p> |
|---------------------------------|-----------|--|-------------|-----------|--|---------------------|---|-------------------|



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0001 | 03 | <p><u>Kap. 5.1.3, Seite 90</u></p> <p>Zitat: „Die Europäische Kommission hat 2013 eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (EU-KOM 2013) aufgestellt, die 2021 aktualisiert wurde. Auf dieser Grundlage haben die Staaten im Einzugsgebiet der Elbe ihre nationalen Anpassungsstrategien an den Klimawandel und die aus ihnen ausgehenden Aktionspläne erarbeitet bzw. fortgeschrieben (in Deutschland wurde die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel bereits 2008 veröffentlicht).“</p> <p>Anmerkung: Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS, Bundesregierung 2008) wurde veröffentlicht und mit dem Aktionsplan Anpassung (APA, Bundesregierung 2011) und den Fortschrittsberichten (Fortschrittsbericht, APA II, Bundesregierung 2015, Fortschrittsbericht mit dem APA III, Bundesregierung 2020) fortgeschrieben. Aktuell beobachtete Auswirkungen des Klimawandels in Deutschland werden im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie im Monitoringbericht (UBA 2019) dargestellt.</p> | A, B | SW, GW | Die Fortschreibung der Aktionspläne ist im IBPFGE erwähnt (siehe Zitat). Detailliertere Ausführungen sind nicht nötig. Im IBPFGE keine Änderungen. | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0001 | 04 | <p><u>Kap. 5.1.3, Seite 90</u></p> <p>Zitat: „Veränderungen der Wasserhaushaltsgrößen sowie der Wasserqualität sind gegenwärtig zwar noch nicht präzise vorhersagbar, trotzdem müssen die Auswirkungen des Klimawandels im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden.“</p> <p>Änderung: Ergänzung um „Der 2021 eingerichtete DAS-Basisdienst "Klima und Wasser" des BMVI stellt Daten über die Veränderungen einzelner Bemessungswerte bspw. der Wasserhaushaltsgrößen und der Wasserqualität infolge der Auswirkungen des Klimawandels auf der Grundlage von Klimaprojektionen für einzelne Bundeswasserstraßen zur Verfügung, um somit den Klimawandel zukünftig in die Planung mit einbeziehen zu können. Perspektivisch ist geplant, Klimaprojektionen für alle Bundeswasserstraßen für eine Vielzahl von Bemessungswerten (bspw. auch Sedimenttransport/Morphologie, Meeresspiegelanstieg und Tidedynamik) im DAS-Basisdienst zur Verfügung zu stellen.“</p> | A, B | SW | Die vorgeschlagene Ergänzung könnte im zitierten Satz als Verweis zur Fußnote ausgeführt werden, mit einer kleinen Modifizierung in dem Sinne, dass dies den deutschen Teil der IFGE Elbe betrifft. | | Am Ende des zitierten Satzes wird ein Verweis zur Fußnote mit folgendem Inhalt ergänzt werden: „Das BMVI hat in Deutschland 2020 den DAS-Basisdienst „Klima und Wasser“ eingerichtet. Der DAS-Basisdienst stellt eine aktuelle und übergreifende Datenbasis und Beratungsleistungen z. B. über die Veränderungen einzelner Wasserhaushaltsgrößen und der Wasserqualität infolge der Auswirkungen des Klimawandels auf der Grundlage von Klimaprojektionen für einzelne Bundeswasserstraßen zur Verfügung, um bspw. den Klimawandel in Planungen besser berücksichtigen zu können. Perspektivisch ist geplant, den DAS-Basisdienst „Klima und Wasser“ weiter auszubauen.“ | Kap. 5.1.3 |
| IBPFGE2021- IKSE0001 | 05 | <p><u>Kap. 5.2.1, Seite 93</u></p> <p>Zitat: „Grundsätzlich orientiert sich die Vorgehensweise zur Entscheidung über die Inanspruchnahme von Ausnahmen an den Regelungen in Artikel 4 Absatz 4 bis 6 WRRL...“</p> <p>Änderung: „Grundsätzlich orientiert sich die Vorgehensweise zur Entscheidung über die Inanspruchnahme von Ausnahmen an den Regelungen in Artikel 4 Absatz 4 bis 7 WRRL...“</p> <p>Begründung: Es wird angeregt, Art. 4 Abs. 7 WRRL in der Aufzählung zu ergänzen, da dieser auch in der Aufzählung auf S. 92 genannt wird.</p> | A | SW, GW | Die vorgeschlagene Änderung entspricht dem Wortlaut der WRRL wird akzeptiert. Der IBPFGE wird angepasst. Der betreffende Satz wird (auch im Hinblick auf die Stellungnahme Nr. IBPFGE2021- IKSE0005) auf die Absätze 8 und 9 des Artikels 4 WRRL erweitert (siehe Spalte 11 rechts). | | Der zitierte Satz auf Seite 93 wird angepasst: „Grundsätzlich orientiert sich die Vorgehensweise zur Entscheidung über die Inanspruchnahme von Ausnahmen an den Regelungen in Artikel 4 Absatz 4 bis 9 WRRL,....“ | Kap. 5.2.1 |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|--|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0001 | 06 | <p><u>Kap. 5.2.1, Seite 96</u></p> <p>Zitat: „Bei neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten ist ein Einzelfall jeweils im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens zu prüfen und zu entscheiden.“</p> <p>Änderung: „Bei neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers, Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern und neuen nachhaltigen anthropogenen Entwicklungstätigkeiten ist ein Einzelfall jeweils im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens zu prüfen und zu entscheiden.“</p> <p>Begründung: Dieser und der vorhergehende Satz sollten wegen der nicht nur auf GWK bezogenen Aussagen an den vorherigen Absatz angefügt werden. Inhaltlich ist der wiedergegebene Satz zu ändern, weil die Entwurfsfassung nur den 2. Fall bzw. Anstrich des Art. 4 Abs. 7 WRRL wiedergibt. Auch im Falle des Nichterreichens des GÖZ/GÖP bzw. der Zustandsverschlechterung ist aber im jeweiligen Zulassungsverfahren eine Ausnahme nach Art. 4 Abs. 7 WRRL zu prüfen und darüber zu entscheiden. Alternativ könnte in Anlehnung an den BP der FGG Elbe auch formuliert werden: Ein Einzelfall nach Art. 4 Abs. 7 WRRL ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens zu prüfen und zu entscheiden.</p> | A | SW, GW | Der Vorschlag wird akzeptiert – siehe Spalte 11 rechts. | ■ | <p>Der betreffende letzte Satz im dritten Absatz dieses Teils wird gelöscht.</p> <p>Am Ende des 2. Absatzes wird ein neuer Satz ergänzt. „Ein Einzelfall nach Art. 4 Abs. 7 WRRL ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens zu prüfen und zu entscheiden.“</p> | Kap. 5.2.1 |
| IBPFGE2021- IKSE0001 | 07 | <p><u>Kap. 6.1.1, Seite 114</u></p> <p>Zitat: „Im deutschen Einzugsgebiet der Elbe gibt es neben dem Hauptgewässer Elbe weitere 25 Gewässer sowie deren Nebengewässer und Seenflächen, die als Bundeswasserstraßen von der Schifffahrt genutzt werden.“</p> <p>Änderung: „Im deutschen Einzugsgebiet der Elbe gibt es neben dem Hauptgewässer Elbe weitere Gewässer und Seenflächen, die als Bundeswasserstraßen von der Schifffahrt genutzt werden.“</p> <p>Begründung: Die Formulierung wird kritisch gesehen. Es ist nicht ersichtlich, welche Bundeswasserstraßen hier gemeint sind. Schifffahrtskanäle verbinden in der Regel mehrere Einzugsgebiete miteinander und sind daher nur schwer einem Einzugsgebiet zuzuordnen. Folglich kann die Anzahl an Bundeswasserstraßen nicht durch die WSV überprüft werden. Auch die nachfolgende Abbildung II-6.1.1-1 ist in diesem Zusammenhang verwirrend, da sie nur auf die Elbe und ihre Nebenflüsse eingeht.</p> | A | SW | Der Änderungsvorschlag wird akzeptiert – siehe Spalte 11 rechts. | ■ | <p>Der betreffende Satz wird gemäß dem Vorschlag geändert:</p> <p>„Im deutschen Einzugsgebiet der Elbe gibt es neben dem Hauptgewässer Elbe weitere Gewässer und Seenflächen, die als Bundeswasserstraßen von der Schifffahrt genutzt werden.“</p> | Kap. 6.1.1 |
| IBPFGE2021- IKSE0001 | 08 | <p>Zusammenfassung, Schlussbemerkung</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Stellungnahme nicht das gemäß § 7 Abs. 4 WHG erforderliche Einvernehmen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zu dem eingangs genannten Dokument ersetzt.</p> <p>Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gehe ich davon aus, dass das Einvernehmen zu der o. g. Unterlage unter Berücksichtigung des vorliegenden Konkretisierungsgrades der Anhörungsunterlage erteilt werden kann, wenn die Unterlage im Sinne der vorstehenden Änderungen und Anmerkungen überarbeitet wird.</p> <p>Die Endfassung des relevanten Anhörungsdokuments muss vor Erteilung des Einvernehmens geprüft werden. Es würde die erforderliche Bearbeitung auf Seiten der GDWS erleichtern, wenn ein Dokument übermittelt werden könnte, aus dem der Umgang mit den Ausführungen dieser Stellungnahme und den im Dokument vorgenommenen Änderungen ersichtlich wird. Dabei sind Änderungen aufgrund von Stellungnahmen weiterer im Anhörungsprozess Beteiligter, soweit Sie die Zuständigkeiten und Aufgabenerledigung der WSV betreffen, ebenfalls von Interesse, soweit sie zu Änderungen im Dokument führen.</p> | A, B | — | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | — | — | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0002 | 00 | Der Stellungnehmer regt eine Vorgehensweise hinsichtlich des Managements der Pestizid- und Biozid Belastungen in Gewässern, die er bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des dt. nBP Elbe vorgeschlagen hat. Sie ist in vier Bereiche gegliedert (siehe Nummer 01 bis 04). Zusammenfassend sieht der Stellungnehmer die Notwendigkeit, die Entwürfe zum Bewirtschaftungsplan und zum Maßnahmenprogramm im Hinblick auf die oben genannten Punkte nachzubessern, damit Pestizid- und Biozidbelastungen innerhalb des deutschen Flussgebietsanteils der Elbe realistisch erfasst und engagierte Maßnahmen zur Eintragsminderung an der Quelle bis 2024 initiiert werden. Zudem wird eine konkrete Änderung des IBPFGE vorgeschlagen (siehe Einzelforderungen 01 bis 05). | Siehe 01 bis 04. | Siehe 01 bis 04 | Die Stellungnahme ist mit der früheren Stellungnahme zum Entwurf des deutschen nationalen Bewirtschaftungsplans vom Juni 2021 identisch, die durch die GS der FGG Elbe unter der Erfassungsnummer BP-0126-5000-0069 erfasst und bewertet wurde. Einzelne Anforderungen siehe 01 bis 04. | Siehe 01 bis 04 | Siehe 01 bis 04 | Siehe 01 bis 04 |
| IBPFGE2021- IKSE0002 | 01 | Aktive Öffentlichkeitsbeteiligung fördern <ul style="list-style-type: none"> Beteiligungsmöglichkeiten bisher unzureichend. Echte Mitwirkungsangebote auf lokaler Ebene fehlen. Während das Werkstattgespräch der FGG Elbe im August 2020 noch einen Austausch zwischen Stakeholdern zuließ, war dies beim Internationalen Elbeforum im Mai 2021 nur sehr eingeschränkt möglich. Weitere Kritik des Vorgehens auf der nationalen Ebene. | B, A | — | Die meisten Anmerkungen betreffen die nationale Ebene. Das Internationale Elbeforum (IEF) im Mai 2021 war auf die Vorstellung der Entwürfe des IBPFGE und des IHWRMPE und des Vorgehens auf der nationalen Ebene ausgerichtet. Das Format des IEF lässt keine detaillierte Diskussion zu. Bei Bedarf könnten zu bestimmten Themen wieder sog. Fachgespräche organisiert werden. Im IBPFGE keine Änderungen. | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0002 | 02-1 | <p>Gewässerbelastung durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern</p> <ul style="list-style-type: none"> Forderung einer systematischen Erhebung der relevanten Eintragspfade und der Belastungssituation bei Bioziden, um die Effizienz bestehender Maßnahmen und weiteren Handlungsbedarf (z. B. Festlegung von UQN für Biozide oder Risikominderungsmaßnahmen bei der Nutzung) bewerten zu können. Ein entsprechender Vorschlag für ein bundesweites Messprogramm für organische Biozide wurde von Seiten des Umweltbundesamts bereits vorgelegt (UBA 2017)³. Der BP sollte die Empfehlungen des UBA in seinem Maßnahmenprogramm als konzeptionelle Maßnahme mit aufnehmen, ebenso die Problematik des Eintrags von metallischen Bioziden wie Kupfer und Zink aus Antifouling-Anstrichen oder von Silber aus Textilien. | B | SW, GW | <p>Diese Anforderung wurde durch die FGG Elbe unter der Nummer BP-0126-5000-0069-0003 bewertet. Diese Bewertung wurde für die internationale Ebene genutzt:</p> <p>Die aktuellen Einträge von Biozidwirkstoffen in die Gewässer erfolgen häufig indirekt über diffuse Quellen nach gewerblicher oder privater Anwendung zugelassener Biozidprodukte. Diejenigen Biozidwirkstoffe, die eine gesetzlich geregelte UQN nach nationalen Vorschriften aufweisen, sind bereits Teil des WRRL-Monitorings und werden durch die Staaten überwacht.</p> <p>In Deutschland werden aktuell umfangreiche Datenauswertungen zum aktuellen Biozidmonitoring auf Ebene der LAWA in Zusammenarbeit mit dem UBA durchgeführt. Darüber hinaus ist im Februar 2021 ein Forschungsvorhaben zur Untersuchung von Biozid-Einträgen in Gewässer über Mischwasserentlastungen und Regenwassereinleitungen FKZ: 3721 634020) gestartet. In dem Projekt soll der Pfad des Eintrags von Bioziden, die Verteilung der Stoffe im Gewässer und deren Auswirkungen auf die Gewässerqualität untersucht werden. Die Ergebnisse werden bei den weiteren Umsetzungsschritten berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme führte auf der deutschen Seite zur Anpassung des Textes in den Kap. 2.1.3 und 5.1.2 des des dt. nationalen BP Elbe.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

³ UBA-Texte 15/2017: Sind Biozideinträge in die Umwelt von besorgniserregendem Ausmaß? Empfehlungen des Umweltbundesamtes für eine Vorgehensweise zur Untersuchung der Umweltbelastung durch Biozide. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-02-27_texte_2017-15_biozideintraege.pdf



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0002 | 02-2 | <p>Gewässerbelastung durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Entwurf des BP liefert keine quantifizierten Informationen über alle relevanten Biozide, die innerhalb des Flussgebietes Elbe eingesetzt und in die Umwelt freigesetzt werden, obwohl diese toxischen Substanzen auch in aquatische Lebensräume gelangen können. | B, A | SW, GW | <p>Diese Anforderung wurde durch die FGG Elbe unter der Nummer BP-0126-5000-0069-0004 bewertet. Diese Bewertung wurde für die internationale Ebene genutzt:</p> <p>Informationen über alle relevanten Biozide, die innerhalb des Flussgebiets der Elbe eingesetzt und dort in die Umwelt freigesetzt werden, liegen nicht vor. Selbst wenn zukünftig gemäß der neuen Biozid-Durchführungsverordnung eine Meldung und Erhebung des Absatzes von Biozidprodukten in den Staaten erfolgen wird, würde nicht zwangsläufig ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit deren lokaler Anwendung hergestellt werden können. Es besteht demnach auch keine Meldepflicht für die Anwendung von frei verkäuflichen Biozidprodukten, so dass eine Erhebung plausibler Daten für diesen Bereich unrealistisch ist.</p> <p>Die Stellungnahme führte auf der deutschen Seite zur Anpassung in Kap. 2.1.1 und im Literaturverzeichnis des dt. nBP Elbe (Ergänzung des Permalinks der LAWA zu den Dokumenten der Bestandsaufnahme Emissionen, Einleitungen und Verluste).</p> <p>Es ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungspläne, die zum Einsatz kommenden Stoffe (incl. Bioziden) aufzulisten, sondern diejenigen Parameter zu benennen und zu bewerten, die ein Risiko oder einen schlechten Zustand der GWK verursachen, und für sie Maßnahmen anzugeben. Dem wurde Rechnung getragen. Es wird eine Vielzahl von PSM- und Biozidwirkstoffen (z.T. sind sie identisch) in den Staaten untersucht.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0002 | 02-3 | <p>Gewässerbelastung durch Biozideinträge systematisch erfassen und verringern</p> <ul style="list-style-type: none"> Verweis auf den Beschluss des Bundeskabinetts im Rahmen des deutschen „Insektenpakets“, über eine Änderung des Naturschutzgesetzes, die die Anwendung bestimmter Biozide (Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel) in ausgewiesenen Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen nur noch in Ausnahmefällen erlaubt.⁴ Diese beabsichtigte Änderung wird in den Entwürfen zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der FGG Elbe noch nicht behandelt. <i>Allerdings geht die Änderung nicht weit genug, da die vorgeschlagenen Anforderungen nicht für Natura 2000 (FFH-, Vogelschutzgebiete) oder in Wasserschutzgebieten wirksam sind und umfassen nicht alle gewässerrelevanten Produkttypen wie die Antifoulings oder den Filmschutz an Gebäuden.</i> Als weiterer Teil des „Insektenschutzpakets“ wurde vom Bundeskabinett eine Biozid- Durchführungsverordnung beschlossen, die zukünftig u.a. eine Meldung und Erhebung des Absatzes von Biozidprodukten in Deutschland vorschreibt.⁵ Der Stellungnehmer regt an, diese Meldedaten (sofern der Bundesrat dem Entwurf zustimmt, werden sie voraussichtlich ab 2023 zur Verfügung stehen) dafür zu nutzen, systematisch das Gewässermonitoring in Bezug auf die Identifizierung von Biozidbelastungen auszubauen und zielgerichtete Maßnahmen für deren Vermeidung an der Quelle zu initiieren. | B | SW, GW | Diese Anforderung wurde durch die FGG Elbe unter der Nummer BP-0126-5000-0069-0006 bewertet. Im IBPFGE keine Änderungen. | nein | Die Stellungnahme betrifft die nationale Ebene in Deutschland. | — |

⁴ Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschlussfassung des Bundeskabinetts vom 10. Februar 2021: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/3_aenderung_bnatschg_bf.pdf

⁵ Entwurf der Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid - Produkte. Beschlussfassung des Bundeskabinetts vom 12. Mai 2021: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/biozidv/Entwurf/biozid_vo_bf.pdf

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0002 | 03-1 | <p>Gewässerbelastung durch Pestizideinträge systematisch erfassen und verringern</p> <ul style="list-style-type: none"> Zwar werden jährlich die Absatzdaten der Pestizid-Wirkstoffe erfasst (...), aber eine systematische Übersicht zur regionalen und kulturspezifischen Verwendung (z.B. über ein Einsatzkataster) ist bis heute nicht verbindlich vorgeschrieben. In dem Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans wird nicht über diese Aspekte informiert. Auch nicht darüber, welche Pestizide überhaupt im Monitoring Berücksichtigung finden, wenn von den geregelten Stoffen der Oberflächengewässerverordnung abgesehen wird. Es gibt Hinweise, dass nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an Wirkstoffen und ihren Metaboliten regelmäßig im Gewässermonitoring analysiert wird oder dass Positivfunde nicht in die Bewertung eingehen, weil die Pestizide nicht geregelt sind. Außerdem können vergleichsweise wenig Wirkstoffe über eine UQN bewertet werden. Es gibt somit auch unter den Pestiziden weiterhin erhebliche Kenntnislücken über ihre Verwendung und über Risiken des Gewässereintrags. Aus Sicht des Stellungnehmers sollte deshalb kritisch die Aussagekraft der Ergebnisse des Gewässermonitorings hinterfragt werden und Anstrengungen unternommen werden, diese Defizite und Lücken zu beseitigen. Damit erfolgreich problematische Einträge an der Quelle über zielgerichtete Maßnahmen reduziert werden können, braucht es zunächst ein realistisches Bild der Belastungssituation. Dies gilt für die Gewässerüberwachung von Oberflächengewässern wie auch die der Grundwässer. Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans enthält keine entsprechenden Aussagen zu diesen Defiziten bzw. wie diese beseitigt werden sollen. Es zeigt sich zudem, dass Pestizideinträge in kleinere Gewässer relevant sind und unbedingt in die Bewertung mit einbezogen werden sollten. Gewässer < 10 km² sind für die Biodiversität von großer Bedeutung. Eine aktuelle Studie unter der Leitung des UFZ Leipzig belegt eindrucksvoll, dass Pestizideinträge einen starken Einfluss auf den ökologischen Zustand dieser Kleingewässer nehmen und die gängige Einzelstoffprüfung im Rahmen der Zulassung diese Umweltauswirkungen deutlich unterschätzt.⁶ Im Maßnahmenprogramm (MP) werden keine Angaben darüber gemacht, wie die geplanten Maßnahmen dazu beitragen, den Eintrag von Pestiziden insbesondere in kleine Gewässer in intensiv bewirtschafteten Gebieten wirksam zu überwachen und zu reduzieren, obwohl diese kleinen Gewässer empfindliche geschützte Arten und Schutzgebiete umfassen können. Es ist aus Sicht des Stellungnehmers erforderlich, dass aus dem fast abgeschlossenen wissenschaftlichen Projekt zum Kleingewässermonitoring innerhalb der kommenden 1-2 Jahre wirksame Indikatoren und Zielsetzungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (NAP) abgeleitet werden, die dann noch in die Umsetzungsphase des MP für die FGE Elbe und andere Einzugsgebiete bis 2024 einfließen. | B, A | SW, GW | <p>Diese Anforderung wurde durch die FGG Elbe unter der Nummer BP-0126-5000-0069-0007 bewertet. Diese Bewertung wurde für die internationale Ebene genutzt:</p> <p>Die Monitoringprogramme der Staaten werden laufend vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse und dem Stand des Wissens geprüft und angepasst. Die Grundlage dafür bilden die gesetzlich geregelten Stoffe in den jeweiligen Verordnungen.</p> <p>In der EU-GWRL (Anhang I) und der dt. GrwV (Anlage 2) sind die Grundwasserqualitätsnormen bzw. Schwellenwerte für alle Pestizide (inkl. Biozide) vorgegeben. Wirkstoffe in Pestiziden (= Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten) einschließlich relevanter Stoffwechselprodukte, Abbau und Reaktionsprodukte: jeweils 0,1 µg/l, insgesamt (Summe aller einzelnen Stoffe): 0,5 µg/l.</p> <p>In Deutschland enthält die OGeW sowohl in der Liste der flussgebietspezifischen Schadstoffe (Anlage 6) als auch in der Liste der prioritären Stoffe (Anlage 8) Umweltqualitätsnormen für Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Diese Listen werden in nationalen (flussgebietspezifische Schadstoffe) und internationalen Prozessen (prioritäre Stoffe) laufend geprüft und fortgeschrieben. Für gesetzlich nicht geregelte Stoffe gibt es letztlich keine rechtlich verbindliche Handlungsgrundlage im Vollzug.</p> <p>Die angesprochenen kleineren Gewässer (Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet kleiner 10 km²) liegen grundsätzlich außerhalb der Berichtspflicht der WRRL, der die Bewirtschaftungsplanung nachkommt. I. d. R. wurden in der IFGE Elbe diese Gewässer nicht als berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper ausgewiesen. Dies steht auch im Einklang mit der Wasserkörperdefinition der WRRL. Dies bedeutet aber nicht, dass sie außerhalb des wasserwirtschaftlichen Handelns liegen. Wenn begründete Verdachtsmomente für notwendige Untersuchungen vorliegen, wird diesen nachgegangen.</p> <p>In Deutschland werden die aktuellen Erkenntnisse aus dem Kleingewässermonitoring und den Zielsetzungen im Rahmen des NAP durch die Länder grundsätzlich berücksichtigt.</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan ist ein Instrument zur Umsetzung der WRRL und hat nicht die Aufgabe der Durchführung einer Defizitanalyse in Bezug auf bestehende gesetzliche Regelungen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0002 | 03-2 | <p>Gewässerbelastung durch Pestizideinträge systematisch erfassen und verringern</p> <ul style="list-style-type: none"> Es fällt auf, dass nur im Entwurf des BP auf das Phasing-out hingewiesen wird. Dies dient aber eher der Information über die Existenz einer solchen EU-weiten Regelung als der Beschreibung konkreter, stoffbezogener Maßnahmen, die innerhalb des Flussgebiets Elbe umgesetzt werden sollen. Im „Insektenschutzpaket“ der Bundesregierung hat das Bundeskabinett Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) beschlossen.⁷ Die Änderungen umfassen konkrete Anwendungsverbote für glyphosathaltige Pestizide, Anwendungsverbote für alle Herbizide und bestimmte Insektizide in Naturschutzgebieten sowie freiwillige Beschränkungen in FFH-Gebieten und den bundesweiten Ausbau pestizidfreier Uferandstreifen. Besonders letztere Regelung kann zu einer erheblichen Verminderung von Pestizideinträgen in Gewässer beitragen, sofern das Gebiet nicht durch Drainagen entwässert wird, die eine weitere erhebliche Eintragsquelle darstellen. Die Bundesländer in der FGG Elbe sollten sich deshalb dafür aussprechen, dass der Kabinettsbeschluss auch von Bundesrat noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird und die Maßnahmen dann nach ihrem Inkrafttreten zügig in ihrem Zuständigkeitsbereich umgesetzt werden. | B | SW, GW | <p>Diese Anforderung wurde durch die FGG Elbe unter der Nummer BP-0126-5000-0069-0008 bewertet:</p> <p>Der Bundesrat hat am 25.06.2021 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung unter der Bedingung von zwei Änderungen zugestimmt. Die Länder werden die Vorgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich pflichtgemäß umsetzen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft die nationale Ebene in Deutschland. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0002 | 04-1 | <p>Anreize zur Minimierung des Biozid- und Pestizideinsatzes bereitstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Entwurf des BP befasst sich bedauerlicherweise nicht mit neuen oder zusätzlichen ökonomischen Lenkungsinstrumenten zur Minimierung des Einsatzes von Bioziden und Pestiziden. Es gibt weder flussgebietspezifische Empfehlungen für einen zielführenden Einsatz von Subventionen im Rahmen der Agrarförderung, noch einen Hinweis, der die Einführung einer Pestizid- oder Biozidabgabe in Deutschland unterstützt, um die Anforderungen des Artikels 9 WRRRL zu gewährleisten. <p>Wir möchten an dieser Stelle auf eine, u.a. vom Stellungnehmer unterstützte aktuelle Studie hinweisen, die die Effizienz verschiedener Pestizidabgabenmodelle bewertet und dieses Lenkungsinstrument in Hinblick auf die Pestizidreduktionsziele im EU Green Deal empfiehlt.⁸</p> | B, A | SW, GW | <p>Die Anforderung bezieht sich vor allem auf die nationale Ebene in Deutschland. Sie wurde durch die FGG Elbe unter der Nummer BP-0126-5000-0069-0009 bewertet. Diese Bewertung wurde für die internationale Ebene genutzt:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bewirtschaftungsplan ist ein Instrument für die Umsetzung der EU-WRRRL. Zielstellung und Charakter des Bewirtschaftungsplans erlauben es nicht, Handlungsappelle oder Mahnungen aufzunehmen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0002 | 04-2 | <p>Anreize zur Minimierung des Biozid- und Pestizideinsatzes bereitstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> Auch die Ressourcenfrage, d.h. die Behebung der Finanz- und Personallücken in der Umweltverwaltung, werden im Entwurf der Bewirtschaftungsplanung weder thematisiert noch Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen. <p>Der Stellungnehmer beanstandet, dass mehr als 2 Mrd. EUR erst für die Zeit nach 2027 eingeplant werden. Diese Mittel werden dringend zwischen 2021 und 2024 benötigt, um die erforderlichen Maßnahmen für die Zielerreichung bis 2027 umzusetzen. Zugleich lassen sich in den Anhörungsdokumenten kaum Maßnahmen finden, um die Biozid- und Pestizideinträge nachprüfbar bzw. wirksam zu minimieren. Entsprechend stellen wir in Frage, ob bereits genügend finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um nachprüfbar und wirksam diese Verunreinigungen anzugehen.</p> | B | SW, GW | <p>Die Anforderung bezieht sich vor allem auf die nationale Ebene in Deutschland. Sie wurde durch die FGG Elbe unter der Nummer BP-0126-5000-0069-0010 bewertet. Diese Bewertung wurde für die internationale Ebene genutzt:</p> <p>Die Budget- und Personalplanung ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung. Häufig wirken Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge aus der Landwirtschaft auch zur Verminderung der Biozid- und Pestizideinträge.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

⁶ Liess M. et al. (2021): Pesticides are the dominant stressors for vulnerable insects in lowland streams. <https://doi.org/10.1016/j.watres.2021.117262>

⁷ Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Bearbeitungsstand: 09.04.2021):

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettsfassung/5-aenderung-pflanzenschutz-anwendungs-vo.pdf?%3Bisessionid%3DE1BDD85BE42CF7A9EA16F21309E8FD62.live832?_blob=publicationFile&v=2

⁸ Möckel S. et al. (2021): Wirkung verschiedener Abgabekonzepte zur Reduktion des Pestizideinsatzes in Deutschland – eine Simulationsanalyse.



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0002 | 05 | <ul style="list-style-type: none"> Zudem bitten wir Sie, den Satz auf Seite 87 im Bewirtschaftungsplanentwurf der IKSE wie folgt anzupassen (Änderungen hervorgehoben): <p>„Die Pestizide werden vor allem durch die Landbewirtschaftung als Schadstoffe in Gewässer eingetragen. Neben der Landwirtschaft tragen auch Anwendungen in Kleingärten, im Verkehrssektor (Straßenunterhaltung, Bahn), zur Unterhaltung öffentlicher Flächen, durch Materialschutz an Gebäuden, Booten und Schiffen, Entwesungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie in der Forstwirtschaft ebenfalls zum PSM-Pestizid-Eintrag bei. Der PSM- und Biozid-Einsatz trägt durch die direkte und indirekte Schädigung von Nichtzielorganismen Tieren und Nichtkultur-Pflanzen wesentlich zum Verlust der biologischen Vielfalt bei und kann damit das Erreichen der WRRL-Ziele gefährden.“</p> | A | SW, GW | <p>Berücksichtigung des Vorschlags im vollen Umfang. Die Anmerkung ist auf denselben Absatz wie die Anmerkung Nr. IBPFGE2021-IKSE0004, Forderung 05-9-19 ausgerichtet, mit der sie ähnlich ist. Im Hinblick auf den ähnlichen Sinn der beiden Anmerkungen wird empfohlen, den betroffenen Absatz auf Seite 87 anzupassen – siehe Spalte 11 rechts.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird im IBPFGE auch die Verwendung der Begriffe Pflanzenschutzmittel (PSM) / Pestizide überprüft werden. (PSM sind eine Untergruppe der Pestizide.)</p> | | Der erste Absatz auf Seite 87 wird folgendermaßen angepasst: <p>„Die Pestizide⁹ werden vor allem durch die Landbewirtschaftung als Schadstoffe in Gewässer eingetragen. Neben der Landwirtschaft tragen auch Anwendungen von Pestiziden in Kleingärten, im Verkehrssektor (Straßenunterhaltung, Bahn), zur Unterhaltung von öffentlichen Flächen und Sportarealen, durch Materialschutz an Gebäuden, Booten und Schiffen, durch Entwesungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie in der Forstwirtschaft ebenfalls zum Pestizid-Eintrag bei. Der PSM- und Biozid-Einsatz trägt durch die direkte und indirekte Schädigung von Nichtzielorganismen wesentlich zum Verlust der biologischen Vielfalt bei und kann damit das Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie gefährden. Pestizide finden sich ...“</p> | Kap. 5.1.2 |
| IBPFGE2021- IKSE0003 | 00 | Aus der Vielfalt der benannten Themen möchten wir nur den Komplex der rechtlichen Genehmigungsverfahren unterstützend hervorheben. Hier sehen wir ein übergreifendes internationales und nationalstaatliches Handlungspotential, um Zeitdauer und Aufwand notwendiger rechtlicher Verfahren für praktische Maßnahmen dramatisch zu verringern. Wir haben dazu folgende Anmerkungen und bitten um Einstellung in den weiteren Anhörungsprozess: | B, A | — | Siehe 01 bis 08 | Siehe 01 bis 08 | Siehe 01 bis 08 | Siehe 01 bis 08 |
| IBPFGE2021- IKSE0003 | 01 | <p>Zu Kapitel 5.1.1 „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“, hier Abschnitt „Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer“ S. 74/75: Hier wird unter dem Punkt Durchgängigkeit festgestellt: „Die Praxis zeigt, dass es zu einer markanten Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen kommt, insbesondere durch Schwierigkeiten bei der Sicherung erforderlicher Flächen und auch aus rechtlichen oder ökonomischen Gründen.“</p> <p>Hier muss aus unserer Sicht unbedingt noch ergänzt werden, dass dies auch für Gewässerstrukturmaßnahmen gilt.</p> <p>Begründung: In unserer Praxis hat sich gezeigt, dass die genannten Gründe für Verzögerungen auch und oft noch häufiger für Strukturmaßnahmen gelten.</p> | B, A | SW | Der Änderungsvorschlag wird übernommen – siehe Spalte 11 rechts. | | <p>Im Kapitel 5.1.1. wird im 2. Absatz des Abschnitts „Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer“ wird hinter dem betreffenden Satz ein neuer Satz ergänzt:</p> <p>„Dies gilt auch für die Gewässerstrukturmaßnahmen, die in der Regel auch verfügbare Flächen erfordern.“</p> | Kap. 5.1.1 |

⁹ Für Pestizide werden Pflanzenschutzmittel, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln definiert sind, und Biozide, die durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten definiert sind, gehalten.



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0003 | 02 | <p>zu Kapitel 5.2 „Umweltziele für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper“, S. 92 Die Aussage "Gründe dafür [für die Nichterreichung der Umweltziele] sind z. B. die fehlende technische Durchführbarkeit, ein unverhältnismäßiger Aufwand oder fehlende personelle und/oder finanzielle Ressourcen." sollte präzisiert werden.</p> <p>Als weiterer wesentlicher Grund sollte der stetig wachsende Aufwand für Genehmigungsverfahren (v.a. Planfeststellung) zu vorgesehenen Maßnahmen klar benannt werden.</p> <p>Begründung: Zwar werden allgemein „ein unverhältnismäßiger Aufwand oder fehlende personelle und/oder finanzielle Ressourcen“ als Ursachen für die markanten Verzögerungen genannt. Es sollte aber deutlich gemacht werden, dass speziell die vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren oft ein wesentliches Umsetzungshemmnis sind. So werden beispielsweise große Industrie- oder Gewerbeansiedlungen im Rahmen der hier geltenden Vorschriften teilweise innerhalb kurzer Zeit genehmigt, während die Genehmigung von Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung von Querbauwerken oder die Renaturierung von oft nur wenigen hundert Metern Gewässerstrecke in vielen Fällen mehrere Jahre in Anspruch nimmt, insbesondere dann, wenn aufgrund der Rechtslage ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss. Die Verfahrensdauer betragen hier inzwischen i.d.R. ein Mehrfaches des Zeitaufwands für Planung und Umsetzung von Maßnahmen. Deshalb ist es erforderlich die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und/oder das Bearbeitungspersonal bei den Genehmigungsbehörden so aufzustocken, so dass eine schnellere Genehmigung und damit auch eine zügigere Umsetzung der Maßnahmen erfolgen kann.</p> | B, A | SW | Der Vorschlag wird berücksichtigt (siehe Spalte 11 rechts). | | Am Ende des Absatzes, in dem sich der betreffende Satz befindet, wird ein neuer Satz eingefügt: „Ein nicht vernachlässigbarer Aspekt ist auch der Aufwand für Genehmigungsverfahren.“ | Kap. 5.2 |
| IBPFGE2021- IKSE0003 | 03 | <p>zu Kapitel 5.2.2 "Zusammenfassung der Umweltziele für Oberflächenwasserkörper", S. 99 Die Aussage „Viele Maßnahmen brauchen jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Dies trifft insbesondere auf hydromorphologische Maßnahmen zu, die oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen.“ sollte so umformuliert werden, dass klar wird, wo die Möglichkeiten zur Einflussnahme liegen.</p> <p>Begründung: Das Nebeneinanderstellen des fachlich objektiven Zeitbedarfes, also der Zeiträume für die Wirkungsentfaltung und der "strukturellen" Probleme in der Aufwendung zeitlicher, personeller und finanzieller Ressourcen durch extrem differenzierende Verfahren verwischt, dass bei den „strukturellen“ Problemen ein großes Steuerungspotential auf EU- und nationalstaatlicher Ebene liegt, während sich am Zeitbedarf zur Wirkungsentfaltung bei ökologischen Prozessen meist nur wenig ändern lässt.</p> | B, A | SW | Der Vorschlag wird berücksichtigt (siehe Spalte 11 rechts). | | Am Ende des Absatzes, in dem sich der betreffende Satz befindet, wird ein neuer Satz ergänzt: „Während sich am Zeitbedarf zur Wirkungsentfaltung bei ökologischen Prozessen meist nur wenig ändern lässt, können im Planungs- und Genehmigungsprozess noch Optimierungspotenziale stecken.“ | Kap. 5.2.2 |
| IBPFGE2021- IKSE0003 | 04 | <p>zu Kapitel 6.1 "Wirtschaftliche Bedeutung der Wassernutzungen", hier Abschnitte "Abwasserentgelt" und "Abwasserabgabe", S. 109/110</p> <p>In diesen Abschnitten wird nicht deutlich, dass ein erheblicher Teil des Abwassers, nämlich der Teil des Niederschlags von öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen, der direkt in Gewässer abgeleitet wird und sich damit auch signifikant auf die mengenmäßige und stoffliche Beschaffenheit des Wassers und damit auf den Gewässerzustand auswirken kann, nicht in seinen monetären Folgen bewertet wird.</p> <p>Begründung: Die resultierenden Umwelt- und Ressourcenkosten werden nicht gem. Artikel 9 EG- WRRL durch entsprechende Entgelte wie Abwasserentgelt bzw. Abwasserabgabe gesteuert.</p> | B, A | SW | Das angesprochene Problem sollte durch legislative Anpassungen und konkrete Maßnahmen auf nationaler Ebene angegangen werden. Zur stofflichen Belastung des Niederschlagswassers von öffentlichen Verkehrsflächen und urbanen Flächen müssten verschiedene Studien vorliegen. | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|--|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0003 | 05 | <p>zu Kapitel 6.2 "Aktualisierte Angaben zur Kostendeckung der Wasserdienstleistungen", S. 117/118 siehe Ausführungen zu Pkt. 6.1.:</p> <p>Auch in diesen Abschnitten wird nicht deutlich, dass ein erheblicher Teil des Abwassers, nämlich der Teil des Niederschlages von öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen, der direkt in Gewässer abgeleitet wird und sich damit auch signifikant auf die mengenmäßige und stoffliche Beschaffenheit des Wassers und damit auf den Gewässerzustand auswirken kann, nicht in seinen monetären Folgen bewertet wird.</p> <p>Begründung: Die resultierenden Umwelt- und Ressourcenkosten werden nicht gem. Artikel 9 EG- WRRL durch entsprechende Entgelte wie Abwasserentgelt bzw. Abwasserabgabe gesteuert.</p> | B, A | SW | <p>DTTO wie 04: Das angesprochene Problem sollte durch legislative Anpassungen und konkrete Maßnahmen auf nationaler Ebene angegangen werden. Zur stofflichen Belastung des Niederschlagwassers von öffentlichen Verkehrsflächen und urbanen Flächen müssten verschiedene Studien vorliegen.</p> <p>Die kritisierte fehlende Bewertung der monetären Folgen kann nicht im Rahmen des internationalen Bewirtschaftungsplans gelöst werden. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0003 | 06 | <p>zu Kapitel 7.1 „Grundsätze und Vorgehen bei der Maßnahmenplanung“, S. 119:</p> <p>Die Aussage „Alle neuen und im Rahmen der aktualisierten nationalen Programme geänderten Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umzusetzen.“ ist zwar in dieser Form in Artikel 11 Punkt (8) im Text der WRRL verankert. Angesichts der beispielsweise im Kapitel 5.1.1 beschriebenen Verzögerungen bei der praktischen Umsetzung von Maßnahmen ist dies bei Maßnahmen mit aufwändigen und zeitintensiven Genehmigungsverfahren aber völlig unrealistisch. Dies sollte durch eine entsprechende Ergänzung klargestellt werden.</p> <p>Begründung: In der Praxis nehmen alleine die sich an den Beschluss folgenden erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren, die für die Umsetzung von vielen Strukturmaßnahmen nötig sind, oft eine deutlich längere Zeit als drei Jahre in Anspruch (s.o. Anmerkung zu Kapitel 5.2).</p> | B, A | — | Die gewünschte Ergänzung passt nicht zum Absatz mit dem betreffenden Satz. Der dritte Absatz im Kapitel 7.1 wird im Sinne der Anmerkung ergänzt – siehe Spalte 11 rechts. | ja | Zum letzten Satz im dritten Absatz des Kapitels 7.1 wird am Ende ein neuer Satz ergänzt (rot): „Für manche Maßnahmen bedarf es auch umfassender Gesamtkonzepte oder aufwändiger und zeitintensiver Genehmigungsverfahren. Gelegentlich können noch offene Finanzierungsfragen im Zusammenhang mit einer Maßnahmenumsetzung auch zu unvorhergesehenen Verzögerungen führen.“ | Kap. 7.1 |
| IBPFGE2021- IKSE0003 | 07 | <p>zu Kapitel 9.2.2 "Anhörung zu wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen", hier Abschnitt "Ergebnis der Auswertung" S. 126:</p> <p>Nach dem Satz: „... es war allerdings nicht mehr möglich, sie [die Auswertung der Stellungnahmen] weiter anzupassen und im Einklang mit dem Vorgehen auf der nationalen Ebene abzustimmen.“ sollte zumindest eine Aussage zur Relevanz für den Bewirtschaftungsplan getroffen werden.</p> <p>Begründung: Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der interessierten Stellen wird sinnlos, wenn diese Ergebnisse im Bewirtschaftungsplan nicht zumindest grob hinsichtlich ihrer Relevanz bewertet werden.</p> | A | — | Das Kapitel 9.2.2 wird im Hinblick auf die Auswertung der Anhörung der Öffentlichkeit zu den WWBF und zum Entwurf des IBPFGE angepasst/ergänzt. Dabei wird könnte auch die gewünschte Aussage formuliert. | ja | Das Kapitel 9.2.2 wird im Hinblick auf die Auswertung der Anhörung der Öffentlichkeit zu den WWBF und zum Entwurf des IBPFGE angepasst/ergänzt. | Kap. 9.2.2 |
| IBPFGE2021- IKSE0003 | 08 | <p>zu Kapitel 12 "Zusammenfassung/Schlussfolgerungen", S. 139ff Teil "Unsicherheiten bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplans" und S. 140 Teil "Maßnahmenprogramme"</p> <p>Hier sollten die Unsicherheiten aufgrund durchschnittlicher Verfahrensdauer vor allem bei Planfeststellungsverfahren in Deutschland genannt werden. Allein deshalb ist es praktisch nicht nur unsicher, sondern tatsächlich unmöglich, die noch vorhandenen Probleme während des 3. Bewirtschaftungszeitraumes zu lösen.</p> <p>Begründung: In unserer Praxis hat sich gezeigt, dass die Verfahrensdauer vor allem bei Planfeststellungsverfahren 5 bis 10 Jahre beträgt. Dies macht allein die Umsetzung, geschweige denn die verbessernde Wirkung auf den ökologischen Zustand, vieler erst am Ende des zweiten Bewirtschaftungszeitraums neu identifizierter Strukturmaßnahmen in der verfügbaren Zeit von nur 6 Jahren bis zum Ende des dritten Bewirtschaftungszeitraums praktisch unmöglich.</p> | B, A | — | <p>Das angesprochene Thema ist im IBPFGE im betreffenden Abschnitt des Kapitels 12 bereits enthalten (S. 140): „Bei der Umsetzung von Maßnahmen treten Unsicherheiten bzgl. Flächenverfügbarkeit, komplexer und oftmals verzögerter Zulassungsverfahren sowie fehlender personeller und/oder finanzieller Ressourcen auf.“</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Keine Änderung. Begründung siehe Spalte 9 links. | Kap. 12 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 00 | <p><i>Der Stellungnehmer kritisiert Rückschritte in der Bewirtschaftungsplanung für den 3. Bewirtschaftungszeitraum und regt an, den Entwurf des IBPFGE grundlegend anzupassen bzw. zu ergänzen. Siehe Anforderungen 01 bis 08.</i></p> | A | — | Siehe 01 bis 08 | Siehe 01 bis 08 | Siehe 01 bis 08 | Siehe 01 bis 08 |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 01-1 | <p>Gemeinsam eine ambitionierte wie konkrete Maßnahmenplanung umsetzen:</p> <p>Wir erachten es für erforderlich, dass in dem internationalen Bewirtschaftungsplan noch deutlicher wird, welche konkreten Maßnahmen die Mitgliedstaaten der IKSE ab dem 23.12.2021 gemeinsam leisten werden. <i>(Der vorliegende Entwurf widmet sich noch zu sehr den Arbeiten, die auf nationaler oder regionaler Ebene entschieden bzw. festgelegt wurden oder es wird darauf verwiesen.)</i></p> <p>Insbesondere regen wir folgende Beiträge durch die IKSE an:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemeinsame Erarbeitung und Veröffentlichung einer abgestimmten Maßnahmenplanung für alle grenzübergreifend bzw. als Vorranggewässer ausgewiesenen Wasserkörper, für die im Rahmen der IKSE, der Grenzkommissionen oder der trilateralen Wattenmeerkoooperation Vorhaben initiiert oder umgesetzt werden, die über die regionalen oder einzelstaatlichen Arbeiten hinausgehen bzw. diese unterstützen. <p>Sinnvoll wäre es, diese Vorhaben in einem flächenscharfen, in detaillierten Karten verorteten und quantifizierten Maßnahmenkonzept im Format von (internationalen) Wasserkörpersteckbriefen („Gewässersteckbriefen“) abzubilden, die zudem Wasserkörper-bezogene Zeitpläne, Kostenabschätzungen, Finanzierung und die Nennung von Verantwortlichen bzw. Trägern integrieren.</p> | A | SW | <p>Die Anforderung geht über die aktuellen Möglichkeiten der IKSE hinaus. Die Informationen zu „Vorhaben“/Maßnahmenplanung im gewünschten Umfang werden nicht einmal auf der nationalen Ebene veröffentlicht.</p> <p>Diese Anforderung kann in den IBPFGE auch als zukünftige Aufgabe nicht aufgenommen werden, weil ihre Umsetzung teilweise nicht realistisch oder zumindest schwer abschätzbar ist.</p> <p>Ggf. Diskussion dazu in der Arbeitsgruppe WFD. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Die Stellungnahme ähnelt den Anforderungen in der Stellungnahme Nr. IBPFGE2021- IKSE0005.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 01-2 | <p>Gemeinsam eine ambitionierte wie konkrete Maßnahmenplanung umsetzen: Insbesondere regen wir folgende Beiträge durch die IKSE an:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung, welche konkreten zwischenstaatlichen und nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der bisher auf IKSE-Ebene erarbeiteten Konzepte und Strategien (z. B. Sedimentmanagementkonzept, Nährstoffreduktionskonzept) geleistet wurden, welchen Erfolg diese Arbeiten für die Zielerfüllung zeigten und welche spezifischen Maßnahmen bis 2024 angegangen werden. | A | SW | <p>Sobald ein konkreter / messbarer / präsentierbarer Fortschritt im Hinblick auf das SeMK oder die Nährstoffstrategie erzielt wird, wird dieser in geeigneter Form präsentiert werden, z. B. dazu ein Bericht veröffentlicht werden.</p> <p>CZ – NP: Diesen konkreten Maßnahmen kann man insbesondere die sog. Nährstoffstrategie zuordnen, ggf. ferner auch die bereits in Bearbeitung befindliche Studie der Signifikanz der Quellen für die Belastung der Gewässer mit Phosphor im gesamten tschechischen Teil des Einzugsgebiets der Elbe einschließlich Vorschlägen für geeignete Maßnahmen am jeweiligen Standort.</p> <p>Die Arbeiten an dieser Studie bzw. dem Projekt wurden auf der tschechischen Seite (VÚV TGM, ČVUT in Prag, Aqautis, a.s.) bereits 2021 begonnen, die Analyse der Signifikanz der Quellen für die Belastung der Gewässer mit Phosphor im gesamten tschechischen Teil des Einzugsgebiets der Elbe soll Anfang 2024 fertig sein und auf der Grundlage dieser Analyse wird dann eine Liste mit geeigneten Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphorfracht insbesondere an der Messstelle Schmilka, ggf. in weiteren Wasserkörpern auf das in der Strategie geforderte Niveau vorgeschlagen. Dieses Projekt ist im Entwurf des Plans bereits aufgeführt.</p> <p>Ferner eine ganze Reihe von geplanten technischen Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Eliminierung, der Limitierung, ggf. der Reduzierung des Maßes der Belastungen aus den in den Bewirtschaftungsplänen aufgeführten Punktquellen. Im Rahmen der relevanten Einzugsgebiete handelt es sich um eine im dreistelligen Bereich liegende Anzahl von Maßnahmen des Typs: Bau neuer und Intensivierung bestehender Kläranlagen, Bau von Abwasserleitungen, Maßnahmen an Entlastungskammern usw. Im Rahmen der Flächenmaßnahmen können z. B. das Pilotprojekt Želivka – Švihov, die Betrachtung des Einzugsgebiets oberhalb der Trinkwassertalsperre, der Schutz dieser Talsperre vor Verunreinigungen unter anderem auch aus der Landwirtschaft erwähnt werden. Dieses Projekt wird zurzeit auf andere Standorte in Tschechien übertragen bzw. dort geplant (bisher nur im Rahmen der Einzugsgebiete von Trinkwassertalsperren).</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 01-3 | <p>Gemeinsam eine ambitionierte wie konkrete Maßnahmenplanung umsetzen: Insbesondere regen wir folgende Beiträge durch die IKSE an:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erläuterung, wann welche offenen Fragen auf IKSE-Ebene geklärt werden, die auf nationaler Ebene nicht gelöst werden konnten und die die fristgerechte WRRL-Umsetzung gefährden. | A | — | <p>Dazu gibt es bis jetzt keine Grundlage.</p> <p><u>Diskussion in der AG WFD.</u></p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 01-4 | <p>Gemeinsam eine ambitionierte wie konkrete Maßnahmenplanung umsetzen: Insbesondere regen wir folgende Beiträge durch die IKSE an:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung, mit welchen konkreten Arbeiten bis zu welchem Termin dazu beigetragen wird, um die Beschleunigung der WRRL-Umsetzung auf nationaler Ebene zu unterstützen und um diejenigen Probleme mit lösen zu helfen, aus den sich widersprechenden Ansätzen in den Mitgliedstaaten ergeben. | A | — | <p>Dazu gibt es bis jetzt keine Grundlage.</p> <p><u>Diskussion in der AG WFD.</u></p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 01-5 | <p>Gemeinsam eine ambitionierte wie konkrete Maßnahmenplanung umsetzen: Insbesondere regen wir folgende Beiträge durch die IKSE an:</p> <ul style="list-style-type: none"> Darstellung, welche zwischenstaatlichen Maßnahmen in den gewässerrelevanten Ressorts wie vor allem für Verkehr (Schifffahrt), Energie und Landwirtschaft geleistet werden, um die Anforderungen der WRRL in diese Nutzungs-bezogenen Politiken zu integrieren (vgl. hierzu auch Kapitel 2.4.). <p>Nach unseren Erfahrungen ist die Umsteuerung hin zu gewässerträglichen Nutzungen zumindest für das Einzugsgebiet der Elbe noch zu wenig anhand konkreter Maßnahmen vor Ort sichtbar. Hinsichtlich der schiffahrtlichen Nutzung der Elbe ist uns vielmehr ein internationales Ausbau-Projekt (Donau-Oder-Elbe-Projekt) bekannt, was den WRRL-Anforderungen widerspricht.</p> | A | — | <p>Dazu gibt es bis jetzt keine Grundlage.</p> <p>Die Integration der WRRL-Anforderungen in die gewässerrelevanten Ressorts ist nicht Aufgabe der IKSE.</p> <p><u>Diskussion in der AG WFD.</u></p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 02 | <p>Klarer Auftrag der EU: Die Anstrengungen müssen in jedem Fall verstärkt werden:</p> <p>An dieser Stelle sei auch hervorgehoben, dass nicht nur die EU-Kommission, sondern auch das EUGH und das Europäische Parlament hinter einer konsequenten Um- und Durchsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in ihrer geltenden Fassung stehen. Diese für das EU-Recht zentralen Institutionen haben zum Teil wiederholt eine deutliche Beschleunigung der bisher zu zögerlichen Arbeiten des Gewässerschutzes vorgegeben, damit die verbindlichen und seit 2000 bekannten Zeitlinien eingehalten werden können.</p> <p>Beispielhaft möchten wir hier zwei Forderungen aus der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Wassergesetzgebung der EU anführen, die Ende des letzten Jahres mit deutlicher Mehrheit verabschiedet wurde¹⁰:</p> <ul style="list-style-type: none"> „3. begrüßt die Einschätzung der Kommission, dass die WRRL ihren Zweck erfüllt, stellt jedoch fest, dass ihre Umsetzung verbessert und beschleunigt werden muss, indem die einschlägigen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einbezogen und die Ziele der WRRL weiter in die sektorbezogene Politik, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr und Energie, integriert werden, um sicherzustellen, dass sich alle Oberflächen- und Grundwasserkörper bis spätestens 2027 in einem guten Zustand befinden;“ „8. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Sicherstellung der notwendigen finanziellen Mittel und Humanressourcen sowie des erforderlichen Fachwissens, damit die vollständige Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie sobald wie möglich, keinesfalls jedoch später als 2027, erreicht wird;“ <p>Eine abweichende Vorgehensweise einzelner Mitgliedstaaten wird daher nicht zielführend sein. Vielmehr sollten der Fokus und auch alle verfügbaren Kapazitäten darauf gerichtet werden, wie diese ergänzenden gemeinsamen Anstrengungen geleistet werden können. Dafür muss auch die engagierte Arbeit des bisher eingesetzten Personals unbedingt und auf allen Ebenen durch zusätzliche Stellen unterstützt werden.</p> | A, B | — | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

¹⁰ Vgl. Europäisches Parlament (2020): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zur Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU (2020/2613(RSP)). Abrufbar unter folgender Webadresse: [Angenommene Texte - Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU - Donnerstag, 17. Dezember 2020 \(europa.eu\)](#)



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 03 | <p>Den Fokus weiten: Ressourcen, Partizipation und Biodiversität stärken</p> <p>Zudem möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir zwar alle im Anhörungsdokument aufgegriffenen Handlungsfelder (Wasserbewirtschaftungsfragen) für zutreffend erachten und unterstützen. Jedoch reicht es unseres Erachtens nicht aus, den Fokus der Bewirtschaftungsplanung allein auf die Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit, die Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen sowie die Bewältigung der Klimawandelfolgen zu setzen.</p> <p>An den erheblichen Defiziten bei der personellen und finanziellen Ressourcenausstattung der Wasserbewirtschaftungsbehörden hat sich seit der letzten Anhörungsphase wenig geändert. Dies bleibt aus unserer Sicht auf allen Handlungsebenen ein ungelöstes wie gravierendes Problem für das Flussgebietsmanagement. In vielen Koordinierungsräumen erleben wir zudem <u>erhebliche Rückschritte bei der Öffentlichkeitsbeteiligung</u> und ein nahezu ungebremster <u>Verlust der Biodiversität</u>, der – so unsere Erfahrung – mit der bisherigen Praxis der WRRL-Umsetzung noch nicht genügend erfasst und angegangen wird. <i>Beispielhaft steht hierfür der Umgang mit der andauernden Sohlerosion in der limnischen Elbe, der sich nachteilig auf die Situation der rezenten Flusssauen auswirkt, der „Hotspots der Biodiversität“.</i></p> <p>In den folgenden Anmerkungen werden wir näher auf diese und weitere Aspekte eingehen, zu denen wir eine Anpassung des Bewirtschaftungsplanentwurfs fordern.</p> | A, B | — | Die Budget- und Personalplanung ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung. Im IBPFGE keine Änderungen. | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 04-1 | <p>1. Einschätzung: Auswertung der IKSE zur unseren Stellungnahme hinsichtlich der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen</p> <p><i>Der Stellungnehmer fasst zusammen, welche seiner Teilforderungen zu den WWBF für das Flussgebietsmanagement vollständig bzw. teilweise (insgesamt 8 von 32) aufgenommen worden sind und führt bei jeder Teilforderung in Klammern die Teile der Anregungen, die keine Berücksichtigung fanden.</i></p> <p><i>Er erwähnt ferner die zwei Anregungen, bei denen geprüft werden soll, ob sie in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden, und führt 7 Forderungen auf, die (noch) keine Berücksichtigung in dem Bewirtschaftungsplan fanden, werden aber weiter in den IKSE-Gremien diskutiert.</i></p> <p>Dazu der Stellungnehmer: Für uns ist es aber auch wichtig, dass geklärt wird, wann genau die Beratungen zu den berücksichtigen Themen stattfinden werden und inwiefern die Vorschläge noch in den Bewirtschaftungsplan bzw. in die Umsetzungsphase des kommenden Bewirtschaftungszeitraums (2021-2027) Eingang finden werden.</p> | A | SW, GW | Die Aufnahme in den aktuellen IBPFGE ist nur bei den zwei genannten Themen offen und wird für die Endfassung des Plans entschieden. Die anderen zu diskutierenden / prüfenden Themen werden in den Gremien der IKSE nach der Veröffentlichung des Plans erörtert. Die daraus resultierenden Vorschläge werden also im IBPFGE für den 3. BZR nicht berücksichtigt. Das heißt aber nicht, dass die Vorschläge dann nicht mehr verfolgt werden. Im IBPFGE keine Änderungen. | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 04-2 | <p>1. Einschätzung: Auswertung der IKSE zur unseren Stellungnahme hinsichtlich der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen</p> <p><i>Der Stellungnehmer zählt er eine Reihe von Forderungen (18), die nicht weiter in die Beratungen zum Flussgebietsmanagement eingehen, inkl. Benennung der Gründe dafür.</i></p> <p>Dazu der Stellungnehmer: Im Übrigen sind für uns die Gründe, warum mehrere der von uns genannten Handlungsfelder nicht aufgegriffen werden, nicht vollständig nachvollziehbar. Das betrifft exemplarisch den Umgang mit den Verunreinigungen durch Mikroplastik, wozu mittlerweile auf EU-Ebene Ziele zu ihrer Reduktion auf den Weg gebracht wurden.¹¹</p> | A | — | Die Information wird zur Kenntnis genommen. Im IBPFGE keine Änderungen. | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

¹¹ Dass ungeachtet des Forschungsbedarfs gehandelt werden sollte, wird in dem EU-Aktionsplan zur Schadstofffreiheit (siehe Fußnote 13) deutlich, der als Beispiel für mögliche eigene Vorhaben der IKSE und ihrer Mitgliedstaaten genutzt werden sollte. Im Folgenden werden wichtige Aspekte aus diesem Plan genannt, die den Schnittpunkt zwischen Wasser- Produkt- und Chemikalienrecht betreffen:
 „Ziel 5: Die EU sollte bis 2030 die Kunststoffabfälle im Meer um 50 % und das in die Umwelt freigesetzte Mikroplastik um 30 % reduzieren. [...]“

Mikroplastik: Laut einer Studie der Kommission aus dem Jahr 2018 ist eine Verringerung der Mikroplastikemissionen in Oberflächengewässern um 30 % bis 2035 machbar, wenn eine Kombination aus Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung in Granulat, Reifen und Textilien umgesetzt wird. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) kam außerdem zu dem Ergebnis, dass die Emission von Mikroplastik in den nächsten 20 Jahren um 60 % verringert werden könnte, wenn geeignete Präventionsmaßnahmen nach der



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|--|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 04-3 | <p>1. Einschätzung: Auswertung der IKSE zur unseren Stellungnahme hinsichtlich der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen</p> <p>Wir halten es für notwendig, dass mindestens die folgenden 3 bisher nicht aufgegriffenen Themen für die 3. Bewirtschaftungsplanung aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung • Maßnahmen gegen den Biodiversitätsverlust und • Klärung der Ressourcenfrage. | A, B | — bzw. SW | <p>Die Themen „Öffentlichkeitsbeteiligung“ und „Biodiversität“ werden näher in den Forderungen 04-3-1 und 04-3-2 ausgeführt.</p> <p>Die Klärung der Ressourcenfrage ist nicht Aufgabe des Bewirtschaftungsplans. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | 1.+2. Anstrich: siehe unten, 3. Anstrich: nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 04-3-1 | <p>1. Einschätzung: Auswertung der IKSE zur unseren Stellungnahme hinsichtlich der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen</p> <p>Öffentlichkeitsbeteiligung:</p> <p>Die Defizite bei der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Ressourcenmangel bedingen sich unseres Erachtens gegenseitig. Dadurch, dass nach unseren Erfahrungen in den meisten Koordinierungsräumen Maßnahmen und Angebote der Öffentlichkeitsbeteiligung in den vergangenen Jahren zum Teil deutlich zurückgenommen wurden, ist aktuell ungewiss, ob es noch genügend öffentliches Bewusstsein für den Gewässerschutz gibt. Damit wächst auch das Risiko, dass die notwendigen ergänzenden Anstrengungen für die WRRL-Umsetzung und die mit ihr erforderliche Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen nicht die erforderliche gesellschaftliche Akzeptanz erhalten.</p> <p>In dem Bewirtschaftungsplanentwurf wird zumal an mehreren Stellen bestätigt, dass Verzögerungen auch auf fehlende Kapazitäten und Finanzmittel zurückzuführen sind. Sie betreffen unserer Erfahrung nach alle Handlungsebenen – d.h. die kommunale bis internationale Handlungsebene.</p> | A, B | — | <p>Die in der Anmerkung ausgesprochene Kritik betrifft eher die nationale Ebene.</p> <p>Im IBPFGE kann nur konstatiert wird, dass Verzögerungen auch auf fehlende Kapazitäten und Finanzmittel zurückzuführen sind. Die Lösung dieser Probleme liegt bei den Staaten.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

REACH-Verordnung auf Mikroplastik und ihre absichtliche Verwendung in Produkten (z. B. Kosmetikartikel, Reinigungsmittel) angewendet würden. Eine Reduzierung um 30 % bis 2030 ist daher ein realistisches Ziel, das hauptsächlich durch eine konsequente Umsetzung des Aktionsplans 2020 für die Kreislaufwirtschaft erreicht werden kann.“ vgl. EU-Kommission (2021): a.a.O. S. 7f.



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 04-3-2 | <p>1. Einschätzung: Auswertung der IKSE zur unseren Stellungnahme hinsichtlich der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen</p> <p>Biodiversität:</p> <p>Der Biodiversitätsverlust kann unserer Einschätzung nach nicht allein dadurch gelöst werden, dass auf den Status Quo bei den Maßnahmen für die Gewässerstruktur und Durchgängigkeit verwiesen wird, auch wenn diese Vorhaben zum Erhalt der Biodiversität einen Beitrag leisten. Gerade weil viele Aspekte des Schutzes von wasserabhängigen Arten und Lebensräumen mit den vorgesehenen Arbeiten nicht explizit behandelt sind. Hierzu zählen zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • offene Fragen bei der Abstimmung zwischen FFH- und WRRL-Management (v.a. hinsichtlich des Monitorings und der konkreten Ausgestaltung der Schutzgebiets- und Artenschutzziele) • Übersicht und Wirksamkeit der bisherigen Arbeiten für besonders streng geschützte Wanderfischarten in ihren ursprünglichen Besiedlungsräumen • Situation der gefährdeten FFH-Lebensräume - und zwar aus einer Einzugsgebiets-bezogenen Perspektive • erhöhter Handlungsbedarf infolge des Klimawandels – auch im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Unterstützung der Vernetzungs- und Strahlwirkungsfunktion von Kleingewässern für Wasserkörper bzw. geschützte Wasserorganismen; gerade die ökologisch degradierten Kleingewässer sind von den sich häufenden Wetterextremen besonders betroffen • konkreter Handlungsbedarf, der sich aus der Sohlerosion und dem Sauerstofftal ergibt • WRRL-bezogene Implikationen aus der EU-Biodiversitätsstrategie 2030¹² und dem EU- Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien – auch in Teilen des Flussgebiets der Elbe¹³ | A, B | SW | <p>Das Thema Biodiversität ist wichtig, dennoch geht es mit seiner Komplexität über den Rahmen der WRRL hinaus. Auf jeden Fall bleibt die Biodiversität einer der wichtigen und zu berücksichtigenden Aspekte bei der Umsetzung der WRRL, die somit auch zur Verbesserung der Biodiversität beiträgt.</p> <p>Bei einigen angesprochenen Aspekten (z. B. Wanderfische) könnte diskutiert werden, wie sie auf der internationalen Ebene angegangen werden könnten.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

¹² Vgl. Europäische Kommission (2020): ANHANG der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Mehr Raum für die Natur in unserem Leben. Abrufbar unter folgender Webadresse: resource.html (europa.eu); S. 1f. Zum Beispiel erarbeitet die EU-Kommission Kriterien für die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete und Korridore sowie Umweltziele für die Wiederherstellung der Natur, die nach bisherigen Vorschlägen verbindlich sein werden. Zudem sollen mindestens 30 % der geschützten Arten und Lebensräume, die sich derzeit nicht in einem günstigen Zustand befinden, bis 2030 in diese Kategorie fallen oder einen starken positiven Trend aufweisen. Außerdem sollen bis 2021 Gebiete für frei fließende Flüsse ermittelt werden und bis 2023 eine Anleitung vorliegen, mit denen Genehmigungen für Wasserentnahmen und Aufstauungen überprüft und die ökologisch erforderliche Mindestwassermenge wiederhergestellt werden kann.

¹³ Vgl. EU-Kommission (2021b): Nature protection: Commission decides to refer GERMANY to the European Court of Justice over failure to properly implement the Habitats Directive. Abrufbar unter folgender Webseite: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_412. Die EU-Kommission stellt in diesem Zusammenhang folgendes fest: „In conclusion, the Commission considers that there has been a general and persistent practice of failing to set sufficiently detailed and quantified conservation objectives for all 4606 Sites of Community Importance, in all Länder and at federal level. This has a significant impact on the quality and effectiveness of the conservation measures established.“



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|---|--|--|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-1 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.1 Anmerkungen zu den Grundsätzen</p> <p>S. 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir begrüßen es, dass in der Einleitung bestätigt wird, dass gemäß der WRRL die Umweltziele bis spätestens 2027 erreicht werden müssen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Fristverlängerungen nur unter Einhaltung von spezif. Kriterien beansprucht werden können. <p>Zugleich bewerten wir es als kritisch, dass die meisten Gewässer auch 2021 die Ziele verfehlen werden. Bereits an dieser Textstelle sollte auf die zentralen Gründe für die Verzögerungen hingewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ferner sollte die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17.12.2020 berücksichtigt werden sowie die WRRL-relevante Aussagen im Entwurf der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 und dem EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (siehe Fußnote 13). Auch wäre es hilfreich zu klären, welche weiterentwickelten CIS-Guidance Dokumente berücksichtigt worden sind. Gegebenenfalls könnten in einer Liste diese Dokumente erwähnt werden. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um alle Dokumente handelt, die ab 2016 erstellt worden sind. | A | — | <p>Zum 1. Anstrich: Nach Ansicht des Sekretariats passt die vorgeschlagene Ergänzung nicht in das Kapitel „Grundsätze“. Hier werden die Grundsätze als Ausgangsbasis genannt.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Der EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ ist im Mai 2021 erschienen strategisches Dokument, das mit konkreten verbindlichen Rechtsvorschriften unteretzt werden muss. Damit wird der Aktionsplan automatisch in allen betroffenen Ressorts berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Ein Hinweis auf den EU-Aktionsplan in den IBPFGE aufzunehmen, wird für verfrüht gehalten. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 3. Anstrich (betrifft nur die deutsche Fassung): Das Sekretariat schlägt vor, im Text (Seite 7 unten) im Verweis auf die CIS-Leitfäden das Wort „weiterentwickelte“ durch „erarbeitete“ zu ersetzen (betrifft nur die deutsche Fassung).</p> | <p>1.+2. Anstrich: nein</p> <p>3. Anstrich: teilweise ja</p> | <p>1.+2. Anstrich: Siehe Bewertung in Spalte 9 links.</p> <p>3. Anstrich (betrifft nur die deutsche Fassung): Im Verweis auf die CIS-Leitfäden (Seite 7 unten) wird das Wort „weiterentwickelte“ durch „erarbeitete“ ersetzt.</p> | <p>1.+2. Anstrich: —</p> <p>3. Anstrich: l. 1.</p> |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-2-1 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.2 Anmerkungen zur Vorgehensweise</p> <p>S. 8:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die internationale Koordinierung der Maßnahmen ist nach unserer Überzeugung gut und wichtig. Um diesen Ansatz zu stärken und transparent wie umfassend umzusetzen, sollten diese Vorhaben mit dem Bewirtschaftungsplan genannt und zugleich gemeinsame Maßnahmen festgelegt und umgesetzt werden. Zumindest sollte klargestellt werden, welche konkreten Maßnahmen ergänzend zu den Arbeiten auf nationaler und regionaler Ebene auf den Weg gebracht werden. | A | — | <p>Die Koordinierung auf der internationalen Ebene beruht auf der Einigung, welche wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die internationale Ebene relevant sind und zu welchen Themen strategische Dokumente (z. B. SeMK der IKSE, Nährstoffminderungsstrategie, Sonderuntersuchungsprogramm bei außergewöhnlichen Gewässersituationen) erarbeitet werden. Die strategischen Dokumente werden im IBPFGE im Kapitel 5.1 erwähnt.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|-------------------|--|---|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-2-2 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.2 Anmerkungen zur Vorgehensweise</p> <p>S. 9:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir begrüßen es, dass eine Berücksichtigung der Anforderungen aus der Meeresstrategierahmenrichtlinie und eine koordinierte Umsetzung mit den Zielen der HWRMRL erfolgen wird. Hierzu ist es aber wichtig klarzustellen, was als Kernanforderung der Koordinierung entsprechend Art. 9 HWRMRL gilt: <p>„Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Maßnahmen, um die Anwendung dieser Richtlinie und die Anwendung der Richtlinie 2000/60/EG miteinander zu koordinieren, wobei sie den Schwerpunkt auf Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz und des Informationsaustauschs sowie zur Erzielung von Synergien und gemeinsamen Vorteilen im Hinblick auf die Umweltziele des Artikels 4 der Richtlinie 2000/60/EG legen“ (Artikel 9, erster Satz der Richtlinie 2007/60/EG) Der Schwerpunkt liegt nach unserem Verständnis dieser Bestimmung folglich darauf, die Umsetzung der Umweltziele gemäß Artikel 4 der WRRL zu fördern. Der bisherige Passus im Bewirtschaftungsplanentwurf gibt dieses Ziel nicht eindeutig wieder.</p> <ul style="list-style-type: none"> Hilfreich wäre es zu klären, welche Bereiche (Themen), die gemäß der WRRL mit dem Bewirtschaftungsplan zu behandeln sind, nur kurz zusammengefasst sind und warum zu diesen Themen allein auf die Informationen aus den Mitgliedstaaten verwiesen wird. | A | — | <p>Zum 1. Anstrich: Im zitierten Artikel 9 HWRMRL wird der Schwerpunkt „auf Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz und des Informationsaustauschs sowie zur Erzielung von Synergien und gemeinsamen Vorteilen im Hinblick auf die Umweltziele des Artikels 4 der Richtlinie 2000/60/EG“ gelegt. Im IBPFGE wurde versucht, dies mit anderen Worten zu erklären.</p> <p>Vorschlag: Im IBPFGE wird der Wortlaut des Artikels 9 HWRMRL zitiert (siehe Spalte 11 rechts).</p> <p>Hinweis: ähnlich wie bei 05-11-4.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Die Anmerkung betrifft den letzten Satz auf Seite 9. Die gewünschte Erklärung wird hinter diesem Satz ergänzt (siehe Spalte 11 rechts).</p> | <p>1. Anstrich: </p> <p>2. Anstrich: </p> | <p>Zum 1. Anstrich: Im 4. Absatz auf Seite 9 wird der Textteil ab „Dort geht es vor allem darum...“ durch „Nach Artikel 9 HWRM-RL treffen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, um die Anwendung der HWRM-RL und die Anwendung der WRRL miteinander zu koordinieren, wobei sie den Schwerpunkt auf Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz und des Informationsaustauschs sowie zur Erzielung von Synergien und gemeinsamen Vorteilen im Hinblick auf die Umweltziele des Artikels 4 WRRL legen (siehe auch Internationaler Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe (IKSE 2021), Kapitel 6.3).“ ersetzt.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Hinter dem letzten Satz auf Seite 9 wird ein neuer Satz ergänzt: „Dies betrifft detaillierte Beschreibungen und Informationen in den nationalen Bewirtschaftungsplänen (z. B. zu Belastungen, Bewertung des Zustands der Wasserkörper, Inanspruchnahme von Ausnahmen und zur Vorgehensweise auf der nationalen Ebene).“</p> | Kap. I. 2 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-2-3 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.2 Anmerkungen zur Vorgehensweise</p> <p>S. 10:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bitte darauf hinweisen, dass die auf der Seite genannten Angaben für den Bewirtschaftungsplan gemäß WRRL zusätzlich anzuführen sind und daher allein nicht ausreichen. | A | — | <p>Die Anmerkung kann berücksichtigt werden (siehe Vorschlag rechts).</p> | <p></p> | <p>Der erste Satz auf Seite 10 wird folgendermaßen angepasst: „Gemäß Anhang VII B. WRRL sollen die aktualisierten Fassungen der Bewirtschaftungspläne neben den im Anhang VII A. WRRL genannten Angaben auch folgende Angaben enthalten (gekürzt):“</p> | Kap. I. 2 |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|-------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-3-1 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.3 Anmerkungen zu den bisherigen internationalen Arbeiten und Aktivitäten</p> <p>S. 11:</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich wäre es hilfreich, wenn die ad-hoc-Arbeitsgruppen zum Sedimentmanagementkonzept und zur Schifffahrt als Unterarbeitsgruppen bzw. Expertengruppen wieder aktiviert werden. Zudem könnten Themen der ehemaligen ad-hoc-AG Wassermengenmanagement in einer von AG WRRL und AG HWRMRL gemeinsam organisierten AG Hydrologie weiter beraten und um Fragen der Niedrigwasserproblematik erweitert werden. | A | — | <p>Zum 1. Anstrich: Dieses Thema war u. a. Gegenstand der 51. Beratung der AG WFD im September 2021. Angesichts der knappen personellen Situation wurde vorgeschlagen, die Thematik „Umsetzung des Sedimentmanagementkonzepts der IKSE“ im Rahmen von Fachgesprächen zwischen den deutschen und tschechischen Fachexperten zu erörtern. Die Fachgespräche sollten 2- bis 3-mal jährlich stattfinden und die Umsetzung des Sedimentmanagementkonzepts der IKSE sowohl strategisch als auch projektbezogen erörtern.“</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Die EG „Hydrologie“ befasst sich mit dem Thema „Niedrigwasser“ nur aus hydrologischer Sicht. Zurzeit wird in dieser Gruppe die „Hydrologische Auswertung der Niedrigwassersituation 2018 im Einzugsgebiet der Elbe“ vorbereitet.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-3-2 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.3 Anmerkungen zu den bisherigen internationalen Arbeiten und Aktivitäten</p> <p>S. 12:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Abbildung I-3-1: Bitte in der Abbildung noch die Ad-hoc-Gruppen (z.B. zu Nährstoffen) abbilden. | A | — | <p>Zurzeit gibt es in der IKSE nur die Ad-hoc-Expertengruppe „Nährstoffe“. Die Ad-hoc-Expertengruppen sind keine ständigen Gruppen, sie werden nur zu einem bestimmten Zweck ins Leben gerufen und nach Erfüllung ihres Mandats aufgelöst. Aus diesem Grund werden sie im Organisationsschema der IKSE nicht dargestellt.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-4-0 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.4 Offene Fragen, die durch die IKSE mit gelöst werden könnten</p> <p>Im Folgenden benennen wir ausgewählte Befunde, Beschlüsse und Vorhaben, die seit der vergangenen WRRL-Anhörungsphase (= Anhörung zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen) auf europäischer Ebene angestoßen wurden und den Gewässerschutz im Flussgebiet der Elbe mit betreffen.</p> <p>Wir erachten es für sinnvoll, wenn die IKSE und ihre Mitgliedsstaaten die aufgeworfenen Fragen für das sektorübergreifende Flussgebietsmanagement mit behandeln und lösen helfen:</p> | A, B | — | Siehe 05-4-1 bis 05-4-3-11 | Siehe 05-4-1 bis 05-4-3-11 | Siehe 05-4-1 bis 05-4-3-11 | |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-4-1 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.4 Offene Fragen, die durch die IKSE mit gelöst werden könnten</p> <p>Vorhaben im Rahmen des EU-Aktionsplans zur Schadstofffreiheit¹⁴:</p> <ul style="list-style-type: none"> „Gemeinsame Durchsetzung des Null-Schadstoff-Ziels: Zusammenbringen von Umwelt- und anderen Durchsetzungsbehörden bis 2022, um einen Austausch über bewährte Verfahren anzustoßen und die Mitgliedstaaten anzuregen, sektorübergreifende Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften mit dem Ziel einer „Null-Toleranz“ für Umweltverschmutzung auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene auszuarbeiten.“ (Seite 2 im Anhang des EU-Aktionsplans) „Verringerung der Nährstoffverluste um 50 % bis 2030. Dabei soll sichergestellt werden, dass die Bodenfruchtbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Dies wird zu einer Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln um 20 % führen.“ „50 % Reduzierung des Einsatzes und des Risikos durch chemische Pestizide insgesamt sowie 50 % Reduzierung des Einsatzes gefährlicherer Pestizide bis 2030.“ „50 % Reduzierung der Gesamtverkäufe in der EU von für Nutztiere und für die Aquakultur bestimmten Antibiotika bis 2030.“ (Seite 7/ Anhang 2 des EU-Aktionsplans) | A, B | — | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

¹⁴ Vgl. EU-Kommission (2021): Anhänge der MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN. Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle. EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“. Abrufbar unter folgender Webadresse: [resource.html \(europa.eu\)](https://resource.html.europa.eu)



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|--|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-4-2 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.4 Offene Fragen, die durch die IKSE mit gelöst werden könnten</p> <p>Wichtige Punkte aus den Befunden von dem Bündnis Living Rivers Europe, die ein Teil der Entwürfe zur 3. Bewirtschaftungsplanung innerhalb der Flussgebietseinheit der Elbe ausgewertet hat, sind aus unserer Sicht die folgenden:¹⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> • "In the Elbe RBMP, the "holistic concept for the Elbe river (Gesamtkonzept Elbe)", provides a strategic approach to avoiding an increase in river bed erosion and an increase in the river's bed load deficit during the deconstruction of a small part of the river's 6,900 groynes and during wetland restoration. Even so, the approach remains voluntary, vague and contradictory and it does not define specific measurable indicators." (S. 23) • "For example, drinking water supply groundwater abstractions are made in the Berlin- Brandenburg border region – which is covered in the German Elbe RBMP – without permits or information about the groundwater balance, which hampers the achievement of conservation objectives in Natura 2000 sites." (S. 26) • "The draft RBMPs German Elbe [...] mention the current and future removal of contaminants and pollutants from mines but do not provide related measures." (S. 32) • "Meanwhile, the German Elbe draft RBMP lacks a justification for article 4(6) exemptions." (S. 36) • "The Elbe draft RBMP includes a thorough assessment of the main pressures from agriculture but it is presented only at the RBD level and not for each water body. Regarding diffuse pollution, the draft RBMP states that mandatory and voluntary measures to improve farming practices and prevent nitrogen pollution and other nutrient leakages will be applied in all water bodies where this constitutes a significant pressure, but locations are not clear." (S. 53) • "The Elbe draft RBMP only refers to public water supply and wastewater treatment as water services relevant for cost recovery and includes a general reference to water extraction and wastewater fees. For example, the State of Brandenburg (average annual precipitation <600mm) continues to de facto subsidize water abstractions for agricultural irrigation by exempting it from the state's water abstraction fee. Groundwater abstraction is charged at less than 1 Euro cent per cubic meter, equaling only 7% of the regular fee (0.00805 Euro/m³). Most strikingly, in times of continued drought, surface water abstraction was entirely exempt from the fee in 2018, eliminating the last economic incentive for its rational use. Environmental and resource costs are not quantified." (S. 54) • "Annex A5-2 of the draft RBMP indicates that most water bodies are expected to achieve good chemical status by 2033 and others after 2045. This differing annual information on deadline extensions is incomprehensible, especially since according to the German coordination body of the relevant federal and states' water authorities, good chemical status is not achievable until about 2100 due to atmospheric inputs of mercury." (S. 55) • "In order to claim deadline extensions due to natural conditions, active emission sources should have ceased at least within the deadlines applicable without extensions – by 2020 (article 4(1) a in connection with the OSPAR convention). By only referring to international agreements, the German states shirk their responsibility to implement the targets. It is not clear how the water authorities contribute to the achievement of these targets. For mercury, the reference to the coal phaseout law (draft RBMP, p.24) is not sufficient since a complete phase-out is not planned before 2038." (S. 55) • "For pesticides and biocides more transparent information is required on how the water authorities contribute to their reduction." (S. 55) | B, A(?) | — | Diese Punkte betreffen den dt. nationalen BP Elbe. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis gekommen. | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

¹⁵ Vgl. Living Rivers Europe (2021): The final sprint for Europe's rivers. Abrufbar unter folgender Webadresse: [The-final-sprint-for-rivers-report.pdf \(kinstacdn.com\)](https://www.kinstacdn.com/The-final-sprint-for-rivers-report.pdf).



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-4-3-1 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.4 Offene Fragen, die durch die IKSE mit gelöst werden könnten</p> <p>Wichtige Punkte aus der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Wassergesetzgebung der EU:¹⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> „9. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Durchführungsmaßnahmen zu ermitteln, die erforderlich sind, um einen guten Zustand der Wasserkörper zu erreichen, und die Maßnahmenprogramme auf der Grundlage der besten verfügbaren Erkenntnisse zu konzipieren; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Maßnahmenprogramme der Mitgliedstaaten und die entsprechenden Bewertungen der Maßnahmenprogramme öffentlich zugänglich zu machen, um den Austausch bewährter Verfahren und Strategien und den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen zu verbessern;“ (Punkt 9) | B, A | SW, GW | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die nationalen BP enthalten keinen Verweis auf die genannte Entschließung des Europäischen Parlaments.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-4-3-2 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.4 Offene Fragen, die durch die IKSE mit gelöst werden könnten</p> <p>Wichtige Punkte aus der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Wassergesetzgebung der EU:¹⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> „12. bedauert, dass das Kostendeckungsprinzip, welches vorsieht, dass alle Wassernutzer wirksam und anteilig an der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen beteiligt sind, in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor nur in geringem Maße bis gar nicht angewandt wird, insbesondere, was die Haushalte, die Industrie und die Landwirtschaft betrifft; betont, dass der mengenmäßige Zustand von Wasserkörpern durch die Wassernutzung in manchen Teilen der EU über das Maß des gewährten ökologischen Mindestabflusses hinaus bedroht wird; fordert die Mitgliedstaaten und ihre regionalen Behörden auf, angemessene Preisstrategien für Wasser umzusetzen und das Kostendeckungsprinzip in Übereinstimmung mit der Wasserrahmenrichtlinie sowohl für umweltbezogene als auch für ressourcenbezogene Kosten in vollem Umfang anzuwenden sowie dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen; hebt hervor, dass das Kostendeckungsprinzip unter Berücksichtigung seiner sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen sowie der geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Regionen angewandt werden kann; fordert die Kommission auf, dieses Prinzip durchzusetzen; [...]“ (Punkt 12) | B, A | — | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die nationalen BP enthalten keinen Verweis auf die genannte Entschließung des Europäischen Parlaments.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-4-3-3 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.4 Offene Fragen, die durch die IKSE mit gelöst werden könnten</p> <p>Wichtige Punkte aus der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Wassergesetzgebung der EU:¹⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> „22. betont, dass es wichtig ist, stärker gegen die Eutrophierung von Süß- und Salzwasser, die durch Stickstoff und Phosphor aus allen Quellen, unter anderem aus der Landwirtschaft und aus ungereinigtem oder unzureichend gereinigtem Abwasser, verursacht wird, vorzugehen; weist darauf hin, dass der Umweltzustand von Wasserkörpern durch Eutrophierung geschwächt wird und dass Wasserkörper dadurch anfälliger gegenüber invasiven gebietsfremden Arten werden; fordert alle Landwirte nachdrücklich auf, das Betriebsnachhaltigkeitsinstrument für Nährstoffe zu nutzen, durch das eine bessere Bewirtschaftung erleichtert wird und Nährstoffeinträge in das Grundwasser und Oberflächengewässer verringert werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die von der Verunreinigung durch Nitrate bedrohten Gebiete ordnungsgemäß zu ermitteln und die im Rahmen der Nitrat-Richtlinie ergriffenen Maßnahmen vollständig um- und durchzusetzen;“ (Punkt 22) | B, A | SW | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die nationalen BP enthalten keinen Verweis auf die genannte Entschließung des Europäischen Parlaments.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

¹⁶ Vgl. Vgl. Europäisches Parlament (2020): siehe Fußnote 9.



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-4-3-4 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.4 Offene Fragen, die durch die IKSE mit gelöst werden könnten</p> <p>Wichtige Punkte aus der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Wassergesetzgebung der EU:¹⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> „23. betont, dass die derzeitige Biodiversitätskrise von den Mitgliedstaaten umfassend angegangen werden sollte, wenn es um die Umsetzung der Wasserpolitik geht, wobei Stressfaktoren für Wasserökosysteme minimiert und geschädigte Ökosysteme wiederhergestellt werden sollten; unterstreicht die Bedeutung der neuen Biodiversitätsstrategie für 2030; weist darauf hin, dass bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für uneingeschränkte Übereinstimmung mit der neuen Biodiversitätsstrategie, den Naturschutzrichtlinien und anderen Umweltvorschriften gesorgt werden sollte;“ (Punkt 23) | B, A | SW, GW | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die nationalen BP enthalten keinen Verweis auf die genannte Entschließung des Europäischen Parlaments.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-4-3-5 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.4 Offene Fragen, die durch die IKSE mit gelöst werden könnten</p> <p>Wichtige Punkte aus der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Wassergesetzgebung der EU:¹⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> „25. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung der Belastungen von Oberflächengewässern zu ergreifen, um die natürlichen Funktionen von Flüssen wiederherzustellen und Ökosysteme zu schützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Schutzgebieten vom Bau von Wasserkraftwerken abzusehen und andere Bauprojekte, die zu einer erheblichen hydromorphologischen Belastung von Gewässern in diesen Gebieten führen würden, zu vermeiden; ist der Ansicht, dass EU-Zuschüsse und öffentliche Finanzmittel für neue Wasserkraftwerke in Gebieten, die keine Schutzgebiete sind, nur gewährt werden sollten, wenn deren Gesamtnutzen die Gesamtheit der negativen Auswirkungen deutlich überwiegt;“ (Punkt 25) | B, A | SW | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die nationalen BP enthalten keinen Verweis auf die genannte Entschließung des Europäischen Parlaments.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-4-3-6 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.4 Offene Fragen, die durch die IKSE mit gelöst werden könnten</p> <p>Wichtige Punkte aus der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Wassergesetzgebung der EU:¹⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> „30. weist darauf hin, dass die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf Binnengewässer mit dem Grundsatz des Verschlechterungsverbots der Wasserrahmenrichtlinie und mit anderen Umweltvorschriften, einschließlich der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie, uneingeschränkt im Einklang stehen und mit der Unterstützung nachhaltiger, alternativer Kraftstoffe und Technologien und der Binnenschifffahrt, etwa durch landseitige Stromversorgung für Schiffe, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und anderer Schadstoffe und zur Verhinderung der Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Wasserkörpern und der Luftqualität sowie zur Verhinderung von Belastungen für Wasserökosysteme, zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Verfolgung des Ziels einer schadstofffreien Umwelt einhergehen muss;“ (Punkt 30) | B, A | SW | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die nationalen BP enthalten keinen Verweis auf die genannte Entschließung des Europäischen Parlaments.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-4-3-7 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.4 Offene Fragen, die durch die IKSE mit gelöst werden könnten</p> <p>Wichtige Punkte aus der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Wassergesetzgebung der EU:¹⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> „39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Synergien zwischen der Wasserpolitik und der Politik zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu verstärken, indem geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um kleine Wasserkörper und Grundwasserökosysteme im Rahmen der Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten besser zu schützen, auch im Hinblick auf Berichtspflichten, Leitlinien und Projekte;“ (Punkt 39) | B, A | SW, GW | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die nationalen BP enthalten keinen Verweis auf die genannte Entschließung des Europäischen Parlaments.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-4-3-8 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.4 Offene Fragen, die durch die IKSE mit gelöst werden könnten</p> <p>Wichtige Punkte aus der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Wassergesetzgebung der EU:¹⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> „40. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Hochwasserrichtlinie besser in politische Strategien zu integrieren, bei denen naturbasierten Lösungen Vorrang eingeräumt wird, und die Finanzierungsströme entsprechend anzupassen; betont, dass es wichtig ist, bei der Verwaltung der Einzugsgebiete einen integrierten und ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen;“ (Punkt 40) | B, A | — | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die nationalen BP enthalten keinen Verweis auf die genannte Entschließung des Europäischen Parlaments.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-4-3-9 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.4 Offene Fragen, die durch die IKSE mit gelöst werden könnten</p> <p>Wichtige Punkte aus der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Wassergesetzgebung der EU:¹⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> „42. fordert verstärkte Maßnahmen zur Verbesserung der Fischwanderung in der gesamten EU mit ausreichender Finanzierung;“ (Punkt 42) | B, A | — | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die nationalen BP enthalten keinen Verweis auf die genannte Entschließung des Europäischen Parlaments.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-4-3-10 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.4 Offene Fragen, die durch die IKSE mit gelöst werden könnten</p> <p>Wichtige Punkte aus der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Wassergesetzgebung der EU:¹⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> „43. stellt fest, dass die nachhaltige Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen zu einem der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie für ein nachhaltiges Finanzwesen gehören; spricht sich daher dafür aus, sie zu nutzen, um öffentliche und private Investitionen zu lenken, um den Schutz von Wasserkörpern sicherzustellen;“ (Punkt 43) | B, A | — | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die nationalen BP enthalten keinen Verweis auf die genannte Entschließung des Europäischen Parlaments.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-4-3-11 | <p>2. Anmerkungen zum BP, Kapitel I (Einleitung)</p> <p>2.4 Offene Fragen, die durch die IKSE mit gelöst werden könnten</p> <p>Wichtige Punkte aus der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Wassergesetzgebung der EU:¹⁵</p> <ul style="list-style-type: none"> „44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im nächsten wasserwirtschaftlichen Planungszyklus alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme der Gewässer zu fördern, naturnahe Lösungen zu unterstützen, den Finanzsektor durch die Förderung nachhaltiger Investitionen einzubinden und den Aufbau von Kapazitäten und die Aufklärung über ökologisches Wachstum zu fördern;“ (Punkt 44) | B, A | — | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die nationalen BP enthalten keinen Verweis auf die genannte Entschließung des Europäischen Parlaments.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|---|--|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-5-1 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.1 Anmerkungen zum Kapitel 1. (Allgemeine Beschreibung...)</p> <p>S. 13:</p> <p>Zitat: „Ein geographischer Überblick mit detaillierten Informationen über Bevölkerung, Industrie, Klima und Bodenverhältnisse sowie hydrologische Verhältnisse der IFGE Elbe ist im Kapitel 2.1 des „Berichts 2005“ enthalten (IKSE 2005a).“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weil in die Tabelle II-1-1 zum Teil aktuellere Daten aufgenommen wurden, bitte darauf verweisen, dass der Bericht von 2005 zusätzliche Informationen vorhält, die ggf. nicht mehr aktuell sind. • Zudem sollte kurz skizziert werden, welche wesentlichen Veränderungen sich innerhalb der vergangenen 15 Jahre eingestellt haben (z.B. bei Bevölkerung, Klima). • Tabelle II-1-1: Wichtig wäre auch, in der Tabelle II-1-1 auf bedeutende Schutzgebiete hinzuweisen (v.a. Vorranggewässer, Wattenmeer). | A | — | <p>Zum 1. Anstrich: Der gewünschte Hinweis wird im IBPFGE ergänzt (siehe Spalte 11 rechts).</p> <p>Zum 2. Anstrich: Die aktuellen Daten zur Bevölkerung sind in der Tabelle II-1-1 enthalten. Was das Klima angeht, so ist die durch den Klimawandel bedingte durch Modelle vorhergesagte Entwicklung im Kapitel 2.3 kurz geschildert.</p> <p>Eventuelle detailliertere Informationen können den nationalen BP entnommen werden. Ergänzung eines Verweises auf die nationalen BP zu event. detaillierteren Informationen (siehe Spalte 11 rechts).</p> <p>Zum 3. Anstrich: Der Vorschlag wird teilweise berücksichtigt (siehe Spalte 11 rechts). Die Vorranggewässer sind allerdings keine Schutzgebiete und sollten in der Tabelle nicht angegeben werden.</p> | <p>Zum 1. Anstrich: ja</p> <p>Zum 2. Anstrich: teilweise ja</p> <p>Zum 3. Anstrich: teilweise ja</p> | <p>Zum 1. und 2. Anstrich: Hinter dem letzten Satz im 2. Absatz auf S. 13 wird ein neuer Satz ergänzt: „Der „Bericht 2005“ enthält gegenüber der Tabelle II-1-1 weitere Informationen, die ggf. nicht mehr aktuell sind. Aktuelle und gegenüber dem internationalen Teil A detailliertere Informationen können den nationalen Bewirtschaftungsplänen entnommen werden.“</p> <p>Zum 3. Anstrich: In der Tabelle II-1-1 wird ein neuer Abschnitt „bedeutende Schutzgebiete“ ergänzt. Hier sollten z. B. das UNESCO-Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe und das Wattenmeer aufgenommen werden.</p> | Kap. II-1 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-5-2 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.1 Anmerkungen zum Kapitel 1. (Allgemeine Beschreibung...)</p> <p>S. 15:</p> <p>Zitat: „Grundlage für die aktuelle Ausweisung der Oberflächenwasserkörper für den dritten Bewirtschaftungszeitraum war der CIS-Leitfaden Nr. 2 über die Identifizierung der Wasserkörper.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfreich wäre zu erläutern, inwiefern bei den Gewässern die kleinen Nebenläufe Berücksichtigung fanden, insbesondere entsprechend der Empfehlungen, die in dem CIS-Leitfaden Nr. 2 hierfür angeführt sind. | A | SW | <p>Im Text des IBPFGE wird ein angepasster Text aus dem dt. nBP Elbe eingefügt (siehe Spalte 11 rechts)</p> | ja | <p>Hinter dem 1. Satz im 3. Absatz des Kap. 1.1.1 wird ein neuer Text ergänzt: „Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 km², die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper – beispielsweise (bspw.) über das Einzugsgebiet – zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn das Erreichen des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, dies erfordert.“</p> | Kap. II-1.1.1 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-5-3 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.1 Anmerkungen zum Kapitel 1. (Allgemeine Beschreibung...)</p> <p>S. 15:</p> <p>Zitat: „Bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ist es im deutschen Teil der IFGE Elbe zu einer relativ geringen Reduzierung der Gesamtzahl der Oberflächenwasserkörper gekommen (einige Wasserkörper sind entfallen, andere kamen hinzu und es wurden Wasserkörper aufgeteilt bzw. zusammengelegt).“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Reduzierung der Anzahl bei den Wasserkörpern erachten wir generell als kritisch, weil viele ohnehin sehr großräumig bemessen sind und dadurch lokale Belastungen nicht auffallen, obwohl sie relevant für kleinräumige geschützte Lebensräume bzw. Strahlursprünge sein können. | B, A | SW | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Der IBPFGE kann nur die Situation auf der nationalen Ebene wiedergeben.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-5-4 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.1 Anmerkungen zum Kapitel 1. (Allgemeine Beschreibung...)</p> <p>S. 16:</p> <p>Zitat: „Im Rahmen der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission wird bei diesen Wasserkörpern eine Harmonisierung der Zustandsbewertung, der Inanspruchnahme von Ausnahmen hinsichtlich der Erreichung der Umweltziele und auch eine Harmonisierung der Maßnahmenvorschläge angestrebt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Es wäre wichtig, die Harmonisierung der Zustandsbewertung bis hin zur Maßnahmenplanung nicht nur anzustreben, sondern auch sicherzustellen. | A | SW | <p>Bei der Zustandsbewertung und der Inanspruchnahme von Ausnahmen wird die Harmonisierung auf jeden Fall sichergestellt. Bei den Maßnahmenvorschlägen wird entsprechend der Verträge über die Zusammenarbeit an den Grenzgewässern vorgegangen.</p> <p>Der betreffende Satz wird angepasst (siehe Spalte 11 rechts).</p> | teilweise ja | <p>Der betreffende Satz auf Seite 16 wird angepasst (rot):</p> <p>„Bei diesen Wasserkörpern wird die Zustandsbewertung im Rahmen der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission harmonisiert. Beide Seiten informieren sich dann weiterhin über die Inanspruchnahme von Ausnahmen hinsichtlich der Erreichung der Umweltziele und die betreffenden Maßnahmenvorschläge. Bei den weiteren Schritten zur Realisierung der Maßnahmen wird an allen Abschnitten der Staatsgrenzen nach den Verträgen über die Zusammenarbeit an den Grenzgewässern vorgegangen.“</p> | |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-5-5 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.1 Anmerkungen zum Kapitel 1. (Allgemeine Beschreibung...)</p> <p>S. 18:</p> <p>Zitat: „Bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für den dritten Bewirtschaftungszeitraum ist es bei einigen Fließgewässer-Wasserkörpern zu Änderung in der Festlegung als „erheblich verändert“ oder „künstlich“ gekommen. Insgesamt hat sich ihre Anzahl erhöht, insbesondere bei den erheblich veränderten Wasserkörpern.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich betrachten wir es als kritisch, dass sich die Anzahl der als HMWB ausgewiesenen Gewässer erhöht hat. Ohne nähere Wasserkörper-bezogene Hintergrundinformationen bleibt die Ausweisung nicht nachvollziehbar. | A | SW | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Der IBPFGE kann nur die Situation auf der nationalen Ebene wiedergeben.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-5-6 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.1 Anmerkungen zum Kapitel 1. (Allgemeine Beschreibung...)</p> <p>S. 19:</p> <ul style="list-style-type: none"> Den unterschiedlichen nationalen Ausweisungsansatz bei den Wasserläufen mit Talsperren hinterfragen wir. Grundsätzlich erachten wir das Vorgehen in Tschechien (= erheblich verändertes Fließgewässer statt Stillgewässer) für nachvollziehbarer, gleichwohl wir auch hier die Verfahren der Ausweisung nicht näher auf ihre WRRL-Konformität nachprüfen können. | A | SW | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Der IBPFGE kann nur die Situation auf der nationalen Ebene wiedergeben.</p> <p>Es geht hier nur um eine Formalität. Die tschechischen Talsperren – ähnlich wie die deutschen Talsperren – werden nach Kriterien für die Kategorie „See“ bewertet.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-5-7 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.1 Anmerkungen zum Kapitel 1. (Allgemeine Beschreibung...)</p> <p>S. 20:</p> <ul style="list-style-type: none"> Den hohen Anteil an erheblich ausgewiesenen Wasserkörpern bewerten wir als kritisch, gerade weil hierzu keine Wasserkörper-bezogene Hintergrundinformationen zu ihrer Ausweisung und Überprüfung vorliegen. Besonders der Datenmangel in Bezug auf Prüfschritt 8 (Alternativenprüfung) beanstanden wir und erwarten hier auch auf nationaler bzw. regionaler Ebene die proaktive Vorlage der relevanten Informationen und Kalkulationen. | A | SW | <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen. Der IBPFGE kann nur die Situation auf der nationalen Ebene wiedergeben.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-5-8 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.1 Anmerkungen zum Kapitel 1. (Allgemeine Beschreibung...)</p> <p>S. 21:</p> <p>Zitat: „International grenzüberschreitende Grundwasserkörper wurden bisher nicht identifiziert, aber eine Reihe von Grundwasserkörpern stoßen an Staatsgrenzen aneinander. Diese Grundwasserkörper werden aufgrund der neuen Definition im Datenmodell des WISE für die Berichterstattung als grenzüberschreitend bezeichnet. Zudem gibt es zwar grenzüberschreitende Grundwasserleiter (Aquifere) und es wurden auch zweifelsfrei grenzüberschreitende Grundwasserbewegungen festgestellt. Diese Bewegungen und grenzüberschreitenden Grundwasserleiter sind aber nachgewiesenermaßen lokaler Art und werden bei Bedarf durch die zuständigen Stellen im Rahmen der bilateralen Grenzgewässerkommissionen behandelt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weil – wie beschrieben – mehrere Grundwasserkörper auch grenzüberschreitende Strömungen aufweisen, sollten diese als internationale Grundwasserkörper definiert und dargestellt werden. U.E. ist es für die Ausweisung nicht entscheidend, ob diese Austausch- bzw. Strömungsverhältnisse lokal oder großräumig sind, sondern inwiefern von ihnen geschützte Lebensräume abhängen und Veränderungen der Grundwasserkörper auf den Zustand der betreffenden Lebensräume Einfluss nehmen. • Zu Tabelle II-1.2-1: Nach unserer Auffassung sollten in allen Mitgliedstaaten oberflächennahe Grundwasserkörper und tiefer liegende Grundwasserkörper Berücksichtigung finden, wenn Nutzungen auf sie Einfluss nehmen und den Zustand dieser Grundwasserkörper bzw. die von ihnen abhängigen Lebensräume verändern. | A | GW | <p>Zum 1. Anstrich: Die genannten Aspekte (abhängige geschützte Lebensräume) wurden bei der Überlegung, keine grenzüberschreitenden GWK auszuweisen, mitberücksichtigt.</p> <p>Die Aspekte wurden insofern berücksichtigt, als in den an die Staatsgrenze angrenzenden GWK bisher keine grundwasserabhängigen Landökosysteme identifiziert wurden, für die eine Gefährdung besteht. Daher ergab sich keine Notwendigkeit, dies zu einem Kriterium der GWK-Ausweisung zu machen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Die Anmerkung ist grundsätzlich richtig Aus unserer Sicht geht es hier um ein Missverständnis. Die Wasserkörper in Hauptgrundwasserleitern können auch relativ oberflächennah liegen. Und in Deutschland gibt es ja auch tiefe GWK.</p> <p>Die Prüfung, ob oberflächennahe oder tiefe GWK auszuweisen sind, ist in den Staaten erfolgt. Die Kriterien sind in den nationalen Bewirtschaftungsplänen dargestellt und entsprechen den Vorgaben. Eine Ergänzung des Textes wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|---|--|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-5-9 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.1 Anmerkungen zum Kapitel 1. (Allgemeine Beschreibung...)</p> <p>S. 22:</p> <p>Zitat: „Der IFGE Elbe wurden 338 Grundwasserkörper mit Flächen von 6 bis 5 834 km² zugeordnet. Insgesamt 19 dieser Wasserkörper sind oberflächennahe Grundwasserkörper mit Flächen zwischen 12 und 295 km², 312 Grundwasserkörper mit Flächen von 6 bis 5 834 km² liegen in Hauptgrundwasserleitern und 7 Wasserkörper mit Flächen zwischen 48 und 3 375 km² sind tiefe Grundwasserkörper.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Grundwasserkörper sind eher großräumig abgegrenzt, damit stellt sich die Frage, wie kleinräumige, aber ökologisch signifikante Belastungen ermittelt und effektiv angegangen werden können. Dieser Aspekt ist auch eine relevante Anforderung gemäß Art. 4 (5) der Grundwasserrichtlinie. Den Ausführungen sollten Angaben zu den Schutzgebieten bzw. Lebensräumen hinzugefügt werden, die grenzüberschreitend bzw. international bedeutsam sind. | A | GW | <p>Zum 1. Anstrich: Im Kapitel 2.2 wird auf S. 27 aufgeführt: „In den nationalen Bewirtschaftungsplänen werden die Aktualisierung der Analysen und Überprüfungen nach Artikel 5 Absatz 2 WRRL dargestellt und dabei auch die genannten, regional unterschiedlich auftretenden Belastungen näher spezifiziert und räumlich zugeordnet.“ Somit wird zu näheren Informationen auf die nationalen BP verwiesen, wo auch die Vorgehensweise bei der Beurteilung der Signifikanz von Belastungen beschrieben wird.</p> <p><i>(Zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper gibt es in Deutschland eine bundesweite LAWA-Handlungsempfehlung. Die grundwasserabhängigen Landökosysteme werden in der Regel anhand ihrer strukturellen Eigenschaften bewertet und im Biotopkataster als grundwasserabhängig ausgewiesen und erfasst. Die GWK-Fläche spielt für die Beurteilung der grundwasserabhängigen Landökosysteme keine Rolle, es zählt jedes einzelne signifikante grundwasserabhängige Landökosystem. Eine Überwachung des Grundwasserniveaus mit eigenen Messstellen wird nur vereinzelt für diese Flächen vorgenommen. Inwieweit Teilgebiete eines solchen Systems temporär bzw. dauerhaft trockenfallen, und welche Ursachen verantwortlich sind, muss mit den Naturschutzbehörden und ggf. mit den Wasserbehörden im Einzelfall erörtert werden.)</i></p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Die Gebiete wurden auf einheitlicher Rechtsgrundlage der EU national ausgewiesen und beurteilt und berichtet. Naturschutzfachliche Belange sind nicht Gegenstand der WRRL-Berichterstattung. Sofern sich aus den naturschutzfachlichen Prüfungen Anhaltspunkte für grundwasserbedingte Schädigungen ergeben, deren Ursache im Nachbarstaat liegt / vermutet wird, ist das im Einzelfall in den dafür eingerichteten Gremien zu klären.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | <p>1. Anstrich: nein</p> <p>2. Anstrich: nein</p> | <p>Zum 1. Anstrich: Keine Textänderung. Siehe Bewertung in Spalte 9 links.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Keine Textänderung. Siehe Bewertung links</p> | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-6-1 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.2 Anmerkungen zum Kapitel 2. (Zusammenfassung der signifikanten Belastungen...)</p> <p>S. 23:</p> <p>Zitat: „Die Wasserrahmenrichtlinie nimmt für die Bestandsaufnahme der (signifikanten) Belastungen ausdrücklich auf bestehende Richtlinien Bezug, die sich vornehmlich mit den stofflichen Belastungen befassen. Für punktuelle Belastungen sind die Kommunalabwasserrichtlinie und die europäische PRTR-Verordnung von besonderer Bedeutung, für diffuse Quellen die Nitrat- und die Pflanzenschutzmittel- Richtlinie. Weitere Hinweise zu Signifikanzkriterien für Schadstoffe ergeben sich aus der Richtlinie 2008/105/EG.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Relevant ist auch die EU-Biozidverordnung, weil die mengenmäßigen Einträge der durch sie geregelten Stoffe und Stoffgruppen mindestens genauso hoch sein dürften wie die der Pflanzenschutzmittel, zumal viele nach Pflanzenschutzrecht nicht mehr zulassungsfähige Wirkstoffe als Biozide Anwendung finden. | A | SW, GW | <p>Der Vorschlag wird berücksichtigt. Die Pflanzenschutz-RL wird als Pestizid-RL angegeben und auch die Pflanzenschutzmittel-VO wird aufgenommen.</p> <p>Außerdem werden auch bei allen Vorschriften die vollen Titel in Fußnoten ergänzt – siehe Spalte 11 rechts.</p> | | <p>Der betreffende Satz auf S. 23 wird folgendermaßen ergänzt:</p> <p>„Die Wasserrahmenrichtlinie nimmt für die Bestandsaufnahme der (signifikanten) Belastungen ausdrücklich auf bestehende Richtlinien Bezug, die sich vornehmlich mit den stofflichen Belastungen befassen. Für punktuelle Belastungen sind die Kommunalabwasserrichtlinie¹⁷ und die europäische PRTR-Verordnung¹⁸ von besonderer Bedeutung, für diffuse Quellen die Nitrat-¹⁹ und die Pestizid-Richtlinie²⁰ sowie die Pflanzenschutzmittel-²¹ und die Biozid-Verordnung²².“</p> | Kap. 2 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-6-2 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.2 Anmerkungen zum Kapitel 2. (Zusammenfassung der signifikanten Belastungen...)</p> <p>S. 23:</p> <p>Zitat: „Nach Artikel 5 der Richtlinie 2008/105/EG erstellen die Mitgliedstaaten für die nationalen Pläne in der IFGE Elbe eine Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste aller prioritären Stoffe und Schadstoffe, die im Anhang I Teil A der genannten Richtlinie aufgeführt sind. Diese Bestandsaufnahme basiert auf der Analyse der Merkmale und der Überwachung entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie, auf dem Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister [...]“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bestandsaufnahme zu den Einträgen an prioritären Stoffen und weiteren Schadstoffen im deutschen Einzugsgebiet ist nicht mehr aktuell und berücksichtigt in der Regel nur die Einträge von PRTR-erfassten Anlagen. | B | — | <p>Die Anmerkung betrifft die nationale Ebene in Deutschland. Die Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste aller prioritären Stoffe und Schadstoffe wird im deutschen NBP erläutert.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-6-3 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.2 Anmerkungen zum Kapitel 2. (Zusammenfassung der signifikanten Belastungen...)</p> <p>S. 29:</p> <p>Zitat: „Der Klimawandel und seine Folgen sind eine der großen Herausforderungen der heutigen Zeit. Insbesondere extreme Wetterereignisse wie Starkregenereignisse, die zu lokalen Überschwemmungen mit erheblichen Schäden führten, [...]“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir regen an, darauf hinzuweisen, dass die Schäden infolge des Klimawandels auch durch gewässerunverträgliche Nutzungen befördert werden. | A | — | <p>Im IBPFGE wird im Kapitel 5.1.3 (S. 90) aufgeführt: „Neben der Planung von Maßnahmen, die die Auswirkungen von Klimaänderungen auf die Wasserwirtschaft abmildern und die Resilienz der Gewässer erhöhen, sind auch die bisher ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Klimaänderungsrobustheit zu prüfen.“</p> <p>Damit sind auch Gewässernutzungen eingeschlossen und die gewünschte Ergänzung im IBPFGE ist somit nicht erforderlich.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

¹⁷ Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG), in der aktuellen Fassung

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates, in der aktuellen Fassung

¹⁹ Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG), in der aktuellen Fassung

²⁰ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

²¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

²² Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|--|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-7-0-1 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.3 Anmerkungen zum Kapitel 3. (Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete)</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich halten wir es für erforderlich, in diesem Kapitel auch auf die relevanten Anforderungen der novellierten EU-Trinkwasserrichtlinie einzugehen, die bereits im kommenden Bewirtschaftungszeitraum wirksam werden. | A | SW GW | <p>Die Anmerkung wird berücksichtigt. Die bisherige RL 98/83/EG in der aktuellen Fassung wird mit Wirkung vom 13. Januar 2023 aufgehoben und wurde durch die Neufassung der Richtlinie, die unter (EU) 2020/2184 verabschiedet wurde, ersetzt.</p> <p>Im IBPFGE wird auf Seite 31 auf die EU-Trinkwasserrichtlinie verwiesen. Hier wird ergänzt, dass inzwischen die Neufassung der Richtlinie (→ 2020/2184) verabschiedet wurde und die bisherige Richtlinie 98/83/EG, in der aktuellen Fassung, mit Wirkung vom 13. Januar 2023 aufgehoben wird (siehe Spalte 11 rechts).</p> | ja | <p>Alle Zitiierungen der RL 98/83/EG im IBPFGE sollen um einen Verweis auf die Neufassung der RL (EU) 2020/2184 ergänzt werden.</p> <p>Der zweite Absatz von unten auf Seite 31 wird folgendermaßen angepasst:</p> <p>„...In diesen Wasserkörpern sind alle eingeleiteten prioritären Stoffe und alle sonstigen in signifikanter Menge eingeleiteten Stoffe, die den Zustand des Wasserkörpers beeinflussen könnten und die nach den Bestimmungen der Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, in der aktuellen Fassung²³ begrenzt sind, zu überwachen. Im Januar 2021 ist eine Neufassung dieser Richtlinie als RL (EU) 2020/2184 in Kraft getreten²⁴, nach der die bisherige Richtlinie 98/83/EG mit Wirkung vom 13. Januar 2023 aufgehoben wird. Bis dahin müssen ihre Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden.“</p> | Kap. 3 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-7-0-2 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.3 Anmerkungen zum Kapitel 3. (Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete)</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß Artikel 8 soll eine Risikobewertung und ein Risikomanagement in den Einzugsgebieten der Entnahmestellen stattfinden. In Abhängigkeit der Ergebnisse von der Risikobewertung ist die Überwachung zusätzlicher Parameter und (Schad-) Stoffe vorzusehen, die in den bisherigen Monitoringprogrammen zur Umsetzung der WRRL noch nicht aufgenommen sind. Genauso sollen ggf. zusätzliche Präventiv- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen, einschließlich der Ausweisung bzw. Vergrößerung von Wasserschutzgebieten. Gemäß Art. 24 sind bis zum 12.7.2023 alle Verwaltungs- und Rechtsvorschriften in Kraft zu setzen, Zudem müssen gemäß Art. 18 bis zum 12.7.27 alle Informationen zur Bewertung und zum Management vorliegen. | A, B | SW GW | <p>Die Vorgaben der Neufassung der EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184) wird im IBPFGE im Kapitel 4.5.1 erwähnt (siehe Spalte 11 rechts).</p> | teilweise ja | <p>Hinter dem letzten Absatz im Kapitel 4.5.1 wird ein neuer Absatz ergänzt:</p> <p>„Im Januar 2021 ist eine Neufassung dieser Richtlinie als RL (EU) 2020/2184 in Kraft getreten²⁵, nach der die bisherige Richtlinie 98/83/EG mit Wirkung vom 13. Januar 2023 aufgehoben wird. Die in der Neufassung vorgegebenen Regelungen werden nach Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 in nationales Recht vollzogen. Soweit erforderlich, z. B. weil nicht durch die Berichterstattung zur Trinkwasserrichtlinie selbst abgedeckt, wird darüber im aktualisierten Bewirtschaftungsplan 2027 berichtet.“</p> | Kap. 4.5 |

²³ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 und Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015

²⁴ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)

²⁵ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-7-1 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.3 Anmerkungen zum Kapitel 3. (Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete)</p> <p>S. 31:</p> <p>Zitat: „Außerdem wurden im Rahmen des „Berichts 2005“ auch die Fisch- und Muschelgewässer nach den Richtlinien 78/659/EWG13 und 79/923/EWG14 erfasst. Beide Richtlinien wurden Ende 2013 gemäß Artikel 22 WRRL aufgehoben. Aus diesem Grund sind die Fisch- und Muschelgewässer seit dem 2. Bewirtschaftungszeitraum nicht mehr in den Verzeichnissen der Schutzgebiete enthalten. Die Rolle dieser Richtlinien wird im Rahmen der Bewertung der für den Gewässerzustand relevanten Blokkomponenten, also Fische und Muscheln einbegriffen, erfüllt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Hier sollte dargestellt werden, wie der Schutz von Fischen und Muscheln, die bis 2013 über eigenständige Richtlinien sichergestellt waren, durch die Umsetzung der WRRL 1:1 weitergeführt wird, d.h. ob alle relevanten Fisch- und Muschelarten, die bisher Berücksichtigung gefunden haben, auch weiterhin im Rahmen des Monitorings behandelt und geschützt werden. | A, B | SW | <p>Die allgemeine Erklärung im zitierten Satz ist für das Format des IBPFGE ausreichend.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-7-2 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 3. (Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete)</p> <p>S. 33:</p> <p>Zitat: „Die oben genannten Schutzgebiete müssen neben den Umweltzielen nach Wasserrahmenrichtlinie auch die in den Rechtsvorschriften, nach denen sie ausgewiesen wurden, enthaltenen Anforderungen an Wasser erfüllen. Dabei gelten für die Erfüllung dieser Anforderungen andere Fristen als für die Umweltziele nach Wasserrahmenrichtlinie.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Informationen zu den Anforderungen zu den Naturschutzgebieten bleiben klärungsbedürftig. Hier sollte angegeben werden, inwiefern gegenüber den Art. 4.1. a) und b) weitergehenden Zielen für den Erhalt und die Entwicklung von Natura 2000 Gebieten bzw. Arten für welche Vorranggewässer bestehen. | A, B | SW GW | <p>Die weitergehenden Ziele sind in den genannten Rechtsvorschriften genannt. Der allgemeine Verweis auf die weitergehenden Ziele der Schutzgebietsvorschriften im IBPFGE ist ausreichend.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-1 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 37:</p> <ul style="list-style-type: none"> Relevant wäre noch darzustellen, für wie viele der als Vorranggewässer ausgewiesenen Oberflächengewässer operative Messstellen eingerichtet wurden. | A | SW | <p>Nach Anhang V Punkt 1.3.2 WRRL wird die operative Überwachung mit dem Ziel durchgeführt, den Zustand der Wasserkörper zu bestimmen, bei denen festgestellt wird, dass sie die für sie geltenden Umweltziele möglicherweise nicht erreichen und um alle auf die Maßnahmenprogramme zurückgehenden Veränderungen am Zustand derartiger Wasserkörper zu bewerten.</p> <p>Im Hinblick auf die verschiedenen Ziele der operativen Überwachung ist nicht klar, was die gewünschte Information bringen sollte. Die Messstellen der operativen Überwachung der Oberflächengewässer sind in Karte 4.1 dargestellt.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-2 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 41/42:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Information zur Überwachung der Watch-List-Stoffe und zu den Besonderheiten des Monitoring-netzes für Natura 2000 Lebensräume und Arten (v.a. Vorranggewässer) wäre aus unserer Sicht wichtig. | A | SW | <p>Im IBPFGE (S. 38) steht: „Der Untersuchungsumfang des IMPE wird koordiniert und alljährlich aktualisiert und der IKSE zur Bestätigung vorgelegt. Eckpunkte für diese Aktualisierungen legt die „Messstrategie der IKSE“ (IKSE 2018c) fest, die im Oktober 2018 verabschiedet wurde (IKSE-2018b).“</p> <p>Gemäß der Messstrategie der IKSE werden bei der alljährlichen Aktualisierung des IMPE auch die Stoffe gemäß der Watch-List berücksichtigt.</p> <p>Für die Vorranggewässer gibt es in dieser Hinsicht keine Besonderheiten. Vorranggewässer beziehen sich auf die Durchgängigkeit. Es ist nicht klar, was die Watch-List mit Vorranggewässern und Natura 2000 zu tun hat, zumal diese Stoffe noch gar keine verbindliche UQN haben. Vielleicht wird hier auf die Schadstoffbelastung in potenziellen Laichgewässern abgezielt.</p> <p>In Tschechien erfolgt das Monitoring in Gebieten NATURA 2000 nach beschlossener Methodik des Ministeriums für Umwelt (https://www.mzp.cz/cz/metodiky_chrane-nych_uzemi) Metodika monitoringu chráněných území vymezených pro ochranu stanovišť a druhů s vazbou na vody, Janovská a kol. 2020. Diese Methodik ist im Einklang mit der RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000. Die Methodik des Monitorings der Schutzgebiete ist primär auf die Erfassung von Grundlagen für die Bewertung des Zustands der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Netz Natura 2000.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-3 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 44:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir stellen fest, dass in Deutschland weiterhin weniger flussgebietspezifische Schadstoffe als in Tschechien geregelt sind. Wir regen an, diesen Unterschied zu beheben, sofern die betreffenden Stoffe auch für Gewässer im deutschen Flussgebietsanteil eine Belastung darstellen. | A, B | SW | <p>Der IBPFGE kann nur die Situation auf den nationalen Ebenen wiedergeben. Das Thema Annäherung der UQN bei flussgebietspezifischen Stoffen soll in der Expertengruppe SW diskutiert werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-4 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 44:</p> <p>Zitat: „Die Eindeutigkeit der Indikation von Qualitätskomponenten für vorliegende Belastungen ist nicht gegeben, da sich in vielen Fällen mehrere Belastungen überlagern.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Zusammenwirken mehrerer Belastungen kann aus unserer Sicht auch ein Problem bei der Zustandsbewertung und Herleitung von Maßnahmen darstellen. Allerdings kann bereits aus den Befunden der vorgelegten Bestandsaufnahmen gefolgert werden, dass die überwiegende Anzahl der betroffenen Wasserkörper durch Stoffeinträge aus diffusen Quellen (v.a. Landwirtschaft) verunreinigt ist und dass Abflussregulierungen und/oder morphologische Veränderungen auf sie einwirken. Zu beiden Hauptbelastungsarten sind Maßnahmen zu ihrer Lösung durch verschiedene wissenschaftliche Einrichtung bereits beschrieben und ableitbar. | A, B | SW GW | <p>Bei der Ableitung der Maßnahmen werden die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten berücksichtigt.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-5 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 44:</p> <p>Zitat: „Große und heterogene Wasserkörper erschweren die Auswahl von repräsentativen Messstellen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wie aus unserer Sicht zutreffend festgestellt wird, gibt es infolge der zu großen Bemessung von Wasserkörpern Unsicherheiten bei der Zustandsbewertung. Um diese zu lösen, halten wir es für erforderlich, diese Wasserkörper in mehrere kleinere Abschnitte aufzuteilen. | A, B | SW | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der IBPFGE kann nur die Situation auf der nationalen Ebene wiedergeben.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-6 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 45:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Ergebnis der Zustandsbewertung zeigt auf, dass der überwiegende Anteil der Oberflächenwasserkörper weiterhin die Ziele verfehlt. Das erachten wir im Jahr 2021 der WRRL- Umsetzung als sehr auffällig und bestätigt uns in unserer Forderung, dass entschiedener gehandelt werden muss. | A, B | SW | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-7 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 46:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kritisch bewerten wir zudem, dass mehr als 45% der Oberflächenwasserkörper sich noch weit vom guten Zustand entfernt befinden (= unbefriedigend bis schlecht). | A, B | SW | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|--|-------------------------------------|--|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-8 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 48:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zusammenstellung der Bewertungsergebnisse für die Elbe-Wasserkörper begrüßen wir. Hilfreich wäre es, auch für die weiteren Vorranggewässer den ökologischen Zustand aufzuzeigen. Der enorme weitere Handlungsbedarf für die grenzübergreifende Zusammenarbeit wird auch daran deutlich, dass nur einer der 27 Elbestrom-Wasserkörper die ökologischen Ziele der WRRL erreicht. | A, B | SW | <p>Zum 1. Anstrich: Es gibt viele Vorranggewässer (siehe Tabelle II-5.1.1-1). Eine Darstellung der Zustandsbewertung für alle Vorranggewässer wäre sehr arbeitsaufwändig. Außerdem würde es nicht dem Format des IBPFGE entsprechen. Für den IBPFGE ist es wichtig, die Informationen für den Hauptstrom Elbe darzustellen.</p> <p>Das Vorranggewässer bezieht sich ausschließlich auf die Wanderfischpopulation, diese Bedeutung wird im Plan gewürdigt.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Hier geht es um eine Konstatierung der Situation.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-9 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 49:</p> <p>Zitat: „Wenn die natürliche Hintergrundkonzentration in einem zu beurteilenden Wasserkörper für einen Stoff größer als die vorgegebene UQN ist, wird für diesen Wasserkörper eine abweichende UQN unter Berücksichtigung der Hintergrundkonzentration festgelegt. In Deutschland machen die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt von dieser Regelung für die Schwermetalle Cadmium, Nickel und Blei in Wasserkörpern Gebrauch. Diese Wasserkörper befinden sich in den ehemaligen Bergbauregionen im Mansfelder Land (östliches Harzvorland) und im Erzgebirge.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir hinterfragen das Vorgehen in Sachsen und Sachsen-Anhalt. Dort werden bei Gewässern erhöhte Hintergrundwerte für Schadstoffgehalte angewendet, obwohl diese auf den Bergbau zurückzuführen sind. | B | SW | <p>Nähere Informationen zur Berücksichtigung der natürlichen Hintergrundwerte in Sachsen und Sachsen-Anhalt gibt es im dt. nBP Elbe bzw. kann man bei den zuständigen Behörden der genannten Bundesländer erhalten.</p> <p>In Tschechien wird nun das Verfahren zur Bestimmung des natürlichen Hintergrunds aktualisiert. Aus diesem Grund wird ein Informationsaustausch und eine eventuelle Harmonisierung in den Gremien der IKSE erfolgen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-10 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 49:</p> <p>Zitat: „Beide Länder bewerten zunächst jeweils nach den nationalen Vorgaben, bei fehlender Übereinstimmung wird i. d. R. die schlechtere der beiden Bewertungen übernommen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir begrüßen es, dass bei den Grenzgewässern im Falle von zwischenstaatlichen Abweichungen in den Befunden der schlechtere Wert für die Bewertung herangezogen wird. Allerdings sollte das „in der Regel“ erläutert werden. | A | SW | <p>Die beschriebene Vorgehensweise wird immer eingehalten, die Verbindung „in der Regel“ kann also weggelassen werden.</p> | teilweise ja | <p>Im betreffenden Satz im vorletzten Absatz auf Seite 49 wird die Verbindung „i. d. R.“ weggelassen:</p> <p>„Beide Länder bewerten zunächst jeweils nach den nationalen Vorgaben, bei fehlender Übereinstimmung wird die schlechtere der beiden Bewertungen übernommen.“</p> | Kap. 4.2 |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-11 | <p>3. Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 50:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir nehmen kritisch zur Kenntnis, dass die meisten Gewässer nicht den guten chemischen Zustand erreichen. U.E. ist dieses auch darauf zurück zu führen, dass in den vergangenen Jahren in den Mitgliedstaaten zu wenige wirksame Maßnahmen zur Reinhaltung umgesetzt wurden. | A, B | SW | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-12 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 52:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Abb. II-4.2-3: Wir hinterfragen die Angabe, dass ein Wasserkörper des Elbestroms tatsächlich alle chemischen UQN erreicht. Angesichts des ubiquitären Vorkommens von z.B. Quecksilber sollte der Befund erläutert werden. | A, B | SW | <p>Die Darstellung entspricht der Datenlage / den Informationen aus dem tschechischen nBP Elbe.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-13 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 53:</p> <p>Zitat: „Eine gemeinsame Überwachung international grenzüberschreitender Grundwasserkörper ist nicht erforderlich, weil solche Wasserkörper nicht ausgewiesen wurden.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir erachten es durchaus für erforderlich, grenzübergreifende Grundwasserkörper auszuweisen und diese staaten-übergreifend gemeinsam zu überwachen, z.B. für grenzübergreifende (grund-) wasserabhängige Lebensräume wie z.B. für die Auen im Bereich des grenzübergreifenden Wasserkörpers der Elbe. | A | GW | <p>Die Entscheidung über die Ausweisung grenzübergreifender GWK liegt bei den betreffenden Fachleuten in der Expertengruppe GW.</p> <p>Die Ausweisung und Überwachung grenzüberschreitender Lebensräume ist nicht Gegenstand der WRRL. Wasserrechtlich ist lediglich sicherzustellen, dass grundwasserabhängige terrestrische Ökosysteme nicht durch neue Wassernutzungen beeinträchtigt werden. Stellt die Naturschutzbehörde Schädigungen durch vorhandene Grundwassernutzungen fest, ist das Wassermanagement anzupassen. Ein solcher Fall ist bislang noch nicht bekannt geworden. Bei Bedarf wäre das durch die zuständigen Stellen im Rahmen der bilateralen Grenzgewässerkommissionen zu behandeln.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-14 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 53:</p> <p>Zitat: „Im folgenden Text werden allgemeine Informationen über die Einrichtung der Überwachungsnetze gegeben. Weiterführende Informationen sind in den nationalen Berichten enthalten...“</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Verweis, dass sich nähere Angaben zum Monitoring auf den Seiten der Flussgebietsgemeinschaft Elbe befinden, ist aus unserer Sicht nicht zielführend, weil dort ebenfalls nicht nachvollziehbar erläutert wird, wie das Monitoring in Bereichen von grundwasserabhängigen Lebensräumen organisiert ist. | A | GW | <p>Hinweis: In DE werden die grundwasserabhängigen Landökosysteme (= Natura-2000-Gebiete) vom Naturschutz her überwacht. Wenn dort Auffälligkeiten auftreten, geht die Naturschutz- auf die Wasserbehörde zu.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-15 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 53:</p> <p>Zitat: „In der Karte 4.4 für die IFGE Elbe sind aus kartographischen Gründen nur die Grundwasserkörper in Hauptgrundwasserleitern und ihre Messstellen dargestellt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Gerade weil die oberflächennahen Grundwasserkörper ökologisch relevant sind, sollten diese auch und ggf. gesondert dargestellt werden. | A | GW | <p>Eine gewisse Vorstellung über die Überwachung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands in den oberflächennahen GWK liefern die Tabellen II-4.3-1 bis II-4.3-3.</p> <p>In Deutschland wurden keine oberflächennahen GWK ausgewiesen. Die tiefen GWK werden beim Hereinzoomen in die Karte (im nationalen Kartentool) angezeigt.</p> <p>Die Erstellung gesonderter Karten für die oberflächennahen und tiefen GWK, die neben den Messstellen dann auch andere GW-Themen umfassen müssten, wird bei der nächsten Aktualisierung des IBPFGE geprüft.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | Kap. 4.3 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-16 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 53:</p> <p>Zitat: „An ausgewählten Messstellen wird auch die Wassertemperatur gemessen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir begrüßen es, dass an einigen Messstellen auch die Temperatur gemessen wird. Diese Messstellen sollten ebenfalls in einer Karte angegeben werden. | A | GW | <p>In der EG GW werden gesonderte Karten zu bestimmten Themen / Stoffen erwogen. Eine gesonderte Karte zur Darstellung der Messstellen mit Überwachung der Temperatur des Grundwassers wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Die Temperatur ist kein Leitparameter bei der Überwachung des Grundwassers, aber ein Begleitparameter bei der routinemäßigen Überwachung des chemischen Zustands des Grundwassers. Es gibt keinen Schwellenwert und keine Zustandsbewertung hinsichtlich der GW-Temperatur.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-17 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 53:</p> <p>Zitat: „In einigen kleinen Grundwasserkörpern mit einer Fläche von max. 100 km² wurde der mengenmäßige Zustand nicht überwacht, (in Tschechien 4, in Deutschland 6 GWK und in Polen 5 GWK).“</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Messung des Grundwasserstands sollte unseres Erachtens nicht von der Größe des Grundwasserkörpers abhängen, sondern davon, ob sich über diesen Wasserkörpern grundwasserabhängige Landökosysteme und aquatische Ökosysteme (GWAALÖS bzw. GWAAÖS inkl. Natura 2000-Gebiete) befinden. | A, B | GW | <p>Die in der Anmerkung genannten Aspekte wurden bei der Entscheidung, in den genannten kleinen GWK den mengenmäßigen Zustand nicht überwachen zu müssen, berücksichtigt.</p> <p>Im dt. BP steht hierzu auf S. 132: „Eine Bewertung dieser Wasserkörper erfolgte u. a. anhand der Wasserbilanz. Eine zukünftige Überwachung wird geprüft und das Messnetz bei Bedarf angepasst.“</p> <p>Die WRRL und ihr GW-Messnetz dient nicht der Überwachung GW-abhängiger Landökosysteme (siehe auch das Kommentar zu 05-8-13 und 05-8-14 oben.)</p> <p>In das Überwachungsprogramm wurden solche Messstellen aufgenommen, die aufgrund ihrer Lage eine sichere Bewertung der Grundwasserkörper und Hinweise auf in Verbindung stehende Oberflächengewässer ermöglichen. Homogenität der Deckschichten, Grundwasserflurabstand und wasserwirtschaftliche Bedeutung der Grundwasserleiter spielten bei der Festlegung der Anzahl der Messstellen pro Grundwasserkörper die entscheidende Rolle. Es wurden repräsentative Grundwassermessstellen/Quellen mit ausreichend langen Zeitreihen selektiert. Grundwasserabhängige Landökosysteme wurden nur dann in die Überwachung einbezogen, wenn das Risiko einer möglichen signifikanten Schädigung festgestellt wurde.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-18 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 54:</p> <ul style="list-style-type: none"> Tabelle II-4.3-1: Insgesamt ist das Einzugsgebiet einer Messstelle bzgl. des Grundwasserstands sehr großräumig gewählt. Wir empfehlen, in Abhängigkeit des Vorkommens von GWAALÖS bzw. GWAAÖS das Messstellennetz zu verdichten. | A, B | GW | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Überwachungsnetzes kann erst im 3. Bewirtschaftungszeitraum geprüft werden (siehe Kommentar zu 05-8-17 oben).</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-19 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 55:</p> <p>Zitat: „In Deutschland wurde bei 2 kleinen Grundwasserkörpern (mit einer Fläche bis 30 km²) keine Überblicksüberwachung des chemischen Zustands durchgeführt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir erachten es für erforderlich, dass auch in Deutschland alle Grundwasserkörper überwacht werden, die gefährdet sind und/oder in denen sich wasserabhängige Schutzgebiete befinden. | B, A | GW | <p>Bei der Festlegung des Überwachungsnetzes werden alle relevanten Aspekte berücksichtigt. Die beiden betreffenden GWK SN_EG-2 und BY_5_G004 sind nicht im Risiko und damit nicht gefährdet.</p> <p>Der IBPFGE kann nur die Informationen von der nationalen Ebene widerspiegeln. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|--|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-20 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 55:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Tabelle II-4.3.-2: Je nach Mitgliedsland beträgt die Messnetzdichte bei der Überblicküberwachung in den Hauptgrundwasserleitern zwischen 38 km² pro Messstelle und 133 km² pro Messstelle. Es handelt sich um sehr großräumige Einzugsgebiete, zumal nur in Tschechien zusätzlich auch oberflächennahe Grundwasserkörper überwacht werden. Hier stellt sich die Frage, wie der Schutz lokaler GWALÖS bzw. GWAAÖS sichergestellt wird. | A, B | GW | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung des Überwachungsnetzes kann erst im 3. Bewirtschaftungszeitraum geprüft werden (siehe auch Kommentar zu 05-5-9 und 05-8-17).</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-21 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 57:</p> <p>Zitat: <i>„Die Bewertung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers in der IFGE Elbe geht vor allem von der Bilanz seiner Menge aus. Die Unterschiede zwischen den Staaten und innerhalb Deutschlands zwischen den deutschen Bundesländern beruhen in der Auswahl der Bilanzkomponenten und der Art und Weise ihrer Ermittlung. Auf der einen Seite der Bilanz handelt es sich um die verfügbare Grundwasserressource, auf der anderen Seite werden entweder die bewilligten (überwiegend Deutschland) oder die tatsächlichen (Tschechien) Grundwasserentnahmen betrachtet. Die Unterschiede in der Auswahl dieser Komponenten führen auch zu Unterschieden in der Festlegung des Limits für den guten mengenmäßigen Zustand, das – vereinfacht gesagt – als ein bestimmtes Verhältnis von Entnahmen (Jahresmittel oder Maxima) und der Grundwasserressource definiert wird.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Angaben zum Vorgehen bei der Bilanzierung des Grundwasserstandes sollten angesichts der verschiedenen Vorgehensweisen weiter ausgeführt werden, auch im Hinblick auf die Anwendung von Prüfkriterien bzw. striktere Umweltqualitätsnormen (Schwellenwerte) zum Schutz grundwasserabhängiger Lebensräume. | A | GW | <p>Die Beschreibung der grundsätzlichen Vorgehensweise für den IBPFGE reicht aus. Am Ende des Absatzes wird für weitere Details auf die nationalen BP verwiesen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-22 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 60/61:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Tabelle II-4.4-1: Wir bewerten es als positiv, dass die gemessenen Parameter in einer Tabelle dargestellt werden. Es sollte in der Tabelle allerdings angegeben werden, welche Pestizide und Biozide überwacht werden. | A, B | GW | <p>In der Anmerkung Nr. 7 unter der Tabelle II-4.4-1 wird erklärt, dass die Auswahl der zu bewertenden Wirkstoffe der Pestizide nach deren Relevanz in den jeweiligen Teileinzugsgebieten erfolgt. Im Hinblick auf die Vielzahl von Pestiziden können diese in der Tabelle nicht explizit genannt werden.</p> <p>Zur Klarstellung: Gemäß der Richtlinie 2006/118/EG in der aktuellen Fassung werden unter „Pestiziden“ Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte im Sinne der Definition des Artikels 2 der Richtlinie 91/414/EWG bzw. des Artikels 2 der Richtlinie 98/8/EG verstanden. Relevant sind hier die Wirkstoffe in Pestiziden, einschließlich relevanter Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-23 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 62:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bitte auch die strengeren Schwellenwerte in dem Bewirtschaftungsplan mit anführen und klären, ob es für weitere grundwasserabhängige Lebensräume strikere Schwellenwerte gibt. | A, B | GW | <p>Die Schwellenwerte für Stoffe sind unterschiedlich je nach Staat / Bundesland / Region. Das Aufführen der unterschiedlichen Schwellenwerte im IBPFGE wird nicht für sinnvoll erachtet.</p> <p>In der Anmerkung Nr. 2 unter der Tabelle II-4.4-1 wird der Verweis auf den tschechischen nBP Elbe ergänzt (siehe Spalte 11 rechts).</p> | teilweise ja | <p>Die Anmerkung Nr. 2 unter der Tabelle II-4.4-1 wird ergänzt:</p> <p>„Für die Grundwasserkörper, die mit Oberflächengewässern in Verbindung stehen, wurden individuell je nach Situation strengere Schwellenwerte festgelegt. Weitere Details enthält der tschechische nationale Bewirtschaftungsplan Elbe.“</p> | Kap. 4.4 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-24 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 63:</p> <p>Zitat: „Jetzt gilt bereits ein Flächenanteil von 1/5 als Kriterium und die Schwelle von 25 km² ist entfallen. Daher ist ein Vergleich mit der Zustandsbewertung im Bewirtschaftungsplan 2015 nur bedingt möglich und wenig sinnvoll.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Der in Deutschland angewandte strikere Ansatz bei dem Flächenkriterium begrüßen wir. Ein Vergleich mit den 2015 und aktuell belasteten Grundwasserkörpern sollte zumindest aufzeigen, welche Grundwasserkörper aufgrund der veränderten Bewertungskriterien als belastete Gewässer dazu gekommen sind. | A, B | GW | <p>Die gewünschte Information kann auch den nBP nicht entnommen werden. Abgesehen von den realen Verbesserungen und Verschlechterungen können die Unterschiede gegenüber der Bewertung für den BP2015 neben den Änderungen der Bewertungsverfahren auch auf die Anpassung oder Verdichtung des Messnetzes, verbesserte oder erweiterte Datengrundlagen oder die Neuausweisung von Grundwasserkörpern zurückgehen.</p> <p>Eine Analyse der Fälle, wo sich nur die Bewertungsverfahren geändert haben und die anderen Aspekte gleich geblieben sind, liegt nicht vor. (Eine solche Auswertung liegt für DE nur für die Menge und für Nitrat vor – Tabelle 13,8 des dt. nat. BP Elbe).</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-25 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 63/64:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu Tabelle II-4.4-2: Den verhältnismäßig geringen Anteil der Grundwasserkörper im schlechten mengenmäßigen Zustand (S. 63 = 7%) bezweifeln wir. Inwiefern liegt dieser Befund darin begründet, dass v.a. Hauptgrundwasserleiter berücksichtigt worden sind und grundwasserabhängige Lebensräume nur bedingt überwacht werden bzw. schutzgebietsspezifische Zielforderungen nicht vorliegen? | A, B | GW | <p>Die Tabelle II-4.4-2 schließt alle GWK, also auch die oberflächennahen und die tiefen GWK ein. Das ist beim Vergleich der Gesamtanzahl der GWK mit der Tabelle II-1.2-1 bzw. II-1.2-2 zu erkennen.</p> <p>Die vermutete Ursache wird nicht bestätigt. Sofern ein GW-abhängiges Landökosystem geschädigt wird, muss der gesamte GWK in den schlechten Zustand eingestuft werden. Das entspricht der EU-Vorgabe, die in der GrwV umgesetzt wurde und in die LAWA-Methodik zur mengenmäßigen Zustandsbewertung eingearbeitet ist.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-26 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 64:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu Tabelle II-4.4-2: Wir stellen fest, dass 52% der Grundwasserkörper nunmehr im schlechten chemischen Zustand sind und dass die überwiegende Mehrheit der betroffenen Grundwasserkörper (42% aller Grundwasserkörper) infolge landwirtschaftlicher Belastungen die Ziele verfehlt. | A, B | GW | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-27 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 64:</p> <p>Zitat: „Die Trendbetrachtung für die Bewirtschaftungspläne 2021 erfolgte über einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren. Bei Verwendung eines längeren Bewertungszeitraums kann auch die Veränderung, eventuell auch die Trendumkehr bewertet werden.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Bitte klären, wo welche Zeiträume bei der Trendermittlung für den Vergleich herangezogen wurden bzw. werden. Ein Zeitfenster von 6 Jahren zu berücksichtigen wäre an sich hilfreicher - angesichts der rapiden Veränderungen infolge des Klimawandels, die sich in den vergangenen Jahren häufen. Unseres Wissens werden z.B. in Deutschland noch größere Zeiträume betrachtet, weshalb der Handlungsbedarf aufgrund moderaterer vorangegangener Daten nicht so signifikant ausfällt. | A, B | GW | <p>In Deutschland ist die Trendermittlung in Anlage 6 GrwV gesetzlich geregelt.</p> <p>Die Unterstellung, dass lange Zeiträume verwendet werden, um den Handlungsdruck zu verringern, wird strikt zurückgewiesen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-28 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 65:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Tabelle II-4.4-3: Wir stellen in Frage, dass im deutschen Flussgebietsanteil nur 24% der Grundwasserkörper mit Nitrat belastet sind. Zuvor war u.W. ihr Anteil höher (= 28%).²⁶ Wir gehen davon aus, dass aufgrund anderer Berechnungsverfahren der Anteil abgenommen hat. Dass 22% der Grundwasserkörper mit Pestiziden belastet sind, erachten wir für nachvollziehbarer. | B, A | GW | <p>Grundsätzlich erfolgt die Bewertung der GWK in Deutschland nach den Vorgaben der GrwV. In Kap. 13.4.3 des dt. nBP Elbe sind die Änderungen und deren Gründe gegenüber 2015 für Nitrat beispielhaft angegeben.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-29 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 66:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Tabelle II-4.4-4: Der steigende Schadstoff-Trend bei 16% aller Grundwasserkörper verdeutlicht den weiteren, dringenden Handlungsbedarf zur Reinhaltung von Gewässern. Selbst die Nitratkonzentrationen haben in 5% aller Grundwasserkörper weiter zugenommen, was angesichts der seit mehr als 25 Jahren bestehenden Vorgaben zur Minimierung dieser Einträge aus unserer Sicht erklärungsbedürftig ist. Wichtig wäre noch zu erfahren, welche der sonstigen Schadstoffe insbesondere für den zunehmenden Verunreinigungstrend in den Grundwasserkörpern verantwortlich sind. | A, B | GW | <p>Zum 1. Anstrich: Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 3. Anstrich: Die gewünschte Information liegt auf der nationalen Ebene vor. Da es sich dabei um verschiedene Stoffe handeln kann, wurde für die Darstellung im IBPFGE eine Aggregation zur Stoffgruppe „sonstige Schadstoffe“ gewählt.</p> <p>Bei der Berichterstattung der Staaten ins europäische System WISE werden gemäß dem WFD Reporting Guidance schadstoff- und wasserkörperscharfe Informationen geliefert.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

²⁶ Vgl. FGG Elbe (2015): Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021. Abrufbar unter folgender Webadresse: [Aktualisierung nach Art. 13 - FGG Elbe \(fgg-elbe.de\)](https://www.fgg-elbe.de); S. 91.



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-30 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 67:</p> <p>Zitat: „Da die Zustandsbeschreibung für die unter b) bis d) genannten Gebiete gemäß der jeweiligen Richtlinie über eigenständige Berichte der Staaten an die Europäische Kommission erfolgt, können diese Angaben hier entfallen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Angaben zu den Schutzgebieten sollten nicht entfallen, weil sie ggf. mit weitergehenden Anforderungen bzw. Handlungsbedarf für die WRRL-Umsetzung verbunden sind und z.T. nur schwierig auffindbar sind bzw. in den nationalen Berichten nicht bzw. nicht einzugsgebietsbezogen vorliegen. | A, B | SW, GW | <p>Der IBPFGE kann nur die Informationen von der nationalen Ebene widerspiegeln.</p> <p>Dass in den Schutzgebieten weitergehende Ziele nach relevanten Vorschriften zu erreichen sind, ist bekannt und wird bei der Maßnahmenplanung gemäß WRRL berücksichtigt. Siehe dazu auch Textbox 15 im Kapitel 4.3 und das Kapitel 5.5 des dt. nBP Elbe.</p> <p>Dort steht u.a.: <i>„Sofern für die Erhaltung einer Art oder eines Habitats höhere Anforderungen an den Gewässerschutz als der gute Zustand zu stellen sind, soll deren Einhaltung an die EU-KOM berichtet werden. Solche höheren bzw. zusätzlichen Ziele wurden in den wasserabhängigen FFH- und Vogelschutzgebieten im deutschen Teil der IFGE Elbe nicht identifiziert.“</i></p> <p>Die gewünschten Informationen aus der Berichterstattung an die Europäische Kommission gemäß den jeweiligen Richtlinien liegen bei den zuständigen Behörden vor.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|--|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|---|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-31 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 68:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir bezweifeln, dass es im Koordinierungsraum Havel keine Trinkwasser-Entnahmen aus dem Oberflächengewässer gibt und die Anforderungen in dem betreffenden Wasserkörper überall eingehalten werden. Das Trinkwasser wird z.B. in Berlin zu ca. 60% aus Uferfiltrat gewonnen und in mindestens zwei Wasserschutzgebieten (z.B. WSG der Wasserwerke Beelitzhof und Tiefwerder) gibt es Probleme bzgl. erhöhter Sulfat-Werte. | B, A | SW GW | <p>Nach Überprüfung für Berlin wurde die Anzahl der OWK mit Trinkwasserentnahme im Koordinierungsraum Havel korrigiert.</p> <p>Zur Vorgehensweise in Brandenburg wurde im dt. NBP (Kap. 13.1.4) eine Erklärung ergänzt (gelb markiert):</p> <p>„Die Anzahl der Wasserkörper, aus denen Rohwasser zur Trinkwassergewinnung entnommen wird (Schutzgebiete nach Art. 7 Abs. 1 WRRL), hat sich gegenüber 2015 verringert. Bei den OWK hat das Land Brandenburg diejenigen Wasserkörper, bei denen das Rohwasser aus Uferfiltrat oder über eine Oberflächenwasserentnahme mit anschließender Versickerung und späterer Vermischung mit Grundwasser gewonnen und somit nicht direkt dem OWK entnommen wird, nicht mehr als OWK mit Trinkwasserentnahme gekennzeichnet. Die vorgenannten Rohwasserentnahmen in Brandenburg sind als Grundwasserentnahmen zugelassen. Dementsprechend sind in diesen Fällen auch Wasserschutzgebiete für Grundwasser und nicht für Oberflächenwasser ausgewiesen. Im Ergebnis der Überprüfung der 2015 gemeldeten OWK enthält Tabelle 2 des Anhangs A1-1 zum Bewirtschaftungsplan im Gegensatz zum letzten Bewirtschaftungszyklus keine Brandenburger Seen und Fließgewässer mehr.“</p> <p>Der zitierte Text wird zur Anpassung im Kapitel 13.1.4 des IBPFGE genutzt (siehe Spalte 11 rechts).</p> | <p>Die Zahlenangaben in den Tabellen II-5.4.1 und II-5.4.2 werden gemäß den Endfassungen der nationalen Bewirtschaftungspläne Elbe korrigiert. (Bei den deutschen OWK im Koordinierungsraum Havel werden nun 17 OWK mit Trinkwasserentnahme angegeben.)</p> <p>Der erste Absatz zu Deutschland im Kapitel 13.1.4 wird wie folgt angepasst:</p> <p>„Die Anzahl der Wasserkörper, aus denen Rohwasser zur Trinkwassergewinnung entnommen wird (Schutzgebiete nach Artikel 7 Absatz 1 WRRL), hat sich im deutschen Teil der IFGE Elbe gegenüber 2015 um 23 auf 232 verringert. Bei den OWK hat das Land Brandenburg diejenigen Wasserkörper, bei denen das Rohwasser aus Uferfiltrat oder über eine Oberflächenwasserentnahme mit anschließender Versickerung und späterer Vermischung mit Grundwasser gewonnen und somit nicht direkt dem OWK entnommen wird, nicht mehr als OWK mit Trinkwasserentnahme gekennzeichnet. Die vorgenannten Rohwasserentnahmen in Brandenburg sind als Grundwasserentnahmen zugelassen. Dementsprechend sind in diesen Fällen auch Wasserschutzgebiete für Grundwasser und nicht für Oberflächengewässer ausgewiesen. Im Ergebnis der Überprüfung der 2015 gemeldeten OWK wurden keine Brandenburger Seen und Fließgewässer (betrifft vor allem den KOR Havel) als Gebiete zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch festgelegt.“</p> | Kap. 13.1.4 | |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-8-32 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.4 Anmerkungen zum Kapitel 4. (Überwachungsnetze und Ergebnisse der Zustandsbewertung der Wasserkörper)</p> <p>S. 69:</p> <p>Zitat: „Die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2 WRRL werden durchgängig erfüllt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir bitten zu erläutern, inwiefern bereits Art. 7 Absatz 2 der WRRL durchgehend erfüllt wird. Diese Bestimmung enthält folgende Vorkehrung: <p>„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Wasserkörper gemäß Absatz 1 nicht nur die Ziele des Artikels 4 gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie für Oberflächenwasserkörper, einschließlich der gemäß Artikel 16 auf Gemeinschaftsebene festgelegten Qualitätsnormen, erreicht, sondern dass das gewonnene Wasser unter Berücksichtigung des angewandten Wasseraufbereitungsverfahrens und gemäß dem Gemeinschaftsrecht auch die Anforderungen der Richtlinie 80/778/EWG in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung erfüllt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Oder ist mit der Aussage im Bewirtschaftungsplanentwurf gemeint, dass der zweite Teil der betreffenden Anforderung (= Qualität des aufbereiteten Trinkwassers) erfüllt ist? | A, B | SW GW | <p>Die Vermutung im zweiten Anstrich ist korrekt. Mit diesem Satz wird gesagt, dass bei allen Wasserkörpern (= durchgängig), aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird, das aufbereitete Trinkwasser die Anforderungen der relevanten Richtlinie erfüllt.</p> <p>Dies wird mit einer Umformulierung des betreffenden Satzes klargestellt (siehe Spalte 11 rechts).</p> | <p>Der letzte Satz im 1. Absatz des Kapitels 4.5.2 wird folgendermaßen ergänzt:</p> <p>„Die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2 WRRL werden durchgängig erfüllt, das heißt, dass bei allen Wasserkörpern, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird, das Trinkwasser nach der erforderlichen entsprechenden Aufbereitung die Anforderungen der relevanten Richtlinie 98/83/EG erfüllt.“</p> | Kap. 4.5.2 | |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-1 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 70:</p> <p>Zitat: „Die Einschätzung, ob die jeweiligen Umweltziele innerhalb der für den Wasserkörper genannten Fristen oder der in Anspruch genommenen Ausnahmeregelungen erreicht werden können, ist mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Diese beruhen insbesondere darauf, dass die Maßnahmenumsetzung und die allgemeine politische und gesellschaftliche Entwicklung insgesamt schwer vorhersagbar und verlässliche Aussagen über die Wirkung einer Maßnahme und die Reaktion der biologischen Qualitätskomponenten schwer quantifizierbar sind.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die beschriebenen Unsicherheiten sollten angegangen werden. Es sollte erläutert werden, was hierzu vorgesehen ist. | A | SW GW | <p>Die allgemeine Information im IBPFGE reicht aus. Nähere Information gibt es in den nBP.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-2 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 71:</p> <p>Zitat: „Dieser Priorisierungsprozess berücksichtigt eine Reihe maßgeblicher Kriterien, wie z. B. [...]“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir bitten die Frage zu klären, welche weiteren Kriterien Berücksichtigung finden und ob es eine Gewichtung zwischen den berücksichtigten Kriterien gibt. Einige der genannten Kriterien wie „verfügbare Finanzierungsmechanismen“ und „öffentliche Akzeptanz“ sind aus unserer Sicht mit geeigneten Vorkehrungen (z.B. Einführung neuer Finanzinstrumente, proaktive Aufklärung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung) änderbar. | A, B | SW GW | <p>Der IBPFGE kann nicht alle gewünschten Details enthalten. Im betreffenden Text geht es auch nicht um eine Aussage, was änderbar ist oder nicht. Die gewünschte Information ist auf nationaler / regionaler Ebene bei den zuständigen Behörden verfügbar.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-3 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 72:</p> <p>Zitat: „Gewässerstruktur und Durchgängigkeit gehen daher nicht direkt, sondern nur indirekt über die Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten ein. Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands oder Potenzials sind daher die Bewertungen der biologischen Qualitätskomponenten sowie die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen für flussgebietspezifische Schadstoffe.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die biologischen Qualitätskomponenten und die Umweltqualitätsnormen sind integraler Bestandteil der Bewertungskriterien, weshalb die Hydromorphologie und chemisch-physikalischen Parameter ebenfalls in die Bewertung eingehen müssen. Die Priorisierung nur der zwei zuvor genannten Qualitätskomponenten sieht die WRRL nicht vor. | A | SW | <p>Der zitierte Satz steht nicht im Widerspruch zur Feststellung des Stellungnehmers. In diesem Satz wird nicht über Prioritäten gesprochen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-4 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen)</p> <p>S. 72/73:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir begrüßen die Publikation des Leitfadens zur Verbesserung von schiffbar genutzten Oberflächengewässern im Hinblick auf die Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials, stellen uns jedoch die Frage inwieweit seit 2013 eine Umsetzung der darin enthaltenen Vorschläge und Maßnahmen erfolgt ist. Außerdem bitten wir darum, gerade die Tideelbe zum Thema „Unterhaltung“ nicht von solchen Betrachtungen auszuklammern, da in diesem Abschnitt dringend die erwähnten positiven ökologischen Effekte erforderlich wären. | A | SW | <p>Die IKSE-Publikation hat eine anleitende / Vorbild- / Förderfunktion bei der Maßnahmenplanung. Bei der Erstellung der Publikation wurde die Tideelbe im Hinblick auf ihre Besonderheiten gegenüber der Binnenelbe nicht eingeschlossen.</p> <p>Besondere Herausforderung im Sedimentmanagement der Tideelbe sind die Schadstoffeinträge aus dem Oberstrom und damit die spezifische Belastung von zu baggernden Sedimenten.</p> <p>Das Sedimentmanagement unterliegt den naturräumlich üblichen Schwankungen, eine flexible Gestaltung unter Berücksichtigung dieser Schwankungen dient auch den ökologischen Zielen.</p> <p>Die Aktivitäten in der Tideelbe, in der Unterhaltung positive ökologische Effekte zu unterstützen, sind in Kapitel 5.1.1 auf den Seiten 73/74 dargestellt (u. a. „Forum Tideelbe“).</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-5 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen)</p> <p>S. 73:</p> <p>Zitat: „Auf der Basis detaillierter Erfassungen und Bewertungen der hydromorphologischen Indikatoren lautet die zentrale Handlungsempfehlung des „Sedimentmanagementkonzepts der IKSE“ unter dem Aspekt Hydromorphologie für die Binnenelbe deshalb, flussgebietsübergreifende Ansätze zum Ausgleich des Sedimentdefizits und zur wirksamen Verhinderung der weiteren Sohleintiefung zu verfolgen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Es reicht unserer Meinung nach nicht aus, mit dem Sedimentmanagementkonzept nur eine weitere Sohlvertiefung zu verhindern. Vielmehr muss diese umgekehrt werden, um die Umweltziele zu erreichen. | A | SW | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|--|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-6 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 73:</p> <p>Zitat: „Hier wurden gezielt Unterwasserablagerungsflächen im Mündungsbereich der Tidelbe zur Dämpfung der einschwingenden Tideenergie eingerichtet.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die anthropogenen Veränderungen und ihre negativen Einflüsse auf die Ökologie der Tidelbe sind im BWP benannt. Wir erachten es als dringend notwendig, dass aus diesen Erkenntnissen auch Konsequenzen in Form von konkreten Maßnahmen statt nur von inhaltsleeren Konzepten und endlosen Diskussionsrunden folgen. Die als Beispiel benannten Unterwasserablagerungsflächen im Mündungsbereich ist keine davon. Im Bereich des Medemgrundes haben sich in den vergangenen Jahren die morphologischen Verhältnisse stark verändert, sodass aktuell bereits Nacharbeiten am Initialdamm notwendig sind. Von einer Dämpfung der einschwingenden Tideenergie kann also keineswegs gesprochen werden, vielmehr hat sich durch Sandeintreibungen ein neuer Baggerschwerpunkt gebildet. Wir bitten das im BWP zu korrigieren. | A, B | SW | <p>Eine Anpassung des IBPFGE bei diesem Punkt ist nur möglich, wenn dies im Einklang mit dem dt. nBP Elbe steht.</p> <p>Der letzte Teil des vorletzten Absatzes auf S. 73: „Die Bedeutung von strombaulichen Aspekten für den Sedimenttransport zeigt auch die Umsetzung der aktuellen Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe. Hier wurden gezielt Unterwasserablagerungsflächen im Mündungsbereich der Tidelbe zur Dämpfung der einschwingenden Tideenergie eingerichtet. Dadurch wird dem Stromauftransport von Feinsedimenten entgegengewirkt und so das Sedimentaufkommen im inneren Ästuar reduziert.“ befindet sich im dt. nBP Elbe nicht und wurde wahrscheinlich auf Grundlage eines Vorschlags bei der Erarbeitung des Entwurfs des IBPFGE aufgenommen.</p> <p>Der o. g. letzte Teil des Absatzes wird ersatzlos gestrichen.</p> | ja | <p>Der letzte Teil</p> <p>„Die Bedeutung von strombaulichen Aspekten für den Sedimenttransport zeigt auch die Umsetzung der aktuellen Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe. Hier wurden gezielt Unterwasserablagerungsflächen im Mündungsbereich der Tidelbe zur Dämpfung der einschwingenden Tideenergie eingerichtet. Dadurch wird dem Stromauftransport von Feinsedimenten entgegengewirkt und so das Sedimentaufkommen im inneren Ästuar reduziert.“</p> <p>im vorletzten Absatz auf S. 73 wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Außerdem wird der Absatz noch im Hinblick auf den aktuellen dt. nBP Elbe angepasst.</p> | Kap. 5.1.1 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-7 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 74:</p> <p>Zitat: „Das Forum empfiehlt, das Sedimentmanagement flexibler zu gestalten, um besser auf wechselnde ökologische und hydrologische Rahmenbedingungen wie die Oberwassersituation reagieren zu können.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir bitten die Aussage zu korrigieren, dass das Forum Tidelbe ein flexibles Sedimentmanagement eingefordert hat. Diese „Forderung“ war nur die einer der Teilnehmenden und ist als Einzelfazit im Abschlussbericht enthalten. Es ist nicht die gemeinsame Forderung des Forums. Diesen Aspekt haben wir auch in unserer Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplanentwurf der FGG Elbe angemerkt, der eine ähnliche, nichtzutreffende Aussage zu den Ergebnissen des Forums Tidelbe enthält, und um eine Korrektur gebeten: „Zum Verweis auf den Prozess des Forum Tidelbe (S. 155) sollte im BWP die Annahme korrigiert werden, dass das Sedimentmanagement die Kernaufgabe des Forums war. Vielmehr stand die Identifizierung von Maßnahmen für eine Tidehubsenkung im Vordergrund des Dialogprozesses.“ Aus unserer Sicht sind die im Anschluss zum „flexiblen Sedimentmanagement“ genannten Aspekte prioritär zu verfolgen, wie insbesondere die Entwicklung von Tidelebensräumen. | A, B | SW | <p>Der in der Anmerkung zitierte Satz befindet sich im dt. nBP Elbe (Seite 155).</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | Kap. 5.1.1 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-8 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 74:</p> <p>Zitat: „Unter wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Aspekten ist die Schifffahrt auf der limnischen Elbe ein nicht zu vernachlässigender Teil der Verkehrsinfrastruktur.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Es sollte richtiggestellt werden, dass die limnische Elbe keine besondere verkehrs- und wirtschaftspolitische Relevanz hat, weil kaum Gütertransport auf ihr stattfindet. | A, B | SW | <p>Der kritisierte Satz selbst ist in Ordnung und sollte nicht gestrichen werden. Eine aggregierte Information zum Güterverkehr auf der Binnenelbe enthält das Schema in der Abbildung II-6.1.1-1.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-9 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 75:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir halten es angesichts der Zielerfordernisse der WRRL nicht für ausreichend, wenn bis 2027 nur an 108 zusätzlichen Querbauwerken die Durchgängigkeit hergestellt wird. Zusammen mit den bisher umgesetzten Maßnahmen (vgl. Information in der Tabelle auf Seite 78) würden dann 352 Anlagen und damit weniger als 50% aller in den Vorranggewässern berücksichtigten Barrieren für Fische passierbar sein (Gesamtanzahl = 747). Nach dem 2. Bewirtschaftungsplan der IKSE hätten bis 2021 aber bereits 387 Querbauwerke durchgängig sein sollen.²⁷ <p>Wir sehen hierin einen Rückschritt in den Ambitionen und fordern konsequentere Zielsetzungen. Hierfür sollte dann auch deutlich kommuniziert werden, welche Ressourcen hierfür benötigt werden. Diese müssen dann auch von den zuständigen Stellen bzw. Entscheidungsträger*innen (Parlamente) bereitgestellt werden.</p> | A, B | SW | <p>Die Konstatierung in der Anmerkung ist richtig. Die Gründe für Verzögerungen werden im IBPFGE genannt. Gerade weil der Plan für den 2. Bewirtschaftungszeitraum ambitioniert war, wurde versucht, den Plan für den 3. Bewirtschaftungszeitraum realistisch zu halten (siehe letzter Absatz vor der Abb. II-5.1.1-1).</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-10 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 76:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu Abb. II-5.1.1-1: Die Abbildung bietet einen guten Überblick, wo wann die Durchgängigkeit hergestellt wird. Allerdings sehen wir es kritisch an, dass für viele Querbauwerke auch bis 2027 nicht die Durchgängigkeit hergestellt ist und für die Zeit danach keine konkreten Fristen gesetzt sind, sogar bei einigen überhaupt keine Handlungsziele vorgesehen sind. | A, B | SW | <p>Siehe Bewertung zu 05-9-9.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-11 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 77 f.:</p> <ul style="list-style-type: none"> Positiv ist die flussbezogene Auflistung aller Querbauwerke und der Status ihrer Durchgängigkeit. Es sollte geklärt werden, wie viele der bis 2027 geplanten Querbauwerke bereits bis 2021 umgebaut hätte werden sollen. | A, B | SW | <p>Die gewünschte Information liegt aktuell nicht vor.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-12 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 78:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es bleibt unklar, an wie vielen Querbauwerken bis 2024 die Durchgängigkeit wiederhergestellt ist. Allein mit dieser Angabe lässt sich klären, wie viele Wasserläufe bis 2027 die Ziele erreichen. Erst 2027 die Durchgängigkeit zu realisieren würde bedeuten, dass die Umweltziele erst nach 2027 erreicht werden können. Wir beanstanden, dass selbst in den Vorranggewässern die Mehrheit der Querbauwerke auch bis 2027 nicht durchgängig sein wird. Die betreffenden Wasserkörper werden daher die Umweltziele nicht erreichen. | A, B | SW | <p>Zum 1. Anstrich: Die gewünschte Information liegt nicht vor. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Siehe Bewertung zu 05-9-9. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

²⁷ Vgl. IKSE (2015): Internationaler Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe. Teil A. Aktualisierung 2015. Abrufbar unter folgender Webadresse: [Microsoft Word - IKSE-IntBewiPlan_final_16122015_Publikation.doc \(ikse-mkol.org\)](#), S. 116



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|-------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-13 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 79:</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Probleme am Wehr Geesthacht beschrieben werden und erste Maßnahmen erfolgt sind. Unseres Wissens will der Bund die Verantwortung für die Durchgängigkeit an diesem für das Flussgebiet besonders kritischen Querbauwerk übernehmen und die weiteren Maßnahmen vornehmen. Aber aktuell sind viele Wanderfischarten wie der Stint durch die Folgen der Vertiefung und Unterhaltung in der Tideelbe und im Hafen Hamburg in einer so ökologisch kritischen Lage, dass die ganze Fischpopulation der Elbe vielleicht bis 2023 irreversibel geschädigt sein wird, wenn bis dahin auch bedeutende Laichgebiete im limnischen Bereich des Flussgebietes nur eingeschränkt erreichbar bleiben. Aus diesem Grund sollte der Fischaufstieg und Fischabstieg sowohl im südlichen als auch nördlichen Bereich der Wehranlage vollumfänglich bis 2022 sichergestellt werden. | B, A | SW | <p>Die FAA Nord war zu keiner Zeit außer Betrieb und ist bei Betrieb der Heberleitungen seit 2020 wieder wie vor den Notmaßnahmen für wanderwillige Fische auffindbar. Der Hauptfischaufstieg (82 %) aller Arten am Wehr Geesthacht erfolgte vor den Notmaßnahmen über die FAA Nord. Von den anadromen Langdistanzwanderfischarten stieg sogar ein Anteil von 95 % über die FAA Nord auf. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und die Vattenfall Heizkraftwerk Moorburg GmbH haben sich im Dezember 2021 darauf geeinigt, dass die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Fischaufstiegsanlage Nord ab Januar 2022 übernimmt.</p> <p>Die Wiederinbetriebnahme der FAA Süd ist an die Maßnahme zur Grundinstandsetzung der Wehranlage Geesthacht gekoppelt. Der Ersatz der nicht standsicheren Spundwandbereiche soll als vorgezogene Maßnahme schnellstmöglich umgesetzt werden, d. h. es werden alle Anstrengungen unternommen, dass die FAA Süd 2023 wieder in Betrieb genommen werden kann.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-14 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 79:</p> <p>Zitat: „Die große Anzahl an Querbauwerken im Einzugsgebiet ist die vorrangige Ursache für die mangelnde Sedimentdurchgängigkeit, die zusammen mit der negativen Sedimentbilanz (Sedimentdefizit) auch weitere hydromorphologische Parameter negativ beeinflusst.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Studie zur Ermittlung der Sedimentmengen hinter Querbauwerken sollte genannt und es sollten ihre (Teil-) Ergebnisse möglichst kartographisch dargestellt werden. | A, B | SW | <p>Die Anmerkung bezieht sich anscheinend auf die in Vorbereitung stehende Studie „MaSEL“ des staatlichen Wasserwirtschaftsbetriebs für die Elbe (Povodi Labe, s. p.), die aus dem Förderprojekt ELSA finanziert wird. Im Rahmen dieser Studie sollen unter anderem auch die bisherigen Informationen / Erkenntnisse über die Sedimentmenge in den Stauhaltungen der tschechischen Elbe recherchiert und zusammengestellt werden.</p> <p>Die Ergebnisse der Studie werden in der Arbeitsgruppe WFD präsentiert und bei der weiteren Umsetzung des Sedimentmanagementkonzepts der IKSE genutzt. Es ist nicht nötig, im IBPFGE Informationen über die Vorbereitung der Studie MaSEL aufzuführen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|---|--|--|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-15 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 79:</p> <p>Zitat: „Unter anderem führt das vorherrschende Sedimentdefizit der deutschen Binneneibe zu Eintiefungsprozessen der Gewässersohle (negative Mittlere Sohlhöhenänderung des Flussbetts), denen aufgrund ihres ursächlichen Zusammenhangs mit der Entkopplung von Flussbett und Aue besondere Bedeutung zukommt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Aussagen zur Sohlerosion sollten dahingehend ergänzt bzw. präzisiert werden, dass die Flussregulierungen für die Schifffahrt das Problem mit verursachen. In diesem Zusammenhang sollten auch quantifizierte Angaben zu den Sedimentmengen erfolgen, die im Rahmen der Unterhaltung für die schifffahrtliche Nutzung aus dem Gewässerbett der Elbe und ihren relevanten Nebenläufen entnommen werden bzw. sich hinter Querbauwerken für die schifffahrtliche Nutzung befinden. | A, B | SW | <p>Zum 1. Anstrich: Vorschlag Ergänzung: „Die Ursachen dafür sind gemäß dem Gesamtkonzept Elbe (GKE, S.28) auch in anthropogenen Einflüssen begründet.“</p> <p>Begründung: Die Ursachen der anthropogen begründeten Erosion sind vielfältig. Das Herausheben Einzelner wird dem Sachverhalt nicht gerecht.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Es erfolgt auf deutscher Seite keine Entnahme von Geschiebe aus der deutschen Binneneibe im Rahmen der schifffahrtlichen Unterhaltung. Geschiebe-relevantes Baggermaterial wird im Rahmen der Geschiebebewirtschaftung bilanzneutral innerhalb des Gewässers umgelagert. Sedimentdefizite infolge der Querverbauung (Stauregelung und Talsperren) gibt es, sind aber in Summe nicht einer einzelnen Nutzung zuzuordnen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | <p>zum 1. Anstrich: teilweise ja</p> <p>zum 2. Anstrich: nein</p> | <p>Zum 1. Anstrich: Der Zitierte Satz auf Seite 79 wird um einen neuen Satz ergänzt: „Die Ursachen dafür sind gemäß dem Gesamtkonzept Elbe (GKE, S. 28) auch in anthropogenen Einflüssen begründet.“</p> <p>Zum 2. Anstrich: Siehe Bewertung in Spalte 9 links.</p> | <p>1. Anstrich: Kap. 5.1.1</p> <p>2. Anstrich: —</p> |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-16 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 82:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir nehmen kritisch zu Kenntnis, dass bei 85% der Messungen Überschreitungen beim Gesamtphosphor-Wert aufgefallen sind. | A, B | SW | <p>Die Anmerkung bezieht sich wahrscheinlich auf den letzten Satz im ersten Absatz auf Seite 82: „Der aufgeführte Orientierungswert für Gesamtphosphor von 0,1 mg/l wurde im Zeitraum 2014 – 2018 an der Bilanzmessstelle Seemannshöft um 85 % und am Grenzprofil Schmilka/Hfensko um 19 % überschritten.“</p> <p>Hier geht es darum, dass der Mittelwert aus den fünf Jahresmittelwerten der Gesamtphosphorkonzentrationen für den Zeitraum 2014 – 2018 den Orientierungswert um 85 % überschreitet (vgl. auch Tabelle II-5.1.2-1). Es geht also nicht um den Anteil der Messungen, die den Orientierungswert überschritten haben. Der genannte Satz wird zur besseren Verständlichkeit umformuliert (siehe Spalte 11 rechts).</p> <p>Die Kritik des Stellungnehmers wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>teilweise ja</p> | <p>Der betreffende Satz auf Seite 82 wird folgendermaßen umformuliert: „Im Zeitraum 2014 – 2018 wurde der oben aufgeführte Orientierungswert für die Gesamtphosphorkonzentration an der Bilanzmessstelle Seemannshöft um 0,085 mg/l bzw. 85 % und am Grenzprofil Schmilka/Hfensko um 0,019 mg/l bzw. 19 % überschritten.“</p> | <p>Kap. 5.1.2</p> |



| | | | | | | | | |
|---------------------------------|----------------|--|-------------|-----------|--|-------------|---|----------|
| <p>IBPFGE2021- IKSE0004</p> | <p>05-9-17</p> | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 84/85:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Tab. II-5.1.2-2: Die Maßnahmen zur Nährstoffminderung sind alle zu begrüßen. Allerdings sollten diese bereits weiter konkretisiert und Wasserkörper-bezogen ausgestaltet sein, um sie bis 2024 umsetzen zu können. Im Übrigen muss dargestellt sein, inwiefern diese zur Reduzierung des Abstands zwischen Ist- und Sollzustand beitragen. • Dass die Ziele der Nährstoffreduzierung erst nach 2027 erreicht werden können, ist aus unserer Sicht weniger auf natürliche Gegebenheiten zurückzuführen, sondern auf Verzögerungen bei der Maßnahmenumsetzung. Die Anforderungen zur Nährstoffreduktion sind mit der EWG- Nitratrichtlinie bereits seit 1991 in Kraft. | <p>A, B</p> | <p>SW</p> | <p>Zum 1. Anstrich: Die Wasserkörper-bezogene Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt auf der nationalen Ebene. Einige Maßnahmen haben konzeptionellen Charakter und wirken somit im gesamten betroffenen Teil des Einzugsgebiets.</p> <p>Zur Einschätzung der Maßnahmenwirkung im deutschen Teil der FGE Elbe (aus Kap. 5 des BWP der FGG Elbe): „Insgesamt ist festzustellen, dass mit einer weiteren Umsetzung der nun geplanten Maßnahmen die Nährstoffminderungsziele in den Küstengewässern und im deutschen Anteil des Elbeeinzugsgebietes wahrscheinlich erreicht werden können. Dabei können die Nährstoffe bis zum Eintrag in die Oberflächengewässer Verweilzeiten von weniger als ein Jahr, aber auch bis zu mehr als 100 Jahren unterliegen. Geringe Verweilzeiten ergeben sich dabei generell für Regionen in Gewässernähe, für Regionen mit hoher Gewässerdichte und/oder für Regionen mit steilen hydraulischen Gradienten (Grundwassergefälle) (Festgesteinsregionen). Ob damit eine Zielerreichung auch für alle Fließgewässer-, Seen- und Grundwasserkörpern im Binnenland möglich ist, hängt demnach von den jeweiligen lokalen Randbedingungen und der tatsächlichen Wirkung der vorgesehenen Maßnahmen ab. Ebenso sind Unsicherheiten bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen, die in Kap. 4.4 des Maßnahmenprogramms (FGG Elbe 2021a) erläutert werden. Zusammenfassend wird deshalb eingeschätzt, dass viele der Wasserkörper die Nährstoffreduzierungsziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten noch nicht bis 2027 erreicht werden, sondern erst danach.“</p> <p>Zur Einschätzung der Maßnahmenwirkung im tschechischen Teil der FGE Elbe: Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Maßnahmen ist zu erwarten, dass es bis 2027 zu einer Reduzierung der Belastung mit Gesamtphosphor an der Messstelle Schmilka um 10 – 15 % kommt. Im Falle von Maßnahmen für Gesamtstickstoff ist eine geringere Reduzierung der Einträge um annähernd 5 – 10 % auch im Hinblick auf das Überwiegen der Belastungen aus diffusen Quellen und die längere Reaktionszeit zwischen der Wirkung der Maßnahmen und ihrem Effekt im Grundwasser und den Oberflächengewässern zu erwarten. Es handelt sich um eine vorläufige fachliche Abschätzung, die auf der Kenntnis des Einzugsgebiets und der im Einzugsgebiet vorhandenen Prozesse basiert. Eine Präzisierung der Wirkung der Maßnahmen kann nur anhand der genaueren Angaben erarbeitet werden, die in den Maßnahmenblättern der einzelnen Bewirtschaftungspläne für die Teileinzugsgebiete aufgeführt sind und auf der Ebene des Nationalen Bewirtschaftungsplans der Elbe erarbeitet worden sind (Bearbeiter VRV, a. S.). Eine genauere Abschätzung des Effekts der Maßnahmen kann ggf. in den Internationalen Bewirtschaftungsplan für die Elbe erst nach dem finalen Entwurf des Maßnahmenprogramms eingearbeitet werden.</p> | <p>nein</p> | <p>Siehe Bewertung in Spalte 9 links.</p> | <p>—</p> |
|---------------------------------|----------------|--|-------------|-----------|--|-------------|---|----------|



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|--|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| | | | | | <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Die kritisierte Aussage im letzten Absatz auf Seite 85 ist keine generelle Aussage, sondern bezieht sich auf die Nährstoffeinträge aus dem Grundwasser, wo die Verweilzeiten sehr lange sein können.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | | | |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-18 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 86:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wenn die Erkenntnis bereits vorhanden ist, dass die Meeresschutzziele und damit auch die der WRRL gefährdet sind, weil nur im Bereich der Tideelbe strengere Anforderungen zum Tragen kommen, empfehlen wir diese auf das gesamte Elbegebiet auszuweiten. Im Ästuar kumulieren sich Einleitungen und Stoffe aus dem kompletten Flusssystem, sodass die notwendigen Schutzziele umgekehrt betrachtet auch bereits im limnischen Teil der Elbe und ihrem Einzugsgebiet eingehalten werden müssen. | A, B | SW GW | <p>Die Maßnahmen zum Erreichen der Umweltziele nach WRRL tragen auch zur Erreichung der Meeresschutzziele bei. Falls diese Maßnahmen für die Erreichung der Meeresschutzziele nicht ausreichen, müssen weitere gezielte Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-19 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 87:</p> <p>Zitat: „Die Pestizide werden vor allem durch die Landbewirtschaftung als Schadstoffe in Gewässer eingetragen. Neben der Landwirtschaft tragen auch Anwendungen in Kleingärten, im Verkehrssektor (Straßenunterhaltung, Bahn), zur Unterhaltung öffentlicher Flächen sowie in der Forstwirtschaft ebenfalls zum PSM-Eintrag bei.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wichtig wäre, zwischen Pflanzenschutzmitteln und Bioziden zu unterscheiden. Unter Pestizide werden oft nur die Pflanzenschutzmittel verstanden, zu denen einige der im Text genannten Anwendungen aber nicht zählen (z.B. Straßenunterhaltung, Bahn). Der Einsatz von Bioziden für den Fassadenschutz oder für das Antifouling an Bootsrümpfen ist relevant und sollte Erwähnung finden. | A, B | SW GW | <p>Die Anmerkung ist richtig. Der Begriff „Pestizide“ schließt PSM und Biozide ein. Im Hinblick auf eine ähnliche Anmerkung unter Nr. IBPFGE2021- IKSE0002, Forderung 05, wird der betreffende Absatz auf Seite 87 angepasst (siehe Spalte 11 rechts).</p> <p>In diesem Zusammenhang wird im IBPFGE auch die Verwendung der Begriffe Pflanzenschutzmittel (PSM) / Pestizide überprüft. (PSM sind eine Untergruppe der Pestizide.)</p> | | <p>Der erste Absatz auf Seite 87 wird folgendermaßen angepasst: „Die Pestizide²⁸ werden vor allem durch die Landbewirtschaftung als Schadstoffe in Gewässer eingetragen. Neben der Landwirtschaft tragen auch Anwendungen von Pestiziden in Kleingärten, im Verkehrssektor (Straßenunterhaltung, Bahn), zur Unterhaltung von öffentlichen Flächen und Sportarealen, durch Materialschutz an Gebäuden, Booten und Schiffen, durch Entwesungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie in der Forstwirtschaft ebenfalls zum Pestizid-Eintrag bei. Der PSM- und Biozid-Einsatz trägt durch die direkte und indirekte Schädigung von Nichtzieltorganismen wesentlich zum Verlust der biologischen Vielfalt bei und kann damit das Erreichen der WRRL-Ziele gefährden. Pestizide finden sich...“</p> | Kap. 5.1.2 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-20 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 87:</p> <p>Zitat: „Für die Maßnahmenplanung ist es von grundsätzlicher Bedeutung, ob der Einsatz eines PSM bereits verboten ist oder noch eine Zulassung besteht.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Auch bei dem Verbot eines Pflanzenschutzmittels muss weiter gehandelt werden, weil es z.T. illegale Anwendungen gibt. Zudem besteht bei allen zugelassenen Pflanzenschutzmitteln die Vorgabe, den Einsatz zu minimieren. | A, B | SW GW | <p>Zustimmung zur Anmerkung. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

²⁸ Für Pestizide werden Pflanzenschutzmittel, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln definiert sind, und Biozide, die durch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten definiert sind, gehalten.



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-21 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen)</p> <p>S. 87:</p> <p>Zitat: „Höchste Priorität haben Lösungen an der Quelle/die Beseitigung von Ursachen bzw. quellnahe Lösungen, wenn – wie im Falle historischer Belastungen – die eigentliche Quelle nicht mehr existiert.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir begrüßen den Ansatz, dass die Verunreinigungen an der Quelle (Ursache) angegangen werden sollen. <p>Hierzu sollten mehr Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan „sichtbar“ werden.</p> | A, B | SW | <p>Die wasserkörperscharfe Zuordnung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenprogrammen der Staaten.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-22 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen)</p> <p>S. 88:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die genannten ökonomischen Analysen hätten bereits angewandt und ihre Ergebnisse vorliegen müssen. Bzgl. der Quecksilber-Einträge sind die Ansätze zur Minimierung nicht jenseits der wasserwirtschaftlichen Regelungsbereiche, wie eine Studie des Öko-Instituts für das NRW- Umweltministeriums zeigte.²⁹ Ausnahmen wegen der technischen Undurchführbarkeit können nach 2027 nicht mehr angewandt werden und sind daher nicht zulässig. | A, B | SW | <p>Zum 1. Anstrich: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Richtig wäre in der Anmerkung zu schreiben: „...sind die Ansätze...nicht nur jenseits der Wasserwirtschaftlichen Regelungsbereiche...“ Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 3. Anstrich: Das entspricht der WRRL. Der sog. „Transparenzansatz“ in Deutschland ist im Kapitel 5.2 erklärt. Gemäß WRRL können, wenn die Ziele für den Wasserkörper nicht oder nicht fristgemäß zu erreichen sind, bei Einhaltung bestimmter Randbedingungen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Die FGG Elbe wird ihre Anstrengungen innerhalb des dritten BWZs weiter forcieren, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest von den zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen so viele wie möglich zu ergreifen. Es gibt jedoch trotz dieser Bemühungen Wasserkörper, die 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden und für die nicht alle erforderlichen Maßnahmen bis dahin ergriffen werden können. Gründe dafür sind z. B. die fehlende technische Durchführbarkeit, ein unverhältnismäßiger Aufwand oder fehlende personelle und/oder finanzielle Ressourcen. Außerdem bestehen gerade bei Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Wirkung von Maßnahmenkombinationen, was dazu führen kann, dass die Ziele der WRRL innerhalb der von der RL festgelegten Frist (im Regelfall das Jahr 2027) nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird in Deutschland aufrechterhalten. Konsens ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden. Dieser in Deutschland abgestimmte sogenannte „Transparenzansatz“ spricht die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen an.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

²⁹ Vgl. Tebert, C., Volz, S., Gebhardt, P. et al. (2016): Quecksilber-Minderungsstrategie für Nordrhein-Westfalen. Abrufbar unter folgender Webseite: [NRW Quecksilbergutachten](https://www.nrw-elbe.de/Dateien/Quecksilber_Minderungsstrategie_fuer_Nordrhein-Westfalen.pdf). S. 190ff.



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-23 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen)</p> <p>S. 92:</p> <p>Zitat: „Gemäß Artikel 4 WRRL sind die Wasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, um den guten Zustand / das gute Potenzial zu erreichen. Da auch bis 2027 nicht alle Umweltziele erreichbar sind, werden in der IFGE Elbe Ausnahmen in Anspruch genommen, die nachfolgend erläutert werden.“</p> <p>Zielerreichung und transparente Darstellung der voraussichtlich nach 2027 ergriffenen Maßnahmen in Deutschland [...].“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir wenden uns entschieden gegen die Aufnahme einer Textpassage, in dem ein Mitgliedsland ein nicht WRRL-konformen Ansatz beschreibt, um weitere Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen zu begründen. Die Erreichung der Umweltziele erst nach 2027 anzustreben ist nicht bei jeder genannten Begründung mit den WRRL-Anforderungen vereinbar (z.B. Ressourcenmangel). In dem Text wird angeführt, dass die Ziele erst bis 2033 und später erfüllt werden können, selbst wenn alle Maßnahmen im erforderlichen Umfang umgesetzt werden. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar, wenn z.B. an einzelnen Wasserkörpern die Maßnahmen – wie oft vorgesehen – erst 2027 und nicht WRRL-konform bis aller spätestens 2024 umgesetzt werden. Wenn zuvor auch keine Teilmaßnahmen erfolgten, erklären sich die zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung durch diese Handlungsdefizite. | B, A | SW GW | <p>Zum 1. Anstrich: Der IBPFGE basiert auf dem Vorgehen auf der nationalen Ebene und den nationalen BP Elbe.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Information im IBPFGE basiert auf dem Vorgehen auf der nationalen Ebene in Deutschland.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-24 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen)</p> <p>S. 92:</p> <p><i>Zitat: „Für Wasserkörper, in denen die notwendigen Maßnahmen vollständig erst nach 2027 ergriffen werden können, liegen die Voraussetzungen für die Begründung von Fristverlängerungen oder weniger strengen Umweltzielen nicht vor. Für diese Fälle bietet die geltende WRRL keinen eindeutigen Lösungsansatz.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Aussage, dass die WRRL keinen eindeutigen Lösungsansatz bei Maßnahmenverzug bietet, ist so nichtzutreffend. Das Problem besteht darin, dass nicht rechtzeitig mit der Maßnahmenumsetzung begonnen wurde und auch die sogenannte Vollplanung erst zu spät vorgelegt wurde, wobei aus unserer Sicht selbst die jüngsten Planentwürfe lückenhaft sind und daher keiner Vollplanung entsprechen. | B, A | SW GW | <p>Gemäß WRRL können, wenn die Ziele für den Wasserkörper nicht oder nicht fristgemäß zu erreichen sind, bei Einhaltung bestimmter Randbedingungen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Die FGG Elbe wird ihre Anstrengungen innerhalb des dritten BWZs weiter forcieren, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest von den zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen so viele wie möglich zu ergreifen. Es gibt jedoch trotz dieser Bemühungen Wasserkörper, die 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden und für die nicht alle erforderlichen Maßnahmen bis dahin ergriffen werden können. Gründe dafür sind z. B. die fehlende technische Durchführbarkeit, ein unverhältnismäßiger Aufwand oder fehlende personelle und/oder finanzielle Ressourcen. Außerdem bestehen gerade bei Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Wirkung von Maßnahmenkombinationen, was dazu führen kann, dass die Ziele der WRRL innerhalb der von der RL festgelegten Frist (im Regelfall das Jahr 2027) nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind.</p> <p>Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird in Deutschland aufrechterhalten. Konsens ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.</p> <p>Dieser in Deutschland abgestimmte sogenannte „Transparenzansatz“ spricht die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen an.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-25 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen)</p> <p>S. 92:</p> <p>Zitat: „Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent darzulegen sind („Transparenz-Ansatz“). Dieser Ansatz wird in einigen Ländern der FGG Elbe auch genutzt, um die Maßnahmen zu benennen, die zwar als grundsätzlich ergriffen gelten, aber aufgrund unterschiedlicher Gründe erst nach 2027 umgesetzt werden können.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die vorgesehenen Maßnahmen werden von den meisten betreffenden Ländern nicht transparent beschrieben. Die Vollplanungen sind oft nicht veröffentlicht bzw. nicht nachvollziehbar genug, weil eine Verortung einzelner Maßnahmen nur in Einzelfällen stattfand. Zudem wurde nicht in allen Elbe- Bundesländern genau vorgelegt, bis wann die Umweltziele erreicht werden. | B, A | SW GW | <p>Gemäß WRRL können, wenn die Ziele für den Wasserkörper nicht oder nicht fristgemäß zu erreichen sind, bei Einhaltung bestimmter Randbedingungen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Die FGG Elbe wird ihre Anstrengungen innerhalb des dritten BWZs weiter forcieren, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest von den zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen so viele wie möglich zu ergreifen. Es gibt jedoch trotz dieser Bemühungen Wasserkörper, die 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden und für die nicht alle erforderlichen Maßnahmen bis dahin ergriffen werden können. Gründe dafür sind z. B. die fehlende technische Durchführbarkeit, ein unverhältnismäßiger Aufwand oder fehlende personelle und/oder finanzielle Ressourcen. Außerdem bestehen gerade bei Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Wirkung von Maßnahmenkombinationen, was dazu führen kann, dass die Ziele der WRRL innerhalb der von der RL festgelegten Frist (im Regelfall das Jahr 2027) nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind.</p> <p>Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird in Deutschland aufrechterhalten. Konsens ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.</p> <p>Dieser in Deutschland abgestimmte sogenannte „Transparenzansatz“ spricht die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen an.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-26 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen)</p> <p>S. 93:</p> <p>Zitat: „Trotzdem wird es nicht möglich sein, alle zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen bis 2027 zu ergreifen, so wie es in einem gemeinsamen Papier der EU-Wasserdirektoren mit dem Titel „Gemeinsame Umsetzungsstrategie der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie“ von Dezember 2017 als Voraussetzung für die Anwendung einer Fristverlängerung wegen natürlicher Gegebenheiten hervorgehoben wird.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Über die Beschlüsse der Wasserdirektoren stehen die EUGH-Urteile (z.B. vom 1. Juli 2015 zum Verschlechterungsverbot) sowie die Entschließung des EP vom 17.12.2020, die eine fristgerechte Umsetzung der WRRL-Anforderungen vorsehen bzw. einfordern. | B, A | SW GW | <p>Der Stellungnehmer weist auf die in der Fußnote 13 genannte Entschließung des EP vom 17.12.2020 hin.</p> <p>Gemäß WRRL können, wenn die Ziele für den Wasserkörper nicht oder nicht fristgemäß zu erreichen sind, bei Einhaltung bestimmter Randbedingungen Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Die FGG Elbe wird ihre Anstrengungen innerhalb des dritten BWZs weiter forcieren, um bis Ende 2027 möglichst viele Wasserkörper in den guten Zustand zu bringen oder zumindest von den zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen so viele wie möglich zu ergreifen. Es gibt jedoch trotz dieser Bemühungen Wasserkörper, die 2027 absehbar nicht im guten Zustand sein werden und für die nicht alle erforderlichen Maßnahmen bis dahin ergriffen werden können. Gründe dafür sind z. B. die fehlende technische Durchführbarkeit, ein unverhältnismäßiger Aufwand oder fehlende personelle und/oder finanzielle Ressourcen. Außerdem bestehen gerade bei Mehrfachbelastungen von Wasserkörpern erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Wirkung von Maßnahmenkombinationen, was dazu führen kann, dass die Ziele der WRRL innerhalb der von der RL festgelegten Frist (im Regelfall das Jahr 2027) nicht in allen Wasserkörpern erreichbar sind.</p> <p>Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird in Deutschland aufrechterhalten. Konsens ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.</p> <p>Dieser in Deutschland abgestimmte sogenannte „Transparenzansatz“ spricht die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen an.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|---|--|---|--|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-27 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen)</p> <p>S. 94:</p> <p>Zitat: „Begründungen für Ausnahmen können jedoch auch auf einer höheren Ebene gegeben werden, z. B. auf Flussgebietsebene vor dem Hintergrund von überregionalen Meeresschutzzielen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen sind Wasserkörper-bezogen zu begründen und entsprechende Informationen hätten bereits 2009 vorliegen müssen. Es ist ein Widerspruch, dass diese Auskunft selbst mit den aktuellen Planungen nicht erfolgt, obwohl ein Transparenzansatz versprochen wurde. Wir weisen auf unsere Erfahrungen hin, dass konkretere Hintergrundinformationen auch bei Nachfrage bei den zuständigen Behörden auf nationaler bzw. regionaler Ebene nicht geleistet werden bzw. nicht geleistet werden können. • Der Verweis auf den Meeresschutz im Zusammenhang mit der Beanspruchung von Ausnahmen ist nicht nachvollziehbar. Genau das Gegenteil ist der Fall: Der Meeresschutz erfordert verstärkte Anstrengungen und schränkt die Inanspruchnahme von Ausnahmen ein. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die parallellaufende Öffentlichkeitsbeteiligung (DE) zum MSRL Maßnahmenprogramm bis 31.12.2021 hin. | B, A | SW GW | <p>Zum 1. Anstrich: Dieser Teil der Anmerkung bezieht sich nicht auf das Zitat, sondern auf den ersten Satz im 2. Absatz auf Seite 94, an dessen Ende der zitierte Satz steht.</p> <p>Eigentlich sollten die gewünschten Informationen bei den zuständigen Behörden vorliegen. Es ist bedauerlich, dass der Stellungnehmer andere Erfahrungen hat. Im IBPFGE keine Änderung.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Der zitierte Satz wird gestrichen.</p> | <p>1. Anstrich: nein</p> <p>2. Anstrich: </p> | <p>1. Anstrich: Siehe Bewertung in Spalte 9 links.</p> <p>2. Anstrich: Der zitierte Satz wird gestrichen.</p> | <p>1. Anstrich: —</p> <p>2. Anstrich: Kap. 5.2.1</p> |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-28 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen)</p> <p>S. 96:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass für keinen Wasserkörper eine Zustandsverschlechterung gemäß Art. 4 (7) beansprucht wird. <p>Allerdings sollte geklärt werden, inwiefern die Planungen zum Donau-Oder-Elbe-Kanal bereits Eingang in diese Entscheidung fanden. Wir erachten es für erforderlich, die ökologischen Auswirkungen dieses Projektes für die hiervon betroffenen Elbe-Wasserkörper zu behandeln. Unserer Einschätzung nach werden die entsprechenden Gewässerabschnitte weitreichend beeinträchtigt, wenn die Planungen umgesetzt werden. Wir stellen zugleich in Frage, ob die beabsichtigte Zustandsverschlechterung mit den Prüfkriterien gemäß Art. 4 (7) vereinbar ist.</p> | A, B | SW | <p>Die Planungen zum Donau-Oder-Elbe-Kanal befinden sich in der Anfangsphase und es ist nicht klar, ob sie überhaupt umgesetzt werden. Aus diesem Grund wird das Vorhaben im IBPFGE nicht genannt.</p> <p>Falls das Vorhaben zukünftig weiterverfolgt wird, muss es einer UVP unterzogen werden und muss auch die Bedingungen des Art. 4 Abs. 7 der WRRL erfüllen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-29 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen)</p> <p>S. 98:</p> <p>Zitat: „Es wird derzeit abgeschätzt, dass bis 2027 insgesamt 479 Wasserkörper, d. h. 12 % den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potenzial und 333, d. h. 9 % Wasserkörper den guten chemischen Zustand erreichen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die beabsichtigten Ziele für 2027 sind wenig ambitioniert, wenn bis dahin nur 12% der Oberflächengewässerkörper die ökologischen Anforderungen und 9% den guten chemischen Zustand erfüllen werden. • Es sollte angegeben werden, bis wann die Umweltziele für diejenigen Wasserkörper erreicht werden, die sie noch bis 2027 verfehlen. | A, B | SW | <p>Zum 1. Anstrich: Die Gründe für die Fristverlängerungen und die weniger strengen Umweltziele werden im IBPFGE genannt.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Die gewünschte Information kann für den dt. Teil der IFGE Elbe dem dt. nBP entnommen werden (dort aggregiert).</p> <p>Hinweis: DTTO wie bei 05-9-31, 1. Anstrich.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|--|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-30 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 102:</p> <p>Zitat: „In einigen Grundwasserkörpern sinken Grundwasserstände oder wurden Schwellenwerte in relevantem Ausmaß überschritten (Schwermetalle, Ammonium), ohne dass bislang die konkrete Ursache der i. d. R. den diffusen Schadstoffquellen oder Grundwasserentnahmen zuzuordnenden Belastung geklärt werden konnte. Daher ist es noch nicht möglich, technische Maßnahmen abzuleiten. Es sind stattdessen weitere Untersuchungen erforderlich und es ist jetzt noch nicht absehbar, wann der gute Zustand erreicht werden kann.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wichtig wäre darzustellen, wann die Untersuchungen für die Fundaufklärung stattfinden. Sie sollten zeitnah und mit der erforderlichen Intensität erfolgen. | A, B | GW | <p>Die Anmerkung betrifft den dt. Teil der IFGE Elbe (überwiegend Sachsen für chemische Belastungen und Sachsen und Sachsen-Anhalt für mengenmäßige Belastungen). Entsprechende Prüfungen (GW-Menge) bzw. Strategien zur Ursachensuche (GW-Chemie) werden vorbereitet.</p> <p>Eventuelle nähere Details siehe dt. n BP Elbe. Für konkrete Fälle wird auf die zuständigen Behörden verwiesen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-9-31 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.5 Anmerkungen zum Kapitel 5. (Liste der Umweltziele und Ausnahmen) S. 103:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es sollte angegeben werden, bis wann die Umweltziele für diejenigen Wasserkörper erreicht werden, die sie noch bis 2027 verfehlen. Die Ausführungen zu den Zielen für die Schutzgebiete bleiben zu allgemein und sollten entsprechend präzisiert werden. Ein Verweis auf die nationalen Berichte ist nicht zielführend, weil diese hinsichtlich der gewässer- und flusseinzugsgebietsbezogenen Fragestellungen keine klärenden Angaben enthalten. | A, B | GW | <p>Zum 1. Anstrich: Die gewünschte Information kann für den dt. Teil der IFGE Elbe dem dt. nBP entnommen werden (aggregiert in Kap. 5.4.1 und wasserkörperscharf in Anhang A 5-2 für OWK bzw. A 5-3 für GWK sowie in den Karten 5.1 bis 5.4.).</p> <p>Hinweis: DTTO wie bei 05-9-29, 2. Anstrich.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Der IBPFGE kann keine weitergehenden oder detaillierteren Informationen gegenüber den nBP enthalten.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-1 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse) S. 105:</p> <p>Zitat: „Für einige signifikante Wassernutzungen kann keine zentrale Datenbereitstellung auf Grundlage qualifizierter Leitbänder erfolgen. Hier werden die verfügbaren Datenquellen herangezogen und die Ergebnisse (abweichend von der FGE-Ebene) deutschlandweit dargestellt. Nähere Informationen sind im deutschen nationalen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe aufgeführt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir erachten es als kritisch, wenn weiterhin nicht für alle signifikanten Wassernutzungen flussgebietspezifische Angaben vorliegen. Diese sollten zeitnah ermittelt werden, um die Kostendeckung der Wasserdienstleistungen und damit die WRRL-Umsetzung sicherzustellen. | B, A | — | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft das Vorgehen in Deutschland. Der IBPFGE gibt das Vorgehen auf der nationalen Ebene wieder.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-2 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse)</p> <p>S. 105:</p> <p>Zitat Fußnote 38: „In Deutschland werden den Wasserdienstleistungen per definitionem nur die „öffentliche Wasserversorgung“ und „öffentliche Abwasserbeseitigung“ zugerechnet. Der europäische Gerichtshof hat am 11. September 2014 über das gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängige Verfahren zu kostendeckenden Preisen von Wasserdienstleistungen (im Wesentlichen Artikel 9 WRRL) in der Sache entschieden und die Klage der Kommission abgewiesen. Demnach sind die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen befugt, die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke der Wasserrahmenrichtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht in Frage gestellt werden.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu Fußnote 38: Bzgl. des Verständnisses zu den Wasserdienstleistungen in Deutschland merken wir an, dass bisher noch kein Nachweis dazu vorliegt, dass trotz der restriktiven Begriffsdefinition die Umsetzung der WRRL sichergestellt ist, zumal wesentliche und die Gewässer weiter signifikant beeinträchtigende Nutzungen (v.a. Landwirtschaft, Verkehr, Energie) von der Kostendeckung vollständig bzw. weitgehend ausgenommen sind. Zugleich weisen wir darauf hin, dass die Defizite bei der behördlichen Maßnahmenrealisierung direkt und indirekt mit fehlenden finanziellen Ressourcen begründet werden und folglich die Ausnahmeregelung zur Wassergebührenpolitik nicht anwendbar ist. | B, A | — | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft das Vorgehen in Deutschland. Der IBPFGE gibt das Vorgehen auf der nationalen Ebene wieder. Im IBPFGE keine Änderungen. | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-3 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse)</p> <p>S. 106:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Tab. II-6.1-1: Es sollten aktuellere Daten (= bis 2020) genutzt werden sowie die Entwicklung in den vergangenen 5 Jahren aufgezeigt werden. | B, A | SW GW | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der IBPFGE basiert auf den Informationen in den nationalen BP Elbe. Der Stand der Daten entspricht den Möglichkeiten für die Verfügbarkeit der Daten auf der nationalen Ebene. Hinweis: DTTO wie bei 05-10-7, 1. Anstrich und 05-10-9, 1. Anstrich. Im IBPFGE keine Änderungen. | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-4 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse)</p> <p>S. 107:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ausnahmen und Abweichungen bei der Entgelterhebung sollten näher dargestellt und insbesondere darüber informiert werden, inwiefern sie für die signifikanten Wassernutzungen wirksam sind. Grundsätzlich sehen wir die Inanspruchnahme von Ausnahmen bei den Wassergebühren als kritisch an, weil sie nicht dazu beitragen, wirksame Anreize für einen schonenden Umgang mit der Ressource Wasser zu setzen. Gesondert beanstanden wir, dass in Bayern und Thüringen kein Entgelt auf Wasserentnahmen erhoben wird. | B, A | — | Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der IBPFGE basiert auf den Informationen in den nationalen BP Elbe. Im IBPFGE keine Änderungen. | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-5 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse)</p> <p>S. 110:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wichtig wäre zu kalkulieren bzw. zu modellieren, wie hoch der gesamte Wasserverbrauch bei allen Nutzungen in der nichtöffentlichen Wasserversorgung ist, die bisher von einer Erfassung ausgenommen sind. Sinnvoll wäre, diese Verbräuche anhand von Pilotvorhaben einzugsgebietsbezogen zuzuordnen. | B, A | — | <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Einleitung des Kapitels 6.1.1, wo nicht ganz klar ist, ob sie den deutschen oder den tschechischen Teil betrifft. Zu dem Aufgeführten wollen wir erwähnen, dass die Stellungnahme offensichtlich die Tabelle II-6.1.1-1 „Wassereingengewinnung in der nichtöffentlichen Wasserversorgung in der IFGE Elbe“ betrifft, wo alles aufgeführt ist. Die Grenze für die Erfassung zur Meldung der Oberflächen- und Grundwasserentnahmen hat sich ab dem 01.02.2021 geändert und verringert sich auf 1000m³ pro Kalenderjahr und 100 m³ pro Monat. Diese Änderung wird sich jedoch im nächsten Bewirtschaftungszeitraum auswirken.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-6 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse)</p> <p>S. 110:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine grundsätzliche Freistellung von Entnahmen bis zu 6000 m³/a kann gerade bei einer lokalen Anhäufung von relevanten Entnahmeanlagen zur Schädigung von wasserabhängigen Lebensräumen führen und sollte ausgeschlossen werden. | B, A | SW GW | <p>Die Anmerkung betrifft das Vorgehen in Tschechien.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren zu neu beabsichtigten Wasserentnahmen werden im Einzelfall die bestehenden Entnahmen, die örtliche Situation im und am Gewässer und alle relevanten Rechtsvorschriften geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Nach der ab dem 01.02.2021 wirksamen Novellierung des Wassergesetzes bezieht sich die Pflicht, die Oberflächen- und Grundwasserentnahmen zu messen und für die Zwecke der Wasserbilanz zu melden, auf Entnahmen ab 1000 m³/Jahr oder 100 m³/Monat. Die Ergebnisse dieser Messung werden dem Bewirtschafter des jeweiligen Einzugsgebiets übergeben.</p> <p>In der Tabelle II-6.1.1-1 stehen die Daten für das Jahr 2018, als noch die ursprüngliche Fassung des Wassergesetzes mit der Pflicht, Oberflächen- und Grundwasserentnahmen ab 6000 m³/Jahr oder 500 m³/Monat zu messen und zu melden, galt.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-7 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse) S. 111:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Tab. II-6.1.1-1: Es sollten aktuellere Daten (= bis 2020) genutzt werden sowie die Entwicklung in den vergangenen 5 Jahren aufgezeigt werden. Die Angaben verdeutlichen, dass v.a. die Energieversorgung mit mehr als 3,7 Mrd. m³/a Wasserverbrauch in Deutschland der wesentliche Wassernutzer ist. Es sollte geklärt werden, ob diese Angaben auch die Wasserentnahmen in Braunkohleabbaugebieten umfassen. | B, A | SW GW | <p>Zum 1. Anstrich: Der IBPFGE basiert auf den Informationen in den nationalen BP Elbe. Der Stand der Daten entspricht den Möglichkeiten für die Verfügbarkeit der Daten auf der nationalen Ebene.</p> <p>Hinweis: DTTO wie bei 05-10-3 und 05-10-9, 1. Anstrich.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Laut Anmerkung Nr. 6 unter der Tabelle II-6.1.1-1 berücksichtigen die Angaben der Energieversorgung für den deutschen und den tschechischen Teil der IFGE Elbe unter anderem auch die Wassereingewinnung des Bergbaus.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-8 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse) S. 112:</p> <p>Zitat: „Der mengenmäßig überwiegende Teil des nichtbehandlungsbedürftigen industriellen Abwassers (in der Regel nicht verschmutztes Kühlwasser oder spezielles Brauchwasser) wird unabhängig von der öffentlichen Abwasserentsorgung unbehandelt direkt ins Gewässer eingeleitet.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wichtig wäre darzustellen, wie viel der von der Energiewirtschaft genutzten Wassermenge behandlungsbedürftig ist. | B, A | — | <p>Der IBPFGE basiert auf den Informationen in den nationalen BP Elbe.</p> <p>Für ggf. nähere Informationen zum dt. Teil der IFGE Elbe wird auf den Anhang A6 des dt. nBP Elbe verwiesen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-9 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse) S. 112:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu Tab. II-6.1.1-2: Es sollten aktuellere Daten (= bis 2020) genutzt werden sowie die Entwicklung in den vergangenen 5 Jahren aufgezeigt werden. Hilfreich wäre darzustellen, welchen Anteil die Flächen mit besonders wasserintensiven Kulturen haben und in welchen Teileinzugsgebieten sie besonders anzutreffen sind. | B, A | SW GW | <p>Zum 1. Anstrich: Der IBPFGE basiert auf den Informationen in den nationalen BP Elbe. Der Stand der Daten entspricht den Möglichkeiten für die Verfügbarkeit der Daten auf der nationalen Ebene.</p> <p>Hinweis: DTTO wie bei 05-10-3 und 05-10-7, 1. Anstrich.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Der IBPFGE basiert auf den Informationen in den nationalen BP Elbe. Die gewünschte detaillierte Information liegt nicht vor.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|---|--|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-10 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse)</p> <p>S. 113:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Fischerei: Auf die Problematik der Faunenverfälschung infolge von unkontrollierten Besatzmaßnahmen sollte hingewiesen werden. | B, A | SW | <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Daten zu Besatzmaßnahmen liegen nicht vor.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-11 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse)</p> <p>S. 113:</p> <p>Zitat: „Die Wasserkraft ist eine wichtige regenerative Energiequelle, die je nach Flussgebiet und jahreszeitlichem Wasserangebot einen mehr oder weniger konstanten Grundlaststrom bereitstellen und zur Vergleichmäßigung der Stromspeisung aus erneuerbaren Energiequellen beitragen kann.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Aussage zur Bedeutung der Wasserkraft sollte differenzierter dargestellt werden, denn der überwiegende Anteil der Anlagen sind kleine Wasserkraftanlagen. Diese haben keine wirtschaftliche oder energiepolitische Bedeutung, ihr Betrieb ist anfällig gegenüber den zunehmenden Niedrigwassersituationen und sie stellen ein Risikofaktor auch bei Sturzflutereignissen dar. | B, A | SW | <p>Die Anmerkung ist richtig, der IBPFGE basiert allerdings auf den Informationen in den nationalen BP Elbe.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-12 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse)</p> <p>S. 113:</p> <p>Zitat: „Bei einem weiteren Ausbau der Wasserkraft ist das Verschlechterungsverbot gemäß Artikel 4 WRRL in Betracht zu ziehen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Ausbau von Wasserkraftanlagen ist unseres Wissens nicht mit dem Verschlechterungsverbot vereinbar.³⁰ Wir regen an, den Satz entsprechend umzuformulieren. Wichtig wäre im Rahmen einer Studie darzustellen, wie viel Wasserkraftanlagen sich im Einzugsgebiet der Elbe befinden, weil sie eine signifikant beeinträchtigende Nutzung darstellen. | B, A | — | <p>Im zitierten Satz wird auf das Verschlechterungsverbot hingewiesen, was an sich nicht verkehrt ist. Die Anmerkung ist beim Neubau von Wasserkraftanlagen nachvollziehbar. Unter Ausbau kann man allerdings auch eine Erweiterung / Modernisierung der bestehenden Anlagen verstehen, die nicht unbedingt zu einer Verschlechterung führen müssen.</p> <p>Vorschlag zur Anpassung: „Bei Planungen zum Ausbau der Wasserkraft ist das Verschlechterungsverbot gemäß Artikel 4 WRRL zu beachten.“ (Siehe Spalte 11 rechts.)</p> <p>Damit wäre zum Ausdruck gebracht, dass die Kompatibilität eines Ausbaus mit Artikel 4 geprüft werden muss – ist es nicht kompatibel, darf auch nicht ausgebaut werden.</p> |  | Der zitierte Satz auf S. 113 wird folgendermaßen angepasst: „Bei Planungen zum Ausbau der Wasserkraft ist das Verschlechterungsverbot gemäß Artikel 4 WRRL zu beachten.“ | Kap. 6.1.1 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-13 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse)</p> <p>S. 114:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wasserverluste über Kühltürme sollten angegeben und für alle betreffenden Anlagen zusammengeordnet werden, u.W. liegen sie bei 2,6 Liter/ KW /h. | B, A | — | <p>Der IBPFGE basiert auf den Informationen in den nationalen BP Elbe. Die gewünschte Information liegt nicht vor.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

³⁰ Eine nähere Darlegung unserer Sicht ist in der BUND-Position zur Wasserkraftnutzung angeführt. Abrufbar unter folgender Webseite: https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energien/wasserkraftnutzung_position_54_2016.pdf



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-14 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse)</p> <p>S. 114:</p> <p>Zitat: „Die Nutzung der Elbe und ihrer Nebenflüsse als Wasserstraße stellt ebenso wie die Energiegewinnung oder die Wasserversorgung einen wesentlichen Bestandteil der Gewässernutzung da.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die wirtschaftliche Bedeutung der Schifffahrt auf Binnen- und Tidelbe bedarf einer differenzierten, wirtschaftlichen Analyse, ergänzt durch die Darstellung der Belastungen (Bsp. Sohlerosion in der Binnelbe/ Sauerstofftal in der Tidelbe) und ihrer Verknüpfung zu den verantwortlichen Verursachern. In diesen Zusammenhängen ist auch das Verschlechterungsverbot zu prüfen (u.a. findet in der Tidelbe aktuell eine dauerhafte und massive Unterhaltung statt). Auf der limnischen Elbe zwischen Abzweigung zum Elbe-Seiten-Kanal und deutsch-tschechischer Grenze spielt die Schifffahrt zumal eine zu vernachlässigende Rolle. Dies zeigen auch die Daten in der Abbildung auf Seite 115. | A, B | SW | <p>Die gewünschten Daten zur Nutzung der Elbe als Wasserstraße können den Verkehrsberichten der WSV entnommen werden. Eine aggregierte Information zum Güterverkehr auf der Binnelbe enthält das Schema in der Abbildung II-6.1.1-1.</p> <p>Dass die Schifffahrt eine der Ursachen für hydromorphologische Veränderungen ist, ist im Kapitel 5.1.1 aufgeführt. In diesem Kapitel wird auch die besondere Bedeutung der Schifffahrt auf der Tidelbe dargestellt.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-15 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse)</p> <p>S. 117:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei dem Braunkohleausstieg ist auch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz zu berücksichtigen, die ggf. eine Vorverlegung der Terminierung erfordert. Zudem ist die Problematik um den Wasserbedarf und Verbrauch (Verdunstung) der beabsichtigten Tagebaufolgeseen zu erwähnen. | B, A | SW GW | <p>Die Anmerkung betrifft das Vorgehen in Deutschland. Im IBPFGE müssen nicht alle solche Details erwähnt werden.</p> <p>Der Kohleausstieg in Deutschland wurde in einem nationalen politischen Prozess unter Berücksichtigung verschiedener umweltpolitischer und gesellschaftlicher Randbedingungen beschlossen. Es ist nicht Aufgabe des Bewirtschaftungsplans, diesen Konsens zu bewerten.</p> <p>Bezüglich der Maßnahmen zur Verminderung der Bergbaufolgen wird auf die nationale Ebene verwiesen (auf dt. Seite siehe das Hintergrunddokument zur Verminderung der Bergbaufolgen (s. Anhang A0 – Nr. 2 zum dt. nBP Elbe) sowie Anhang A5-4-1 und A5-4-2 zu den Ausnahmen für die durch den Braunkohlebergbau und Sanierungsbergbau beeinflussten GWK).</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-10-16 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.6 Anmerkungen zum Kapitel 6. (Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse)</p> <p>S. 118:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ausführungen zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten bleiben aus unserer Sicht sehr abstrakt. Es sollten für die einzelnen Wasserdienstleistungen dargestellt werden, welche Umwelt- und Ressourcenkosten monetär anfallen und inwiefern sie auch durch signifikante Nutzungen wie intensive Landwirtschaft, Energieversorgung/Bergbau und Schifffahrt gedeckt werden. Die nationalen Bewirtschaftungsplanungen bleiben hierzu ebenfalls abstrakt, zumal in Deutschland nicht nachvollziehbar geklärt ist, warum signifikante Aufstauungen von Fließgewässern und Entnahmen aus den Gewässern nicht zu den Wasserdienstleistungen zählen. | A, B | — | <p>Der IBPFGE basiert auf den Informationen in den nationalen BP Elbe.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-11-1 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.7 Anmerkungen zum Kapitel 7. (Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme) S. 119:</p> <ul style="list-style-type: none"> Konkret sollte ausgewertet und dargestellt werden, inwiefern die Maßnahmen bisher zur Verkleinerung des Abstandes zwischen Ist- und Zielzustand beigetragen haben. Wenn Unsicherheiten bestehen, sollten diese durch Forschungsarbeiten bzw. mithilfe von Erkenntnissen aus anderen Flussgebieten behoben bzw. minimiert werden. Die grundlegenden Arbeiten hätten bereits im ersten Bewirtschaftungszeitraum erledigt werden müssen. | A, B | SW GW | <p>Die Analyse der Defizite gegenüber dem Zielstand erfolgt auf der nationalen Ebene und wird gemäß dem WFD Reporting Guidance durch die Staaten ins System WISE gemeldet.</p> <p>Der IBPFGE basiert auf den Informationen in den nationalen BP Elbe.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-11-2 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.7 Anmerkungen zum Kapitel 7. (Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme) S. 119:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir bewerten es als positiv, dass die Integration der WRRL-Anforderungen in andere Sektoren wie Landwirtschaft, Energie und Verkehr für erforderlich erachtet wird. <p>Dem sollten dann auch konkrete Initiativen auch auf IKSE-Ebene folgen und in dem Bewirtschaftungsplan beschrieben werden.</p> | A | — | <p>Bis jetzt entwickelt die IKSE keine solchen Initiativen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-11-3 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.7 Anmerkungen zum Kapitel 7. (Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme) S. 119:</p> <p>Zitat: „Ein Teil der geplanten Maßnahmen soll planmäßig erst in der zweiten Hälfte des Bewirtschaftungszeitraums begonnen bzw. umgesetzt werden. Für manche Maßnahmen bedarf es auch umfassender Gesamtkonzepte und gelegentlich können noch offene Finanzierungsfragen im Zusammenhang mit einer Maßnahmenumsetzung zu unvorhergesehenen Verzögerungen führen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine weitere Verzögerung bei der Maßnahmenumsetzung bewerten wir als kritisch. Es sollte spätestens ab Januar 2022 mit der Umsetzung der anstehenden Arbeiten begonnen werden und hierfür auch die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. | A, B | SW GW | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-11-4 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.7 Anmerkungen zum Kapitel 7. (Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme) S. 120:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die HWRMRL sieht in ihrem Artikel 9 vor, die Synergien mit der WRRL zu fördern und hier den Schwerpunkt auf die Erreichung der Umweltziele der WRRL zu setzen. Diese Anforderung ist im Entwurf des Bewirtschaftungsplans aufzunehmen. Der im Entwurf genannte Konfliktfall ist daher vernachlässigbar und im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zu klären. | A | SW | <p>Die Anmerkung ähnelt der Anmerkung 05-2-2, 1. Anstrich.</p> | | Siehe Bewertung zu 05-2-2. | Kap. I. 1. |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|--|---|---|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-11-5 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.7 Anmerkungen zum Kapitel 7. (Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme) S. 121 ff:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend der WRRL hätten die grundlegenden Maßnahmen bereits bis 2012 umgesetzt werden müssen. Dies sollte in dem Text auch genannt werden. • Der differenzierte Ansatz in Tschechien, der die Maßnahmen nach zuständigen Ebenen einordnet, ist zu begrüßen. • Die Schwerpunkte, die sich die IKSE bei den Maßnahmen setzt, gehen grundsätzlich in die richtige Richtung. Allerdings sollte geklärt sein, welche Arbeiten konkret als gemeinsame Maßnahmen angegangen und durch eine Stelle bzw. Gremium der IKSE betreut werden. Sinnvoll und transparent wäre es, zumindest für die Grenz- bzw. Vorranggewässer eine gemeinsame Maßnahmenplanung mit Umsetzungszielen und Zuständigkeiten zu erstellen, die hinreichend konkret ist. <u>Die Maßnahmen sollten entsprechend aus einem gemeinsamen Budget finanziert werden.</u> | A, B | SW GW | <p>Zum 1. Anstrich: Dies entspricht theoretisch dem Artikel 11 Absatz 7 WRRL. Was aber, wenn inzwischen neue gemeinschaftliche Wasserschutzvorschriften (vgl. Art. 11 Abs. 3a WRRL) in Kraft treten?</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 3. Anstrich: Die Schwerpunkte werden nicht nur durch die IKSE, sondern auch durch die Staaten im Hinblick auf die Situation auf der nationalen Ebene und unter Berücksichtigung der WWBF auf der internationalen Ebene gesetzt.</p> <p>Als Maßnahmen auf der internationalen Ebene können die strategischen Dokumente der IKSE zum Sediment und zu den Nährstoffen angesehen werden. Diese sind im IBPFGE im Kapitel 5.1. erwähnt werden.</p> <p>Das Sekretariat hält es nicht für erforderlich, für die 8 gemeinsamen OWK gesondert Maßnahmen darzustellen. Diese Maßnahmen sind ähnlich wie in anderen OWK mit ähnlichen Belastungen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | <p>Zum 1. Anstrich: nein</p> <p>Zum 2. Anstrich: nein</p> <p>Zum 3. Anstrich: nein</p> | <p>Zum 1. Anstrich: —</p> <p>Zum 2. Anstrich: —</p> <p>Zum 3. Anstrich: —</p> | <p>Zum 1. Anstrich: —</p> <p>Zum 2. Anstrich: —</p> <p>Zum 3. Anstrich: —</p> |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-11-6 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.7 Anmerkungen zum Kapitel 7. (Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme) S. 123:</p> <p>Zitat: „Die Gewässer auf den Gebieten Österreichs und Polens sind aufgrund ihrer Randlage und kleinen Einzugsgebietsgröße insgesamt für den „Internationalen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe“ kaum relevant.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus den Ausführungen geht nicht hervor, inwiefern sich im polnischen und österreichischen Gebiet Wasserlebensräume befinden, die eine wichtige ökologische Funktion (Strahlursprünge) übernehmen bzw. die für ihre weitere Entwicklung von einer Verbesserung des Zustands benachbarter Gewässer bzw. von weit entfernten Gewässern (Durchgängigkeit) abhängig sind. | A | SW GW | Siehe Spalte 11 rechts. | teilweise ja | Der ganze Absatz „Die Gewässer auf den Gebieten Österreichs und Polens sind aufgrund ihrer Randlage und kleinen Einzugsgebietsgröße insgesamt für den „Internationalen Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe“ kaum relevant. Im Hinblick auf die Maßnahmenplanung wird auf die nationalen Bewirtschaftungspläne dieser Staaten verwiesen.“ wird ersatzlos gestrichen. | Kap. 7.1 |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|--|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-11-7 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.7 Anmerkungen zum Kapitel 7. (Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme)</p> <p>S. 123:</p> <p>Zitat: „Gemäß Artikel 15 Absatz 3 WRRL wurde drei Jahre nach Veröffentlichung des zweiten Bewirtschaftungsplans, also 2018, durch die Staaten im Einzugsgebiet der Elbe ein Zwischenbericht mit der Darstellung der Fortschritte, die bei der Durchführung des geplanten Maßnahmenprogramms erzielt wurden, der Europäischen Kommission vorgelegt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weil die bisher veröffentlichten Zwischenberichte keine Angaben zu den Vorranggewässern enthalten, sollte zumindest für diese Gewässer dargestellt werden, was hierfür mit welchem Erfolg an Maßnahmen umgesetzt wurde. Unterstützend könnte hier auch auf den Stand der Durchgängigkeit der Querbauwerke verwiesen werden. | A, B | SW | <p>Die Anregung sollte in der AG WFD diskutiert werden. Nach Ansicht des Sekretariats handelt es sich um viele Gewässer, so dass davon nur die Elbe und ihre bedeutenden Nebengewässer in einem event. Bericht dargestellt werden könnten.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-11-8 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.7 Anmerkungen zum Kapitel 9. (Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit...)</p> <p>S. 123:</p> <p>Zitat: „Artikel 14 WRRL fordert von den Mitgliedstaaten die Information, die Anhörung und die möglichst aktive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bitte „möglichst“ in Zusammenhang mit der Förderung der aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung streichen, weil diese Formulierung so nicht in der WRRL steht. Vielmehr sollte auch auf den CIS-Leitfaden Nr. 8 verwiesen werden, der zur Förderung der aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung klärende Informationen enthält. | A | — | Die Anmerkung kann angenommen werden (siehe Spalte 11 rechts). | | Der 1. Absatz im Kapitel 9 wird im Sinne der Anmerkung angepasst: „Artikel 14 WRRL fordert von den Mitgliedstaaten die Information, die Anhörung und die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Im Abstand von jeweils einem Jahr sind drei förmliche Anhörungen vorgesehen, die nicht nur bei der ersten Erstellung des Bewirtschaftungsplans durchzuführen waren, sondern auch bei jeder Aktualisierung durchzuführen sind. Klärende Informationen zur Förderung der aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung enthält der CIS-Leitfaden Nr. 8. ³¹ Detaillierte Informationen über die Anhörung der Öffentlichkeit auf der nationalen Ebene sind in den nationalen Bewirtschaftungsplänen enthalten.“ | Kap. 9 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-11-9 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.7 Anmerkungen zum Kapitel 9. (Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit...)</p> <p>S. 124:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der nationalen Bewirtschaftungsplanung (FGG Elbe) ist die Übersicht über die angebotenen Beteiligungsmöglichkeiten auf Landesebene bzw. vor Ort nicht mehr aktuell. | B | — | <p>Die Anmerkung wurde an die GS der FGG Elbe weitergeleitet. In der Endfassung des dt. nBP ELbe auf Grundlage der Anmerkung nur geringfügige Anpassungen durchgeführt</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-11-10 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.7 Anmerkungen zum Kapitel 9. (Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit...)</p> <p>S. 126:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Text zur Auswertung der Stellungnahmen zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ist noch zu aktualisieren und es sollte ein Link zum Dokument erfolgen, welches die Teilforderungen und die Antworten hierzu umfasst. | A | — | Das Kapitel 9 wird aktualisiert. | | Das Kapitel 9 wurde aktualisiert. Ein direkter Link ist im IBPFGE nicht aufgeführt. Im Rahmen der Veröffentlichung des IBPFGE wurden die Internetseiten der IKSE angepasst. Es wurde eine gesonderte Seite zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit gebildet, aus der man zu den Auswertungen der Öffentlichkeit gelangen kann. | Kap. 9 |

³¹ Guidance document n.º 8, Public Participation in relation to the Water Framework Directive, European Commission 2003



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-12-1 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.8 Anmerkungen zum Kapitel 10. (Liste der Zuständigen Behörden)</p> <p>S. 127:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es sollte als Link diejenige Adresse angegeben werden, die direkt zu den WRRRL-Seiten der für das jeweilige Land zuständigen Umweltbehörde führt und zugleich die Kontaktdaten der mit dem Flussgebietsmanagement vertrauten Ansprechpartner*innen anzeigt. | A, B | — | <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der IBPFGE kann nur die in den nationalen BP Elbe aufgeführten Links übernehmen. Kapitel 10 stellt die formal zuständigen Behörden dar, Kontaktpersonen etc. gehören da nicht rein.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-13-1 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.9 Anmerkungen zum Kapitel 12. (Zusammenfassung / Schlussfolgerungen)</p> <p>S. 138:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorgehen bei der Bewertung der Belastungen durch Quecksilber und bromierten Diphenylether gewählt werden, erschwert die Ermittlung der aktuellen Gewässersituation und des Handlungsbedarfs bei dieser Verunreinigung. Gerade weil es sich um besonders gefährliche und langlebige Stoffe handelt, sollten alle aktiven Einträge schrittweise bis zur Beendigung minimiert und für das Phasing-Out ein konkreter Zeitplan vorgelegt werden. | A, B | SW GW | <p>Zum 1. Anstrich: Die Anmerkung ist richtig. Es sollte eine Annäherung der relevanten Methodiken (Gewässerüberwachung, Zustandsbewertung) angestrebt werden.</p> <p>Andererseits ist die Belastungssituation bei Quecksilber und BDE im gesamten Einzugsgebiet ähnlich (durchgängige Überschreitung der UQN in Biota). Somit ist der Handlungsbedarf klar erkennbar.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Die Anmerkung ist richtig. Dazu sollen vor allem legislative Maßnahmen der EU die Grundlage schaffen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-13-2 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.9 Anmerkungen zum Kapitel 12. (Zusammenfassung / Schlussfolgerungen)</p> <p>S. 139:</p> <p>Zitat: „Bezogen auf die Anzahl der Wasserkörper im schlechten chemischen Zustand beträgt der Anteil der Wasserkörper mit Fristverlängerungen um 98 % und der Anteil der Wasserkörper mit weniger strengen Umweltzielen um 54 %.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Es sollte geprüft werden, ob der Anteil der Grundwasserkörper mit weniger strengen Umweltzielen tatsächlich 54% aller Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand ausmacht. | A | GW | <p>Vielen Dank für den Hinweis. Bei dem angegebenen Prozentanteil handelt es sich um einen Fehler. Der angesprochene Prozentanteil ergibt sich aus der Zahl der GWK im schlechten chemischen Zustand (vgl. Tab. II-4.4.-2 oder Tab. II.4.4-3 → = 176) und der Zahl der GWK mit weniger strengen Umweltzielen bezüglich des chemischen Zustands (vgl. Tab. II-5.2.3-2 → = 13) und beträgt somit 7 %.</p> | | Die Angabe im Kapitel 5.2.3 auf Seite 102 und im Kapitel 12 auf Seite 139 wurde korrigiert. | Kap. 5.2.3, 12 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-13-3 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.9 Anmerkungen zum Kapitel 12. (Zusammenfassung / Schlussfolgerungen)</p> <p>S. 140:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bzgl. der Gestaltungsmöglichkeiten des internationalen Elbeforums geben wir zu bedenken, dass dieses Format nur einmal im Jahr abgehalten wird und die Teilnehmenden aus diesem Grund nur bedingt in der Lage sind, die Umsetzung der WRRRL und der HWRMRL zu begleiten und zu unterstützen. Auch sollte in diesem Zusammenhang angegeben werden, inwiefern die Wortbeiträge auf diesen Tagungen bisher die Bewirtschaftungsplanung geändert und ihre Umsetzung gefördert haben. | A | — | <p>Zum 1. Anstrich: Das IEF ist mehr informativ ausgerichtet und bietet nur einen relativ kleinen Raum für die Statements der NGO und die Diskussion dazu.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Offen gesagt haben die Wortmeldungen der NGO beim IEF kaum zu Änderungen in der Bewirtschaftungsplanung geführt. Vielleicht nur indirekt durch die nationale Ebene, wo ähnliche Anforderungen der NGO zu Änderungen führten.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-1 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...) S. 142:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Reduzierung der Fließgewässerkörper und Küstengewässerkörper erschließt sich aus der Erklärung im Text nicht. Daher bitten wir, weitere Informationen vorzulegen – z. B. zu folgenden Fragen: Haben die Fließgewässer keinen oberflächennahen Abfluss und stellen sie auch keine potenziellen Strahlursprünge bzw. Belastungsquellen dar? | B, A | SW | <p>Die Änderungen betreffen den dt. Teil der IFGE Elbe. Der Text im IBPFGE entspricht dem dt. nBP Elbe.</p> <p>Kommentar Geschäftsstelle FGG: Bei den Fließgewässern gibt es im dritten Bewirtschaftungszeitraum in der Summe 55 Wasserkörper weniger als im zweiten Bewirtschaftungszeitraum. Die Veränderung der Anzahl ist zurückzuführen auf Zusammenlegungen sowie auf die Teilung von Wasserkörpern. Darüber hinaus hat eine Überprüfung und Aktualisierung der Wasserkörper-Geometrien in Brandenburg ergeben, dass 34 Wasserkörper als berichtspflichtige WK nach WRRL zusätzlich auszuweisen sind, die sich v. a. im KOR HAV aber auch in KOR MES und MEL befinden. Weggefallen sind insbesondere kleine Wasserkörper im KOR MES sowie im KOR HAV, da sich Probleme bei der Bewertbarkeit der biologischen Qualitätskomponenten in kleinen Fließgewässern gezeigt haben. Geringe mittlere jährliche Abflüsse i. V. m. geringem Gefälle und erhöhter Versickerungsrate im Lockergestein führten zu der Einschätzung, dass hier das ursprünglich ausschließlich für die OWK-Ausweisung herangezogene Kriterium einer Einzugsgebietsgröße ab 10 km² nicht ohne weiteres geeignet ist, einen „bedeutenden Abschnitt“ eines Gewässers als OWK auszuweisen. So wurde nunmehr die Einbeziehung des Abflusses als Zusatzkriterium für die Ausweisungsprüfung angewendet.</p> <p>Das bisherige Küstenmeer der Nordsee wird nun Hoheitsgewässer und erhält ab dem dritten Bewirtschaftungszeitraum somit eine eigenständige Einordnung für die WRRL. Dieses wird nun nicht mehr als Küstenwasserkörper definiert. Daher hat sich die Anzahl der Küstenwasserkörper auf vier verringert.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | ? |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-2 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...) S. 142:</p> <ul style="list-style-type: none"> Weil der als Hoheitsgewässer ausgewiesene Wasserkörper nicht bzgl. seiner ökologischen Qualitätskomponenten untersucht wird, stellt sich für uns folgende Frage: Ist dieses Gewässer frei von biologischen Komponenten mit Relevanz für die limnischen Gewässer (z.B. Wanderfische) und frei von Schutzgebieten? | B, A | SW | <p>Auf diese rhetorische Frage kann man nicht antworten. Die WRRL beinhaltet keine Vorgaben für die Bewertung des ökologischen Zustands der Hoheitsgewässer. Aus diesem Grund werden im Rahmen der BP auch keine gemacht.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-3 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...) S. 144:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die zusätzliche Ausweisung von natürlichen Wasserkörpern als HMWB bewerten wir als kritisch. Es sollten für jeden betroffenen Wasserkörper alle Hintergrundinformationen vorgelegt werden, auf die diese Ausweisung beruht. | A, B | SW | <p>Eine zusammenfassende Begründung ist im Kapitel 13.1.3 aufgeführt. Die gewünschte Begründung für jeden betroffenen Wasserkörper müsste bei den zuständigen Behörden vorliegen, allerdings vermutlich nicht als eine Liste für alle betroffenen OWK.</p> <p>Die Wasserkörper-Steckbriefe auf der deutschen Seite enthalten auch die jeweiligen Ausweisungsgründe für HMWB. Siehe https://geoportal.bafg.de/mapapps/re-sources/apps/WKSB/index.html?lang=de (aktuell noch für den 2. Zyklus der WRRL).</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-4 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...) S. 146:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Begründung, dass die Trinkwasserentnahme aus Uferfiltrat nicht mehr dem Oberflächenwasserkörper zugeordnet werden kann, können wir nicht nachvollziehen. Der Oberflächenwassereinfluss ist z.B. anhand der Kontamination des entnommenen Wassers zurück verfolgbar. | B, A | SW | <p>Die Anmerkung betrifft das Vorgehen in Deutschland. Der IBPFGE kann nur die Informationen aus den nationalen BP wiedergeben.</p> <p>Für den deutschen nBP Elbe Siehe hierzu Textanpassung und Kommentar zu BPFGE2021- IKSE0004_05-8-31.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-5 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...) S. 147:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Verfahren der HMWB-Ausweisung ist u.E. nicht mit den Anforderungen der WRRL konform. So müsste auch eine Alternativenprüfung erfolgen und die dafür herangezogenen Hintergrundinformationen sowie die Ergebnisse der Teilprüfungen vorgelegt werden. | B, A | SW | <p>Die Anmerkung betrifft vermutlich das Vorgehen in Tschechien. Der IBPFGE kann nur die Informationen aus den nationalen BP wiedergeben.</p> <p>Ausweisung von erheblich veränderten Wasserkörpern erfolgt gemäß der beschlossenen Methodik (https://www.mzp.cz/cz/metodika_urceni_silne_ovlivenych_vodnich_utvaru), Aktualizace metodiky určení silně ovlivněných vodních útvarů, Prchalová a kol. 2019.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-6 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...) S. 149:</p> <ul style="list-style-type: none"> Relevant dürfte ebenfalls sein, ob zwischenzeitlich für alle im Flussgebiet vorliegende Seentypen anwendbare Bewertungsmethoden für Fische und Makrozoobenthos vorliegen. | B, A | SW | <p>Die Anmerkung betrifft vermutlich das Vorgehen in Deutschland. Der IBPFGE kann nur die Informationen aus den nationalen BP wiedergeben.</p> <p>In Deutschland wurden bei den Seen die Bewertungsmethoden für Phytoplankton und Makrophyten/ Phytobenthos weiterentwickelt. Hinsichtlich der unterstützenden physikalisch-chemischen Parameter Sichttiefe und Phosphor hat sich der Bewertungsmaßstab verändert. Aus diesen Verfahrensanpassungen ergeben sich einzelne Bewertungsänderungen. Das ökologische Potenzial wird weiterhin nach der 2015 entwickelten Methode bewertet.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-7 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...)</p> <p>S. 151:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auch angesichts der hydrologischen Veränderungen durch den Klimawandel, die vielerorts vorkommenden grundwasserabhängigen Landökosysteme und die großräumige Abgrenzung der Grundwasserkörper sollte die Anzahl der Messstellen bzgl. der Bewertung des mengenmäßigen Zustands erhöht und nicht reduziert werden. | B, A | GW | <p>Die Anmerkung betrifft vermutlich das Vorgehen in Deutschland. Der IBPFGE kann nur die Informationen aus den nationalen BP wiedergeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung von Messstellen zur Überwachung des mengenmäßigen Grundwasserzustands erfolgt in Deutschland nach § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 GrWV.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-8 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...)</p> <p>S. 152:</p> <p>Zitat: „[...] für die Kategorie der neu festgelegten erheblich veränderten Wasserkörper wurde die Bewertung der Biologie dagegen gelockert.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir bitten um die Klärung, wie bei Natura 2000 – Gebieten bzw. Vorranggewässern verfahren wird. Unseres Wissens dürfen in diesen Gebieten z.B. Anforderungen für geschützte Wanderfische nicht gelockert werden. | B, A | SW | <p>Die Anmerkung betrifft das Vorgehen in Tschechien. Der IBPFGE kann nur die Informationen aus den nationalen BP wiedergeben.</p> <p>Die WRRL definiert keine Vorranggewässer. Der IBPFGE erwähnt die überregionalen Vorranggewässer, die gerade im Hinblick auf die Wanderfische Typ Lachs usw. von Bedeutung sind. Die Bewertung der FFH-Schutzgebiete erfolgt in Tschechien anhand der beschlossenen Methodik (https://www.mzp.cz/cz/metodiky_chranenych_uzemi) Metodika hodnocení stavu chráněných území vymezených pro ochranu stanovišť a druhů s vazbou na vody, Rosendorf a kol. 2020, in der Verweise auf die Zusammenfassung der empfohlenen Maßnahmen und auf die Bewirtschaftungspläne für die besonderen Schutzgebiete im Zusammenhang mit der Festlegung der optimalen Bewirtschaftung in den Gebieten Natura 2000. Diese Methodik ist im Einklang mit der RL 200/60/ES des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000, und zwar inklusive der die nach den RL 92/43/EWG und 79/409/EWG ausgewiesenen Gebiete betreffenden Aspekte.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|-------------------|--|----------------------------|--|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-9 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...) S. 152:</p> <p>Zitat: „Für die erheblich veränderten Wasserkörper der Kategorie "Fluss" wurde das erste Mal die bereits abgestimmte und jetzt aktualisierte Methodik für die Bewertung der allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten des ökologischen Potenzials angewandt, die in dem vorherigen Bewirtschaftungszeitraum nicht angewandt werden konnte, weil sie der angepassten (gelockerten) Methodik für die Bewertung des ökologischen Zustands nicht entsprach.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Anpassung (= Lockerung) von chemisch-physikalischen Anforderungen ist u. W. bei HMWB-Gewässern nicht zulässig. Abweichungen sind allenfalls bei hydromorphologischen und biologischen Qualitätskomponenten möglich und auch nur für diejenigen Abschnitte, wo ein Rückbau der strukturellen Veränderung wegen mangelnder gewässerverträglicher Alternativen für den Eingriffszweck nicht besteht bzw. wenn Sie mit den Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts vereinbar sind. | B, A | SW | Die Anmerkung betrifft das Vorgehen in Tschechien. Die Änderung der Methodik und ihre detaillierte Beschreibung ist für den Leser verwirrend. Wir schlagen daher vor, auf Grundlage der Anmerkung den Text im 2. und 3. Absatz des Kapitels 13.3.3 umzuformulieren, so dass dieser die Fakten zusammenfasst (siehe Spalte 11 rechts). | teilweise ja | <p>Der 2. und 3. Absatz in Kapitel 13.3.3 wird folgendermaßen umformuliert: „Die Änderungen in der Ausweisung der Oberflächengewässer waren zwar minimal, es wurden aber die erheblich veränderten Wasserkörper neu eingestuft (siehe Kapitel 13.1.3), dies wurde bei den Wasserkörpern der Kategorie Fluss durch die Änderung der Zielwerte des ökologischen Zustands/Potenzials deutlich: bei den Wasserkörpern, die aus der Kategorie der erheblich veränderten in die natürlichen eingestuft wurden, wurden die Grenzwerte der biologischen Komponenten strenger, für die Kategorie der neu festgelegten erheblich veränderten Wasserkörper wird nun das ökologische Potential bewertet wurde die Bewertung der Biologie dagegen gelockert.</p> <p>Eine wesentliche Änderung bestand in der Festlegung strengerer Grenzwerte für einige Parameter des guten Zustands, der physikalisch-chemischen Komponenten — gegenüber dem zweiten Bewirtschaftungszeitraum wurde die bereits früher zertifizierte Methodik angewandt. Diese Änderung führte zu dem Anstieg der Wasserkörper in einem schlechteren als guten ökologischen Zustand, insbesondere bei Phosphor und Stickstoff (Nährstoffen) und BSBs. Für die erheblich veränderten Wasserkörper der Kategorie "Fluss" wurde das erste Mal die bereits abgestimmte und jetzt aktualisierte Methodik für die Bewertung der allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten des ökologischen Potenzials angewandt, die in dem vorherigen Bewirtschaftungszeitraum nicht angewandt werden konnte, weil sie der angepassten (gelockerten) Methodik für die Bewertung des ökologischen Zustands nicht entsprach.“</p> | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-10 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...) S. 155:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zustandsverbesserungen bei 22 Grundwasserkörpern sind bei 16 Grundwasserkörpern zwar als „real“ eingeschätzt worden, jedoch sind bei 9 Grundwasserkörpern diese zugleich durch anderweitige Änderungen bedingt. In den Ausführungen wird nicht nachvollziehbar, welches Ausmaß diese Verbesserungen aufgrund welcher Änderungen hat. Auch sollte geklärt werden, inwiefern dabei lokale Belastungen in den betreffenden Grundwasserkörpern weiter fortbestehen und zum Schutz von wasserabhängigen Lebensräumen angegangen werden müssen. | B, A | GW | Die Anmerkung betrifft das Vorgehen in Deutschland. Der IBPFGE kann nur die Informationen aus den nationalen BP wiedergeben. Die vom Stellungnehmer genannten Zustandsverbesserungen bei den 22 dt. GWK betreffen Nitrat. Die Gründe für die Verbesserungen werden im IBPFGE genannt: bei 16 GWK geht es um „reale“ Verbesserungen, bei 9 GWK liegen die Gründe in Änderungen des Messnetzes, bei 4 GWK geht es um Verbesserung aufgrund der geänderten GrwV und bei 3 GWK geht es um sonstige Gründe, die im IBPFGE nicht weiter spezifiziert sind, sie beruhen aber in Neuauweisungen und veränderten Datengrundlagen. | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-11 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...) S. 155:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Anteil der Gewässer mit Zielerfüllung hat abgenommen. Ggf. hat ihr Anteil sich noch mehr als angegeben reduziert, weil aus dem Text nicht hervorgeht, ob die Herausnahme oder Neuabmessung von Wasserkörpern v.a. diejenigen betraf, die sich im guten Zustand befanden. | A, B | SW GW | <p>Der IBPFGE kann nur die Informationen aus den nationalen BP wiedergeben. Die gewünschte Information ist in den nationalen BP Elbe nicht enthalten. Vermutlich gibt es aber Fälle, in denen die Wasserkörper im guten Zustand auf Grund einer neuen Methodik, neu zu bewertende Stoffe oder strengerer UQN neu im schlechten Zustand sind.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-12 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...) S. 156:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir bewerten als positiv, dass weitere Wasserkörper im Einzugsgebiet der Elbe als Vorranggewässer ausgewiesen wurden. | A, B | SW | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-13 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...) S. 157:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir bewerten es als kritisch, dass die Anzahl der Oberflächenwasserkörper in Deutschland abgenommen hat. Die Zusammenlegung von Wasserkörpern erschwert eine zutreffende Zustandserfassung und der Schutz von lokalen Habitaten vor Belastungen. Wichtig wäre, in einer Gesamtbetrachtung anzugeben, bei wie vielen Wasserkörpern der Zustand sich real verbessert bzw. verschlechtert hat. | B, A | SW | <p>Die Anmerkung betrifft das Vorgehen in Deutschland. Der IBPFGE kann nur die Informationen aus den nationalen BP wiedergeben.</p> <p>Bei den Fließgewässern gibt es im dritten Bewirtschaftungszeitraum in der Summe 55 Wasserkörper weniger als im zweiten Bewirtschaftungszeitraum. Die Veränderung der Anzahl ist zurückzuführen auf Zusammenlegungen sowie auf die Teilung von Wasserkörpern. Darüber hinaus hat eine Überprüfung und Aktualisierung der Wasserkörper-Geometrien in Brandenburg ergeben, dass 34 Wasserkörper als berichtspflichtige WK nach WRRL zusätzlich auszuweisen sind, die sich v. a. im KOR HAV aber auch in KOR MES und MEL befinden. Weggefallen sind insbesondere kleine Wasserkörper im KOR MES sowie im KOR HAV, da sich Probleme bei der Bewertbarkeit der biologischen Qualitätskomponenten in kleinen Fließgewässern gezeigt haben. Geringe mittlere jährliche Abflüsse i. V. m. geringem Gefälle und erhöhter Versickerungsrate im Lockergestein führten zu der Einschätzung, dass hier das ursprünglich ausschließlich für die OWK-Ausweisung herangezogene Kriterium einer Einzugsgebietsgröße ab 10 km² nicht ohne weiteres geeignet ist, einen „bedeutenden Abschnitt“ eines Gewässers als OWK auszuweisen. So wurde nunmehr die Einbeziehung des Abflusses als Zusatzkriterium für die Ausweisungsprüfung angewendet. Es erschließt sich nicht, wieso eine begründete Zusammenlegung oder Verminderung der Anzahl an WK die Zustandsbewertung erschwert. WK-bezogene Änderungen der Zustands/Potenzialbewertung sind den Anhängen und den Detailkarten des dt. BP zu entnehmen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-14 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...) S. 157:</p> <ul style="list-style-type: none"> In Polen müsste lt. Auskunft in der Fußnote 2 die Anzahl der Oberflächenwasserkörper bei mindestens 12 liegen. Bzgl. der Auskunft zu Polen sollte die Gesamtzahl der Grundwasserkörper bzw. die Zahl der Grundwasserkörper für den guten chemischen Zustand überprüft und ggf. korrigiert werden. | A, B | SW, GW | <p>Zum 1. Anstrich: Hier geht es um ein Missverständnis. Polen hat in der IFGE Elbe 8 OWK in der Kategorie „Fluss“. Bei 4 dieser OWK ist sowohl der ökologische als auch der chemische Zustand unbekannt. Bei einem weiteren OWK ist der ökologische Zustand bekannt, der chemische Zustand aber unbekannt. Die Angaben zu Polen werden noch nach der aktuellen Datenlage korrigiert.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Vielen Dank für den Hinweis. Die Zahl 7 bei der Zielerreichung der PL-GWK im Jahr 2021 ist ein Relikt aus der früheren nicht korrekten Datenmeldung. Richtig ist die Zahl 5.</p> | ja | Die Angaben zu Polen wurden nach der aktuellen Datenlage korrigiert. | Kap. 13.4 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-15 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...) S. 159:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wichtig wäre anzugeben, wie sich bei den Schutzgebieten und den (weiteren) wasserabhängigen Lebensräumen die Situation seit 2015 geändert hat, d.h., wie viele die Ziele zusätzlich erreichen bzw. verfehlen. | A, B | SW GW | <p>Der IBPFGE kann nur die Informationen aus den nationalen BP wiedergeben. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 05-14-16 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.10 Anmerkungen zum Kapitel 13. (Zusammenfassung der Änderungen und Aktualisierungen...) S. 159:</p> <p>Zitat: „Der Grund, warum im deutschen nationalen Bewirtschaftungsplan auf die Entwicklungsprognose der Wassernutzungen im Rahmen der wirtschaftlichen Analyse verzichtet wurde, ist, dass die Abschätzung des zukünftigen Gewässerzustands (im Vergleich zu den Bewirtschaftungszielen) im Rahmen der „Risikoanalyse“ erfolgt. Die Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Bundesländern im Rahmen der ersten Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse haben zudem gezeigt, dass die Informationen der Entwicklungsprognose für die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme nicht benötigt wurde, da innerhalb eines Bewirtschaftungszeitraums von sechs Jahren aufgrund sozioökonomischer Entwicklungen keine Änderungen in der Wasserbewirtschaftung zu erwarten sind, die so erheblich bzw. in ihrer Tendenz so eindeutig sind, dass sie sich direkt auf den Gewässerzustand auf Ebene der Wasserkörper auswirken würden.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Entwicklung bei den einzelnen Gewässernutzungen nicht zu berücksichtigen, ist gerade für Deutschland nicht nachvollziehbar, weil sich hier allein aufgrund des Bevölkerungszuwachses und der damit verbundenen Nutzungsintensitäten auch relevante Veränderungen für die Gewässer ergeben. Auch sind die wirtschaftlichen Entwicklungen bzw. Elbe-bezogenen Vorhaben (z.B. Vertiefung der Tidelbe) zu beachten, die einen nicht unerheblichen überregionalen Einfluss für die Ökologie im Flussgebiet haben. | B, A | — | <p>Die Anmerkung betrifft das Vorgehen in Deutschland. Die Begründung des Vorgehens ist im Zitat enthalten. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 06 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021) 3.11 Anmerkungen zum Literaturverzeichnis S. 163:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sofern möglich, sollte bei allen angegebenen Dokumenten die Webadresse angegeben werden. | A | — | Die Anmerkung wird sofern möglich berücksichtigt. | teilweise ja | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | Literaturverzeichnis |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 07-1 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>4 Anmerkungen zu den Karten des Bewirtschaftungsplanentwurfs</p> <p>Karte 4.7.4:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für uns stellt sich die Frage, ob sich die Situation bzgl. der Nitratbelastung bei einigen Grundwasserkörpern in Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen tatsächlich gebessert hat oder diese auf Veränderungen bei der Methodik der Bewertung zurückzuführen ist. | B, A | GW | <p>Die Anmerkung betrifft das Vorgehen in Deutschland. Der IBPFGE kann nur die Informationen aus den nationalen BP wiedergeben.</p> <p>Gründe für Verbesserungen/Verschlechterungen sind in Tab. 13-8 des dt. nat. BP angegeben; daraus geht hervor, dass es auch Mehrfachnennungen geben kann, d.h. neben realen Verbesserungen kann es auch anderweitige Gründe geben: reale Verbesserungen gab es in 16 GWK; Verbesserungen aufgrund Messnetzänderungen in 9 GWK, 4 aufgrund Änderung der GrwV und 3 aufgrund sonstiges (Neuausweisung, veränderte Datengrundlagen).</p> <p>Siehe auch Tab. 13-8 im dt. NBP Elbe und das Kommentar zu 05-14-10.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 07-2 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>4 Anmerkungen zu den Karten des Bewirtschaftungsplanentwurfs</p> <p>Karte 5.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für uns erschließt sich angesichts der ubiquitären Belastungssituation durch Quecksilber nicht, warum zwei Elbe-Wasserkörper zwischen Hamburg und Boizenburg die chemischen Umweltziele bis 2027 erreichen werden. | A, B | SW | <p>Das ist ein Datenfehler im Anhörungsdokument und widerspricht Anhang 5-2 dt nBP Elbe. Wird korrigiert.</p> | | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | ? |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 07-3 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>4 Anmerkungen zu den Karten des Bewirtschaftungsplanentwurfs</p> <p>Karte 10.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zuständigkeiten für das Übergangs- und Hoheitsgewässer sollten ebenfalls angegeben werden. | A, B | — | <p>Wird korrigiert.</p> | | Wird korrigiert | Karte 10.1 |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 07-4-1 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>4 Anmerkungen zu den Karten des Bewirtschaftungsplanentwurfs</p> <p>Folgende zusätzliche Karten sollten aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es sollte eine aktualisierte Karte mit den Wasser- und Natura 2000 - Schutzgebieten eingefügt werden, die auch über deren Zustand informiert bzw. zeitliche Angaben zur Erreichung der gewässerbezogenen Umweltziele in diesen Gebieten enthält, sofern diese über diejenigen gemäß Art. 4.1 a) und b) WRRL hinausgehen sollten. | A | SW GW | <p>Karten mit der Darstellung der Schutzgebiete wurden zuletzt für den Bericht 2005 erstellt. Im IBPFGE 2009 und seiner ersten Aktualisierung 2015 wurde für die kartografische Darstellung auf die nationalen BP Elbe verwiesen. Genauso wurde auch bei der Vorbereitung der 2. Aktualisierung vorgegangen.</p> <p>Eine internationale Karte mit der Lage der wasser-abhängigen FFH-Gebieten und der Vogelschutzgebiete könnte theoretisch erstellt werden. Im Hinblick auf die benötigte abgestimmte Datenlieferung von Tschechien, Österreich und Polen (Daten für Deutschland liegen bereits vor) und den Termin der Veröffentlichung des IBPFGE spätestens am 22.03.2022 ist dies allerdings nicht realisierbar.</p> <p>Hinsichtlich der Zustandsbewertung der Schutzgebiete ist es nicht klar, ob die Vertragsstaaten an die Bewertung ähnlich herangegangen sind und ob eine solche Karte ausreichend aussagekräftig wäre. Tschechien hat die Vogelschutzgebiete aus der Sicht der WRRL nicht bewertet.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | Kap. 3 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 07-4-2 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>4 Anmerkungen zu den Karten des Bewirtschaftungsplanentwurfs</p> <p>Folgende zusätzliche Karten sollten aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es sollte für die Vorranggewässer ggf. die Situation bei den FFH-geschützten Wanderfischen dargestellt werden (hierfür könnte ergänzend die Abbildung zu den Querbauwerken angefügt werden). | A, B | SW | <p>Die gewünschte Darstellung gibt es auf der nationalen Ebene nicht. (Im dt. nBP Elbe gibt es nur eine gesonderte Karte 4.2.4 mit der Darstellung der Zustandsbewertung für die Qualitätskomponente Fische.)</p> <p>Aus mehreren Gründen (Abstimmungsbedarf für den darzustellenden Inhalt – was heißt „die Situation bei den Wanderfischen“, Frage der Verfügbarkeit der Daten auf der nationalen Ebene, Bedarf der Erweiterung der datentechnischen Strukturen) ist die Erstellung der gewünschten Karte für die Aktualisierung des IBPFGE nicht realistisch.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 07-4-3 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>4 Anmerkungen zu den Karten des Bewirtschaftungsplanentwurfs</p> <p>Folgende zusätzliche Karten sollten aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es sollte ein Überblick über alle grenzübergreifende Wasserkörper erfolgen. | A, B | SW GW | <p>Die Frage ist, was damit gemeint ist. Der IBPFGE enthält im Kapitel 1.1.1 eine Liste der gemeinsamen grenzüberschreitenden OWK. Deren gesonderte Darstellung in der Karte 1.3 wurde geprüft. Von den 8 gemeinsamen grenzüberschreitenden OWK sind nur 2 (Eger und Elbe) Bestandteil des in der Karte dargestellten Gewässernetzes. Aus diesem Grund wird eine gesonderte Hervorhebung der gemeinsamen grenzüberschreitenden OWK nicht empfohlen.</p> <p>Nach dem aktuellen WFD Reporting Guidance für die Berichterstattung der Staaten ins WISE 2022 sind als „transboundary“ solche OWK und GWK zu melden, die entweder die Staatsgrenze bilden oder kreuzen (war schon 2016 so), und neu auch diejenigen, die an der Staatsgrenze enden und an die auf der anderen Seite der Grenze ein Wasserkörper des anderen Staates anschließt. Die Abstimmung der transboundary Wasserkörper in der Flussgebietseinheit Elbe im Sinne der aktuellen Definition erfolgt für die OWK in den bilateralen Grenzgewässerkommissionen und für die GWK in der Expertengruppe GW der IKSE.</p> <p>Im Text des IBPFGE wird eine Information über die o. g. Abstimmung ergänzt werden. Eine Liste der als „transboundary“ ins WISE gemeldeten Wasserkörper ist für den IBPFGE nicht erforderlich.</p> | teilweise ja | Im Text des IBPFGE wird eine Information über die Abstimmung der als „transboundary“ ins WISE zu meldenden OWK und GWK im Einzugsgebiet der Elbe ergänzt. | Kap. 1.1.1, Kap. 1.2 |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 07-4-4 | <p>Anmerkungen zum BP, Teil II (Bewirtschaftungsplan – Aktualisierung 2021)</p> <p>4 Anmerkungen zu den Karten des Bewirtschaftungsplanentwurfs</p> <p>Folgende zusätzliche Karten sollten aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es sollten zumindest für die Grundwasserkörper Gebiete dargestellt werden, wo Einträge bzw. Entnahmen durch signifikante Nutzungen sich verändert (=reduziert bzw. zugenommen) haben. | A, B | GW | <p>Für die gewünschte Darstellung fehlen datentechnische Grundlagen. Es ist nicht möglich, die Anmerkung für den IBPFGE zu berücksichtigen. Dies wird nach WRRL und GrwV auch nicht verlangt.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0004 | 08 | <p>5 Ergänzende Anmerkungen zum Hydromorphologischen Zustand und Beeinträchtigung des Sedimentshaushalts</p> <p><i>Der Stellungnehmer informiert in der Einleitung zu diesem Teil der Stellungnahme:</i></p> <p>„Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf den Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms der FGG Elbe. Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich auch die Verweise in den Fußnoten auf diese Quellen. Mit dieser Ausarbeitung möchten wir exemplarisch aufzeigen, welche offenen Fragen im Umgang mit der Hydromorphologie im limnischen Elbestrom zwischen tschechischer Grenze und Lauenburg bestehen. Der Fokus liegt dabei auf der Problematik der Sohlerosion im Zusammenhang mit den Maßnahmen für die schiffahrtliche Nutzung. Die Betrachtung dieses Gewässerabschnittes ist insofern relevant, weil er laut der Bewirtschaftungsplanung der IKSE zur den Vorranggewässern zählt. Die dargestellten Probleme betreffen auch den Erhalt der Biodiversität.“</p> <p><i>Die Anmerkungen gliedern sich dann in Teile:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 5.1 <i>Binnenelbe zwischen tschechischer Grenze und Lauenburg</i> • 5.2 <i>Gesamtkonzept Elbe und BWP</i> • 5.3 <i>Schifffahrt auf der Binnenelbe – eine vermeidbare Belastung</i> • 5.4 <i>Die Erosion der Sohle</i> • 5.5 <i>Zusammenfassung</i> <p><i>Diese Anmerkungen werden hier nicht weiter präzisiert – siehe Bewertung des Sekretariats.</i></p> | B, A | SW | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die an die FGG Elbe zum Entwurf des nBP Elbe gerichteten Stellungnahmen des selben Stellungnehmers wurden durch die FGG Elbe unter den Erfassungsnummern BP-0077-5000-0040 und BP-0077-5000-0112 erfasst und bewertet.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen, Verweis auf den nBP.</p> | nein | <p>Siehe Bewertung in Spalte 9 links.</p> <p>Keine weitere Anpassung!!</p> | — |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 00 | <p>1. Das besondere Interesse des Hamburger Hafens an einer effektiven, richtlinienkonformen Bewirtschaftungsplanung für das internationale Flussgebiet Elbe</p> <p><i>Der Stellungnehmer erklärt die Interessen des Hamburger Hafens:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Vollständige und fristgerechte Umsetzung der Umweltziele gem. Art 4 WRRL und der Qualitätsziele des Meeresschutzes (zu hohe Belastung der zur Aufrechterhaltung der Seeschifffahrt laufend zu baggernden Sedimente führt zu hohen Mehrkosten, da sie an Land behandelt und deponiert werden müssen).</i> • <i>Ausreichender Wasserzulauf aus dem Flussgebiet stromauf, keine schädliche Verminderung der Abflüsse durch Nutzungen im Oberstrom (auch im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels).</i> • <i>Wirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit den o. g. Punkten im gesamten Einzugsgebiet der Elbe (Deutschland, Tschechien).</i> • <i>Die Maßnahmen Oberlieger-Staat müssen die Gewässerqualitätsziele im Unterlieger-Staat berücksichtigen.</i> • <i>Die Erstellung eines gemeinsamen internationalen Bewirtschaftungsplans ist zu koordinieren (→ ICG/IKSE), die zwischenstaatlichen Bewirtschaftungsaufgaben und –konflikte (→ grenzüberschreitende Belastungen) sind zu lösen.</i> | A | SW | <p>Hier geht es um eine Klarstellung der Interessen des Hamburger Hafens. Die eigentlichen Anmerkungen sind unten aufgeführt.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | <p>Siehe Bewertung in Spalte 9 links.</p> | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 01-0 | <p>1. Das besondere Interesse des Hamburger Hafens an einer effektiven, richtlinienkonformen Bewirtschaftungsplanung für das internationale Flussgebiet Elbe</p> <p><i>Allgemeine Feststellungen des Stellungnehmers im Hinblick auf den IBWP (→ = IBPFGE):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Der IBWP kann die Koordinierungsaufgabe nicht erfüllen, wenn er – gerade auch mit der Öffentlichkeitsbeteiligung – der Erstellung der nationalen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nachfolgt und daher auf diese Planungen gar keinen wirksamen Einfluss mehr nehmen kann. <p>(Dies ist umso bedeutender, als auf internationaler Ebene lediglich ein Bewirtschaftungsplan, aber kein Maßnahmenprogramm zu erstellen ist. Vielmehr sind die nationalen Maßnahmenprogramme nach Maßgabe des IBWP so zu koordinieren, dass sie grenzüberschreitende Ursachenzusammenhänge wirksam bewältigen.)</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus dem Umstand, dass der Aktualisierungsentwurf zum IBWP erst nach den nationalen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen fertig gestellt und der Öffentlichkeit vorgelegt wurde, wird daher bereits erkennbar, dass damit kein maßgeblicher Steuerungsanspruch gegenüber den nationalen Planungen erhoben wird, und in der Tat erschöpft sich der vorliegende Plan weitgehend darin, die fortbestehenden Herausforderungen, Prioritäten und nationalen Entwicklungen der Elbe-Flussgebietsbewirtschaftung darzustellen. Der Entwurf des aktualisierten IBWP bleibt in allen Punkten (<i>siehe 003-1 bis 00-3-6</i>) hinter den Erfordernissen einer effektiven grenzüberschreitenden Richtlinienumsetzung zurück. | A | — | <p>Die Gründe für die Verspätung bei der Erstellung des IBPFGE sind im Kapitel 9 erklärt. Es ist richtig, dass dadurch der Einfluss der im IBPFGE zu berücksichtigenden Stellungnahmen auf die nationalen BP Elbe sehr eingeschränkt ist.</p> <p>Die Koordinierung findet allerdings bereits bei den Vorbereitungsschritten des IBPFGE, wie Abstimmung der für die internationale Ebene wichtigen WBF, Identifizierung der für den IBPFGE wichtigen Themen oder Berücksichtigung der früher erstellten strategischen Dokumente wie des SeMK der IKSE oder der Nährstoffminderungsstrategie, statt.</p> <p>Zu den einzelnen Punkten siehe unten.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 01-1-1 | <p>1. Das besondere Interesse des Hamburger Hafens an einer effektiven, richtlinienkonformen Bewirtschaftungsplanung für das internationale Flussgebiet Elbe</p> <p>Nach den EU-rechtlichen Vorgaben ist vielmehr von der Koordinierung durch die ICG und den IBWP Folgendes zu erwarten:</p> <p>(1) Eine aussagekräftige, konkrete Bestandsaufnahme darüber, welche signifikanten grenzüberschreitenden Auswirkungen von Schadstoffquellen des tschechischen Einzugsgebiets auf die chemische und ökologische Gewässerqualität der deutschen Elbe-Wasserkörper weiterhin ausgehen und welche Risiken von diesen grenzüberschreitenden Belastungen für die Umsetzung der Bewirtschaftungsziele ausgehen. Dies setzt eine Abstimmung der Bewertungskriterien und Messmethoden zur Gewässerqualität voraus.</p> | A | SW | <p>Eine Bestandsaufnahme erfolgte im Rahmen des SeMK der IKSE. Dabei wurden alle relevanten Kriterien gemäß verschiedener Rechtsvorschriften berücksichtigt.</p> <p>Die Bewertungskriterien und Messmethoden sind in Deutschland und Tschechien teilweise unterschiedlich.</p> <p>Das Thema soll in der AG WFD bzw. in der EG SW aufgegriffen werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 01-1-2 | <p>1. Das besondere Interesse des Hamburger Hafens an einer effektiven, richtlinienkonformen Bewirtschaftungsplanung für das internationale Flussgebiet Elbe</p> <p>Nach den EU-rechtlichen Vorgaben ist vielmehr von der Koordinierung durch die ICG und den IBWP Folgendes zu erwarten:</p> <p>(2) Abgestimmte Festlegungen dazu, welche (weiteren) Minderungsbeiträge auf tschechischer Seite geleistet werden, um im Rahmen des Möglichen und Verhältnismäßigen die grenzüberschreitenden Schadstoffbelastungen so zu senken, dass im weiteren Flussgebiet das Verbesserungsgebot der WRRL erfüllt wird und die Qualitätsziele der WRRL bzw. UQN-RL fristgerecht erreicht werden können.</p> | A | — | <p>Das Thema soll in der AG WFD aufgegriffen werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 01-1-3 | <p>1. Das besondere Interesse des Hamburger Hafens an einer effektiven, richtlinienkonformen Bewirtschaftungsplanung für das internationale Flussgebiet Elbe</p> <p>Nach den EU-rechtlichen Vorgaben ist vielmehr von der Koordinierung durch die ICG und den IBWP Folgendes zu erwarten:</p> <p>(3) Eine flussgebietsbezogene Prüfung und Begründung aller Ausnahmen von den Zielen der WRRL, sofern sie sich signifikant grenzüberschreitend auswirken können. Diese Ausnahmen sollten auf einer gründlichen Ermittlung und Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Auswirkungen – einschließlich wirtschaftlicher Folgekosten – fußen und eine Problemverlagerung in den Unterstrom möglichst vermeiden.</p> | A | — | <p>Das Thema soll in der AG WFD aufgegriffen werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 01-1-4 | <p>1. Das besondere Interesse des Hamburger Hafens an einer effektiven, richtlinienkonformen Bewirtschaftungsplanung für das internationale Flussgebiet Elbe</p> <p>Nach den EU-rechtlichen Vorgaben ist vielmehr von der Koordinierung durch die ICG und den IBWP Folgendes zu erwarten:</p> <p>(4) Eine gründliche Darstellung, ob und in welcher Weise Schadstoffbelastungen aus dem tschechischen und dem deutschen Raum kumulativ dazu führen, dass die Umweltziele der MSRL nicht eingehalten werden können und wie und wo diese Belastungen ggf. weiter zu reduzieren sind.</p> | A | — | <p>Das Thema soll in der AG WFD aufgegriffen werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 01-1-5 | <p>1. Das besondere Interesse des Hamburger Hafens an einer effektiven, richtlinienkonformen Bewirtschaftungsplanung für das internationale Flussgebiet Elbe</p> <p>Nach den EU-rechtlichen Vorgaben ist vielmehr von der Koordinierung durch die ICG und den IBWP Folgendes zu erwarten:</p> <p>(5) Welche grenzüberschreitenden Einwirkungen auf die Abflussmengen der Elbe auf tschechischer Seite bestehen und für die Zukunft geplant sind und wie sich diese ggf. auf den ökologischen und chemischen Zustand des Unterstroms sowie auf seine Nutzungen auswirken.</p> | A, B | SW | <p>Die Steuerung der Talsperren in Tschechien wird nach genehmigten Steuerungsplänen durchgeführt. Der Zweck dabei ist, unterhalb von Talsperren bei Hochwasser Schäden zu vermeiden oder zu minimieren und bei Niedrigwasser die Abflüsse aufzuheben.</p> <p>Hydrologische Auswertungen (z. B. „Hydrologische Auswertung der Niedrigwassersituation 2015 im Einzugsgebiet der Elbe“, IKSE 2017) ergeben, dass in Niedrigwasserperioden die Steuerung der Moll-dauerkaskade einen positiven Einfluss auf die Abflüsse in der Elbe hat.</p> <p>Eine außerordentliche Steuerung an einer Talsperre kann nur unter Genehmigung der zuständigen Behörde und bei Berücksichtigung aller relevanten Belange erfolgen.</p> <p>Das Thema kann ggf. in der AG WFD aufgegriffen werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 01-1-6 | <p>1. Das besondere Interesse des Hamburger Hafens an einer effektiven, richtlinienkonformen Bewirtschaftungsplanung für das internationale Flussgebiet Elbe</p> <p>Nach den EU-rechtlichen Vorgaben ist vielmehr von der Koordinierung durch die ICG und den IBWP Folgendes zu erwarten:</p> <p>(6) Soweit im oberen Einzugsgebiet „flussgebietsnützige“ Maßnahmen zur Entlastung des Unterlaufs zu treffen sind, auch Überlegungen zur Kostenanlastung und ggf. Aufteilung zwischen den Anrainerstaaten.</p> | A | — | <p>Das Thema soll in der AG WFD aufgegriffen werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|--|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-1-1 | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(1) Keine hinreichend konkrete und kongruente Bestimmung der grenzüberschreitenden Belastungen und danach notwendigen Minderungsbeiträge im tschechischen Einzugsgebiet</p> <p>Mit Blick auf die Situation der Elbe ist klar, dass Schadstoffeinträge aus dem tschechischen Raum mit dem Strom in die Wasserkörper des deutschen Raumes transportiert werden und dass sich die „tschechischen“ Schadstoffe z.T. auch in den Sedimenten des Unterstroms ablagern und ggf. dort – zusammen mit Schadstoffen aus dem deutschen Einzugsgebiet – akkumulieren. (Dass die kumulative Belastung der Sedimente auch durch grenzüberschreitende Schadstoffeinträge ein zentrales Hindernis für das Erreichen guter Gewässerzustände gem. WRRL (und der MSRL, s. unten (4)) darstellt, ist längst erkannt und wird auch im Entwurf des IBWP wiederum explizit anerkannt.)</p> <ul style="list-style-type: none"> Von dem IBWP ist daher zu erwarten, dass darin die grenzüberschreitenden Verursachungsbeiträge zu den kritischen Schadstoff- und Sedimentbelastungen konkret identifiziert werden und dass ebenso konkret bestimmt wird, welche Minderungsbeiträge auf tschechischer Seite zu erbringen sind, um im weiteren Flussgebiet einen guten chemischen und einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial erreichen zu können. In Bezug auf den chemischen Zustand setzt dies voraus, dass die europäisch geregelten UQN der Richtlinie 2008/105/EG in Tschechien und in Deutschland mit kohärenter Methodik gemessen werden, damit der Gewässerzustand nach einheitlichen Maßstäben beurteilt wird und damit nachvollzogen werden kann, inwieweit UQN-Überschreitungen im deutschen Elbe-Raum auch auf Quellen des tschechischen Gebietes zurückzuführen sind. <p>Nach dem IBWP bleibt jedoch unklar, ob und inwieweit in Tschechien die Biota-UQN in gleicher Weise angewendet werden wie in Deutschland. Dies betrifft namentlich die Stoffe bromierte Diphenylether, Fluoranthen, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Benzo(a)pyren, Dicofof, PFOS, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, HBCDD und Heptachlor/Heptachlorepoxyd.</p> | A | SW | <p>Zum 1. Anstrich: Das Thema soll in der EG SW und der AG WFD aufgegriffen werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Das Thema soll in der EG SW und der AG WFD aufgegriffen werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|--|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-1-2 | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(1) Keine hinreichend konkrete und kongruente Bestimmung der grenzüberschreitenden Belastungen und danach notwendigen Minderungsbeiträge im tschechischen Einzugsgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> In Bezug auf den chemischen Zustand setzt dies voraus, dass die europäisch geregelten UQN der Richtlinie 2008/105/EG in Tschechien und in Deutschland mit kohärenter Methodik gemessen werden, damit der Gewässerzustand nach einheitlichen Maßstäben beurteilt wird und damit nachvollzogen werden kann, inwieweit UQN-Überschreitungen im deutschen Elbe-Raum auch auf Quellen des tschechischen Gebietes zurückzuführen sind. Nach dem IBWP bleibt jedoch unklar, ob und inwieweit in Tschechien die Biota-UQN in gleicher Weise angewendet werden wie in Deutschland. Dies betrifft namentlich die Stoffe bromierte Diphenylether, Fluoranthen, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Benzo(a)pyren, Dicofof, PFOS, Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen, HBCDD und Heptachlor/Heptachlorepoxyd. <p>(IBWP, S. 49: Zitat : „Hier ist anzumerken, dass in der Tschechischen Republik bei diesen Parametern standardmäßig die Einhaltung der UQN in Wasser untersucht wird, Untersuchungen dieser Parameter in Biota sind nicht systematisch eingeführt und werden eher vereinzelt durchgeführt.“</p> <p>IBWP, S. 50: Zitat: „Im tschechischen Teil (...) Wie in Deutschland (...) wird bei der Untersuchung von ubiquitären Stoffen wie Quecksilber und bromierten Diphenylethern (BDE) in Biota ausnahmslos eine Überschreitung der Biota-UQN festgestellt. Im Unterschied zu Deutschland wird dies nicht pauschal auf alle Oberflächenwasserkörper übertragen, so dass dort, wo diese Stoffe nicht in Biota untersucht und gleichzeitig ihre UQN in Wasser eingehalten werden, eine Einhaltung der UQN angenommen wird.“)</p> <ul style="list-style-type: none"> Dies hat offenbar zur Folge, dass Tschechien für 2021 in 30 % seiner Wasserkörper einen guten chemischen Zustand vermelden konnte, während dieses Ziel in allen deutschen Wasserkörpern verfehlt wird. Die vergleichsweise lückenhafte Beurteilung des chemischen Zustands der tschechischen Wasserkörper birgt ersichtlich die Gefahr, dass auch auf der Maßnahmenseite Lücken entstehen, die sich grenzüberschreitend auswirken. <p>Von der ICG und dem IBWP wäre insoweit zu erwarten, dass die Bewertungsmaßstäbe harmonisiert werden und dass die Unterschiede zumindest problematisiert und konkrete Abstimmungsschritte vereinbart werden.</p> | A, B | SW | <p>Zum 1. Anstrich: Die durch die Richtlinie 2008/105/EG in der aktuellen Fassung explizit festgelegten UQN in Wasser und Biota gelten einheitlich für alle Mitgliedstaaten. Unterschiede können nur bei den von den Staaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 der genannten RL abgeleiteten UQN entstehen.</p> <p>Was die Analysenverfahren im Wasser und Sediment angeht, so haben sie in Deutschland und Tschechien eine gute Qualität und liefern ähnliche Ergebnisse. Das wird durch regelmäßig durchgeführte gemeinsame Probenahmen und Vergleichsuntersuchungen überprüft.</p> <p>Unterschiede können bei der gewählten Matrix und bei den Zustandsbewertungsverfahren bestehen.</p> <p>Das Thema soll in der Expertengruppe SW und der Arbeitsgruppe WFD aufgegriffen werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Die Vorgehensweise in Tschechien ist klar und im IBPFGE aufgeführt (siehe zitierter Satz auf Seite 50): „In OWK, in denen Hg bzw. andere Stoffe in Biota gemessen und die festgelegten UQN nicht eingehalten werden, ist der chemische Zustand schlecht. In OWK, in denen diese Stoffe nicht in den Biota, sondern im Wasser gemessen und die festgelegten UQN eingehalten werden, ist der chemische Zustand gut. Dabei werden die Untersuchungen in den Biota eher sporadisch durchgeführt.“</p> <p>Die oben genannte unterschiedliche Vorgehensweise bei der Interpretierung der Analyseergebnisse in den Biota ist eine Tatsache, die in der Arbeitsgruppe WFD zwecks Koordinierung weiter diskutiert werden soll, und zwar auch im Hinblick auf die geplante Überarbeitung des Anhangs X WRRL.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 3. Anstrich: Siehe Kommentar zum 2. Anstrich. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | <p>Zum 1. und 2. Anstrich: nein</p> <p>Zum 3. Anstrich: nein</p> | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-1-3a | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(1) Keine hinreichend konkrete und kongruente Bestimmung der grenzüberschreitenden Belastungen und danach notwendigen Minderungsbeiträge im tschechischen Einzugsgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> Auch in Bezug auf den ökologischen Zustand setzt die Bewältigung der grenzüberschreitenden Belastungen grundlegend voraus, dass der Zustand auf deutscher und tschechischer Seite einheitlich nach denselben „flussgebietspezifischen“ Schadstoffparametern und Matrices beurteilt wird und dass insbesondere nicht Schadstoffe, die im Unterstrom für den ökologischen Zustand maßgeblich sind, im tschechischen Einzugsgebiet gar nicht gemessen und geregelt werden. Mit dem in Anhang V Nr. 1.2.6 zur WRRL geregelten Auftrag an die Mitgliedstaaten zur Herleitung von UQN für (flussgebiets-)spezifische Schadstoffe verbindet sich in den internationalen Flussgebieten zwangsläufig ein Koordinierungsauftrag. Dies gilt mindestens in Bezug auf solche Stoffe, die mit dem Strom grenzüberschreitend transportiert werden. Jedenfalls in Bezug auf diese „flussgebietsrelevanten“ Schadstoffe ist zu verlangen, dass durch die ICG und den IBWP einheitliche Parameter und Messmethoden bestimmt werden. Mindestens müssten die weiterhin bestehenden Diskrepanzen zwischen der deutschen und der tschechischen Bewertung transparent gemacht werden und konkrete Schritte zur Entwicklung kohärenter Standards festgelegt werden. <p>Mit Blick auf die besondere Bedeutung der partikelgebundenen Schadstoffe ist insbesondere zu fordern, dass Deutschland und Tschechien für die in den Sedimentmanagementkonzepten (SMK) der IKSE (2014) und FGG-Elbe (2013) identifizierten „elberelevanten Schadstoffe“ zu den nötigen gemeinsamen Sediment-UQN kommen. Dass einheitliche, effektive Qualitätsstandards für den Sedimentbereich fehlen, war seinerzeit in den SMK klar dargelegt worden. Für die 29 elberelevanten Schadstoffe waren damals bereits Orientierungswerte erarbeitet worden, die zwischenzeitlich als Grundlage für gemeinsame verbindliche UQN in Sedimenten hätten dienen können (s. SMK FGG-Elbe, 3.3 und insb. Tabelle 3-1).</p> | A | SW | <p>Die flussgebietspezifischen Stoffe und deren nationale UQN sind in Deutschland und Tschechien durch nationale Rechtsvorschriften festgelegt. Was die UQN im Sediment anbelangt, so sind diese zurzeit nur in Deutschland festgelegt, in Tschechien nicht.</p> <p>Eine Annäherung bei der Herangehensweise in den beiden Staaten in diesem Bereich ist begrüßenswert. Das Thema wird in der Expertengruppe SW und der Arbeitsgruppe WFD aufgegriffen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-1-3b | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(1) Keine hinreichend konkrete und kongruente Bestimmung der grenzüberschreitenden Belastungen und danach notwendigen Minderungsbeiträge im tschechischen Einzugsgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> Die notwendige Festlegung einheitlicher Parameter, Grenzwerte und Messkriterien ist gleichwohl bis heute nicht gelungen, und auch mit der vorliegenden zweiten Aktualisierung des IBWP werden hierzu keine überzeugenden Lösungsperspektiven aufgezeigt. Der IBWP macht nicht einmal konkret transparent, wie sich die national festgelegten Parameter, Werte, Matrices und Messmethoden unterscheiden und welche Konsequenzen sich daraus für die grenzüberschreitende Bewirtschaftung ergeben. <p>Erkennbar ist allerdings, dass die Unterschiede weiterhin gravierend sind und dass einige Stoffe, die in Deutschland als ökologisch maßgeblich eingestuft und als spezifische Stoffe geregelt worden sind, in Tschechien nicht zu den spezifischen Stoffen zählen und folglich nicht operativ gemessen werden. Außerdem verhält es sich offenbar so, dass die flussgebietspezifischen Stoffe in Tschechien weitgehend nur in der Wasserphase gemessen werden, während in Deutschland für wichtige Stoffe auch sedimentbezogene UQN bestimmt wurden. Die Folge ist wiederum, dass Schadstoffbelastungen, die an Schwebstoffen flussabwärts wandern, in Tschechien gar nicht oder jedenfalls nicht unmittelbar erfasst werden.</p> <p>Die einheitliche Beurteilung anhand derselben Stoffe und Grenzwerte ist allerdings unverzichtbare Voraussetzung für eine kohärente grenzüberschreitende Flussgebietsbewirtschaftung und für die effektive Umsetzung der Qualitätsziele auch im Unterliegerstaat. Die Harmonisierung der Beurteilungskriterien – und namentlich v.a. der flussgebietspezifischen Schadstoffe – muss daher als ein Kernelement der Koordinierungspflicht gem. Art. 3 Abs. 4 WRRL und der gemeinsamen Bewirtschaftungsplanung gem. Art. 13 Abs. 2 gelten.</p> | A | SW | DTTO wie 02-1-3a Im IBPFGE keine Änderungen. | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-2-1a | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(2) Keine hinreichend klaren Vorgaben und konkreten Maßnahmen zur Verminderung signifikanter grenzüberschreitender Schadstoffeinträge</p> <ul style="list-style-type: none"> Zudem wäre zu erwarten, dass als Ergebnis der Koordinierung gem. Art. 3 WRRL auch geeignete konkrete Maßnahmen zur Minderung der grenzüberschreitenden tschechischen Schadstofffracht bestimmt werden, sofern diese signifikante Auswirkungen auf die Gewässerzustände im weiteren Flussgebiet hat. Eine den Bewirtschaftungszielen der WRRL entsprechende Koordinierung hätte dafür zu sorgen, dass entsprechende Maßnahmen in das tschechische Maßnahmenprogramm aufgenommen werden, sodass der IBWP darauf hinweisen und Bezug nehmen kann. Zwar verpflichtet die WRRL nicht zur Erstellung eines internationalen Maßnahmenprogramms. Allerdings gebietet die Richtlinie eine Koordinierung der Maßnahmen mit Blick auf grenzüberschreitende Umsetzungserfordernisse und nach Maßgabe der Abstimmungen, die hierzu durch die ICG vorzunehmen und im IBWP zu dokumentieren sind. Mit Blick auf die ultimative Zielfrist zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus müssen diese fortbestehenden Umsetzungserfordernisse nunmehr auch so konkret bestimmt werden, dass weitgehend klar ist, welche weiteren Maßnahmen im tschechischen Einzugsgebiet zu treffen sind und bis wann diese umgesetzt werden müssen, damit die Richtlinienziele bis 2027 voraussichtlich erreicht werden können (zur Frage der Ausnahmen s. unten (3)). | A | SW | Das Thema soll in der AG WFD aufgegriffen werden. Die Schritte zur Koordinierung sollten von der europäischen Ebene ausgehen und den finanziellen Aufwand der Festlegungen berücksichtigen. Im IBPFGE keine Änderungen. | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|----------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-2-1b | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(2) Keine hinreichend klaren Vorgaben und konkreten Maßnahmen zur Verminderung signifikanter grenzüberschreitender Schadstoffeinträge</p> <ul style="list-style-type: none"> Diesen Anforderungen wird der IBWP auch nach der vorgelegten 2. Aktualisierung nicht annähernd gerecht. Mit Blick auf die Sedimentbelastungen nimmt der IBWP wiederum zentral auf das Sedimentmanagementkonzept der IKSE (SMK-<i>IKSE</i>) aus dem Jahr 2014 und auf die bisherigen Umsetzungs-bemühungen Bezug, die durch einen kurzen Fortschrittsbericht dokumentiert sind. Allerdings hatten die Aussagen des SMK durchgehend vorbereitenden Charakter und die seinerzeitigen Handlungsempfehlungen zielten vielfach zunächst auf weitere Prüfungen ab. Um die Vorgaben der WRRL zu erfüllen, bedürfen sie insgesamt der Weiterentwicklung bis hin zur Festlegung und Umsetzung konkreter Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Eine solche Weiterentwicklung lassen auch die Fortschrittsberichte zum SMK-<i>IKSE</i> nicht erkennen. <p><i>(Im Weiteren wird dies anhand des (internen) 2. Fortschrittsbericht zum SMK-<i>IKSE</i> belegt – keine konkreten Sanierungsmaßnahmen von flussgebietsweiter Bedeutung sind umgesetzt worden. Kritik, dass im IBWP dazu nur allgemeine Aussagen und abstrakte Ausführungen sind, ohne Darlegung der erwarteten Verbesserungswirkungen von bereits ergriffenen Maßnahmen und ohne Identifizierung der weiteren erforderlichen Maßnahmen.)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Insgesamt ist unverkennbar, dass seit der Erstellung des SMK-<i>IKSE</i> im Jahr 2014 nur viel zu geringe Fortschritte in Richtung eines internationalen Bewirtschaftungsplans und zur Abstimmung der erforderlichen konkreten Minderungsbeiträge des tschechischen Einzugsgebietes gemacht worden sind. Der vorliegende Entwurf zum IBWP bildet Großteils nur allgemein die Entwicklungslücken ab, die zwischen den Grundlegungen des SMK-<i>IKSE</i> und einer konkreten Maßnahmenplanung zur Bewältigung der grenzüberschreitenden Schadstoffbelastungen, wie sie die WRRL fordert, bestehen. | A, B | SW | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umsetzung des Sedimentmanagementkonzepts der <i>IKSE</i> mit dem Schwerpunkt auf konkrete Maßnahmen soll in der Expertengruppe SW und in der Arbeitsgruppe WFD sowie durch regelmäßige Fachgespräche zwischen den deutschen und den tschechischen Fachexperten unterstützt werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-2-1c | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(2) Keine hinreichend klaren Vorgaben und konkreten Maßnahmen zur Verminderung signifikanter grenzüberschreitender Schadstoffeinträge</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der Ziel- und Koordinationspflichten der WRRL ist demgegenüber zu fordern, dass im IBWP dargestellt wird, welche konkreten Schritte die ICG bzw. <i>IKSE</i> ergreifen werden, um im 3. Bewirtschaftungszeitraum konkrete Maßnahmen zur Minderung dieser grenzüberschreitenden Belastungen abzustimmen, die alsdann – ggf. auch nachträglich – in das tschechische Maßnahmenprogramm aufzunehmen wären und über die im IBWP zu berichten wäre. Diese Maßnahmenentwicklung muss nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass sie im kommenden 3. Bewirtschaftungszeitraum abgeschlossen und so umgesetzt werden kann, dass die Bewirtschaftungsziele in Tschechien und in Deutschland fristgerecht bis Ende 2027 erreicht werden können. | A | SW | Siehe 02-2-1a bis 02-2-1c. | Siehe 02-2-1a bis 02-2-1c. | Siehe 02-2-1a bis 02-2-1c. | Siehe 02-2-1a bis 02-2-1c. |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-2-2d | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(2) Keine hinreichend klaren Vorgaben und konkreten Maßnahmen zur Verminderung signifikanter grenzüberschreitender Schadstoffeinträge</p> <ul style="list-style-type: none"> Indes fehlt es bereits an den erforderlichen Vorbereitungen auf der nationalen Ebene. So wird im Entwurf zum 3. BWP der FGG-Elbe offen konstatiert, dass Maßnahmen zur Sedimentbelastung bisher weitgehend nur aus einer isolierten Landes- und Wasserkörperperspektive und mit Blick nur auf die lokalen Wirkungen, Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten geplant und durchgeführt werden. Auch wird betont, dass das eigentlich geforderte flussgebietsbezogene, abgestimmte Vorgehen „weiterhin eine Herausforderung bleibt“ und dass es nach wie vor der Entwicklung von Maßnahmen und Strategien über die Ländergrenzen hinaus bedarf (S. 151). Dementsprechend enthält auch das aktualisierte Maßnahmenprogramm der FGG Elbe wiederum nur wenige punktuelle und unverbundene Maßnahmen zur Verminderung partikelgebundener Schadstoffbelastungen. Zu den besonders bedeutsamen Bergbau-Austrägen heißt es im Besonderen, hier seien „in der Regel noch weitere aufwändige Ermittlungs-, Machbarkeits- und Kostenuntersuchungen notwendig, (BWP, S. 246). Ob und wann diese Untersuchungen durchgeführt werden, bleibt aber weiterhin unklar, ein etwaiger Untersuchungsplan ist nicht ersichtlich. Auf tschechischer Seite stellt sich die Lage offenbar ähnlich dar (vgl. IBWP, S. 99 f.). | B | SW | <p>Die Anmerkung betrifft die nationale Ebene in Deutschland und Tschechien.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-2-2e | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(2) Keine hinreichend klaren Vorgaben und konkreten Maßnahmen zur Verminderung signifikanter grenzüberschreitender Schadstoffeinträge</p> <ul style="list-style-type: none"> Insgesamt ist festzustellen, dass ein auf die flussgebietsweite Umsetzung der Bewirtschaftungsziele ausgerichtetes Maßnahmenbündel, wie es im Sinne der für den 3. Bewirtschaftungszeitraum generell angestrebten „Vollplanung“ unbedingt zu erwarten wäre, nicht im Ansatz erkennbar ist. Den Aktualisierungsentwürfen ist auch keine konkrete, dahin führende Untersuchungs- und Maßnahmen- Entwicklungsplanung zu entnehmen. | A, B | SW | <p>Die Kritik wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-2-f | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(2) Keine hinreichend klaren Vorgaben und konkreten Maßnahmen zur Verminderung signifikanter grenzüberschreitender Schadstoffeinträge</p> <ul style="list-style-type: none"> In diesem Zusammenhang ist auch zu kritisieren, dass für den deutschen Teil eine vollständige fristgerechte Einhaltung der Bewirtschaftungsziele bis 2027 bereits offen und in klarem Bruch mit der Richtlinie aufgegeben worden ist und mit dem sog. „Transparenzansatz“ auf eine spätere Umsetzung gesetzt wird. Dieser offene Bruch mit dem EU-Recht und den Zeitvorgaben der Richtlinie hat zur Konsequenz, dass nicht nur der Umsetzungsdruck in Deutschland nachlässt, sondern dass Deutschland nunmehr in einer schwachen Position ist, von Tschechien die nötigen grenzüberschreitenden Beiträge zur Zielumsetzung einzufordern. Der vorliegende IBWP lässt vielmehr auch erkennen, dass man sich bereits beiderseits „verständnisvoll“ hat, der 2027-Frist keine strikte Folge mehr zu leisten. Darin liegt allerdings ein Rechtsbruch, der aus Sicht eines Unterliegers, der seinerseits an den Umweltzielen der WRRL gemessen wird und insofern auf die gleichmäßige Umsetzung der Umweltziele im Flussgebiet wirtschaftlich angewiesen ist, schwerlich zu akzeptieren ist. | B, A | GW SW | <p>Die Anmerkung betrifft das Vorgehen in Deutschland. Der IBPFGE kann nur die Informationen aus den nBP Elbe enthalten und den nBP nicht widersprechen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-3-1a | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(3) Keine konkrete Begründung und grenzüberschreitende Koordinierung von Ausnahmen bei einem hohen Maß an Zielverfehlung in 2027</p> <p>Aus den Ausführungen insb. auf den S. 98 f. des IBWP geht indes hervor, dass für das Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraums in hohem Umfang mit Zielverfehlungen gerechnet wird. Nach den in Tabelle 5.2.2-1 abgebildeten Prognosen werden nur 10 % der deutschen Wasserkörper und nur 9 % der tschechischen Wasserkörper ein gutes ökologisches Potenzial erreichen. Nur ca. 1 % der deutschen Wasserkörper und 31 % der tschechischen Wasserkörper sollen bis dahin einen guten chemischen Zustand erreichen, wobei die höhere tschechische Quote auf unterschiedliche Erfassungsmethoden zurückgeführt wird (s.o. und IBWP S. 98).</p> <p>Für alle Wasserkörper, in denen nicht bereits bis 2021 die Zustandsziele erreicht werden können, mussten in den Bewirtschaftungsplänen zum 2. Bewirtschaftungszeitraum Fristverlängerungen gem. Art. 4.4 oder Zielabsenkungen gem. Art. 4.5 WRRL in Anspruch genommen werden. Soweit nunmehr davon auszugehen ist, dass die Ziele auch bis Ende 2027 nicht erreicht werden, kommen Fristverlängerungen nur noch in Betracht, sofern gem. Art. 4.4 c) dargelegt werden kann, dass die Ziele sich aufgrund der „natürlichen Gegebenheiten“ nicht innerhalb dieses Zeitraums erreichen lassen. Im Übrigen müssten Zielabsenkungen gem. § 4 Abs. 5 erfolgen, was indes voraussetzt, dass die Zielerreichung bis 2027 entweder technisch unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.</p> <ul style="list-style-type: none"> Inwieweit und mit welchen Begründungen diese Ausnahmen in Anspruch genommen werden, wird im IBWP nicht ausgeführt. Vielmehr geht aus der Fußnote zu Tabelle II-5.2.2-2 (S. 99) hervor, dass dazu bei der Erarbeitung des Planentwurfs noch keine Angaben vorlagen. Der IBWP kann infolgedessen eine zentrale Koordinierungsaufgabe zur grenzüberschreitenden Flussgebietsbewirtschaftung nicht erfüllen, die namentlich darin liegt, die Inanspruchnahme von Ausnahmen durch den Oberliegerstaat unter dem Gesichtspunkt möglicher Fernwirkungen im Unterliegerstaat zu prüfen. Dies gilt v.a. in Bezug auf Zielabsenkungen, die aus Gründen der Kostenunverhältnismäßigkeit nach Art. 4.5 erfolgen sollen. Denn in der Frage, ob die Kosten der möglichen Verbesserungsmaßnahmen außer Verhältnis zum Nutzen stehen, sind maßgeblich auch die (zu vermeidenden) Fernfolgen im weiteren Flussgebiet einschließlich (ersparter) wirtschaftlicher Schäden für die Nutzungen des Unterstroms zu berücksichtigen. In Bezug auf diese Ziellanpassung nach Verhältnismäßigkeitsaspekten besteht daher eine zentrale Aufgabe der internationalen Koordinierung darin, die grenzüberschreitenden Fernwirkungen, Kosten und Nutzen zu ermitteln und möglichst im Konsens zu gewichten. <p>Die Beachtlichkeit der grenzüberschreitenden Fernwirkungen wird durch Art. 4.8 WRRL unterstrichen, denn danach gilt, dass „ein Mitgliedstaat, der die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 zur Anwendung bringt, (...) dafür Sorge (trägt), dass dies die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in anderen Wasserkörpern innerhalb derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließt oder gefährdet“.</p> <p>Ob diese Bedingung erfüllt ist, kann nur – und muss daher auch – gemeinsam mit dem ggf. betroffenen Unterliegerstaat ermittelt werden. Ggf. muss auch gemeinsam mit dem Unterliegerstaat entschieden werden, ob und inwieweit es wegen der hohen Maßnahmenkosten gerechtfertigt ist, auch für seine betroffenen Wasserkörper entsprechende Zielabsenkungen vorzunehmen.</p> | A, B | SW GW | <p>Zum 1. Anstrich: Die Fußnote unter der Tabelle II-5.2.2-2 betrifft die 8 polnischen OWK. Bei den anderen OWK ist der Umfang der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen aus der Tabelle ersichtlich. Die Inanspruchnahme von Ausnahmen muss im Einzelfall und wasserkörperscharf begründet werden. Detaillierte Informationen müssten auf der nationalen Ebene bei den zuständigen Behörden vorliegen.</p> <p>Das in der Anmerkung im 1. und 2 Anstrich hervorgehobene Thema soll in der AG WFD aufgegriffen werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-3-1b | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(3) Keine konkrete Begründung und grenzüberschreitende Koordinierung von Ausnahmen bei einem hohen Maß an Zielverfehlung in 2027</p> <p><i>Der Stellungnehmer verweist auf das einschlägige CIS-Dokument No. 20, in dem ausgeführt wird, dass Ausnahmen in grenzüberschreitenden Wirkungszusammenhängen zu koordinieren sind, und weist darauf hin, dass im Hinblick auf das enorme Ausmaß der angenommenen Zielverfehlungen im gesamten Flussgebiet und über 2027 hinaus davon auszugehen ist, dass zur Inanspruchnahme von Ausnahmen im Verhältnis von Tschechien und Deutschland ein hoher Abstimmungsbedarf besteht.</i></p> <p>Auch ist davon auszugehen, dass es in vielen Fällen entscheidend um die Frage geht, ob sich die Kosten möglicher Verbesserungsmaßnahmen zu Schadstoffbelastungen im tschechischen Raum als tragbar und verhältnismäßig darstellen. Dies geht bereits aus den Ausführungen des IBWP zu den bisherigen Zielverfehlungen und Ausnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum hervor (s. dort S. 99 f.). Für alle diese Fälle ist gem. Art. 4.5 WRRL plausibel darzulegen, dass die für die Zielumsetzung aufzubringenden Kosten außer Verhältnis zu dem Nutzen der Zielerreichung stehen oder dem verantwortlichen Mitgliedstaat nicht zumutbar sind. Eine Koordinierung ist dabei immer dann geboten, wenn es um flussgebietsrelevante Ausnahmen und um Schadstoffbelastungen geht, die sich signifikant grenzüberschreitend auswirken. Dies trifft insb. auf diejenigen Schadstoffe zu, die sich im Sediment ablagern und anreichern.</p> <p><i>Der Stellungnehmer kritisiert ferner, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die gebotene Koordinierung solcher flussgebietsrelevanten Ausnahmen zum 3. BWR dem IBWP nicht entnommen werden kann, • dass insoweit ein substantieller Umsetzungsmangel zur WRRL vorliegt, im IBWP nicht thematisiert wird, • im IBWP keine konkreten Perspektiven aufgezeigt werden, wie in Zukunft zu einer höheren Transparenz über die nationale Ausnahmepraxis, und darauf aufbauend zu einer Überprüfung und Abstimmung in Bezug auf die flussgebietsweiten Folgen zu kommen ist, • allein für Grenzwasserkörper, die teils auf tschechischem und teils auf deutschem Gebiet liegen, der IBWP ankündigt, dass „im Rahmen der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission bei diesen Wasserkörpern eine Harmonisierung der Zustandsbewertung, der Inanspruchnahme von Ausnahmen hinsichtlich der Erreichung der Umweltziele und auch eine Harmonisierung der Maßnahmenvorschläge angestrebt wird“ (S. 16). – Auch dieses allgemeine Versprechen genüge zum gegebenen Zeitpunkt nicht den o.g. Verpflichtungen aus der WRRL. | A | — | <p>Das Thema soll in der AG WFD aufgegriffen werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

| | | | | | | | | |
|---------------------------------|----------------|--|-------------|-----------|--|-------------|---|----------|
| <p>IBPFGE2021- IKSE0005</p> | <p>02-4-1a</p> | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(4) Keine konkrete Bestimmung der Beiträge insb. auch des tschechischen Raums zur Verfehlung bzw. Umsetzung der MSRL-Ziele</p> <p>Die in der Deutschen Bucht erkennbare Schadstofffahne zeigt die Elbe-typischen Parameter an. Zur Erreichung eines „guten Zustands der Meeresgewässer“ der Nordsee, sind daher Maßnahmen zur Minderung der Schadstoffbelastungen und -transporte in Sedimenten dringend erforderlich.</p> <p>Eben dies wird von der MSRL gefordert und im MSRL-Maßnahmenprogramm Deutschlands auch in Aussicht gestellt. Als operatives Umweltziel wird hierzu unter Nr. „UZ 2, 2.1.“ des Programms angegeben, dass „Schadstoffeinträge über die Flüsse weiter zu reduzieren“ sind und „Reduzierungsvorgaben in den Maßnahmenprogrammen der Bewirtschaftungspläne der WRRRL aufgestellt“ werden. Die im 2. MSRL-Maßnahmenprogramm vorgesehene Maßnahme „UZ1-07“ sieht außerdem vor, dass Zielwerte für den Übergabepunkt limnisch-marin (nach dem Muster des § 14 OGewV) in Bezug auf sämtliche flussgebietsrelevante Schadstoffe bestimmt werden sollen, für deren Einhaltung sodann durch Maßnahmen im gesamten Einzugsgebiet zu sorgen ist. Dies betrifft in beträchtlichem Umfang auch tschechische Schadstoffquellen, auf die insb. die erhöhten Konzentrationen der organischen Parameter DDX, PCB und HCB zurückgeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Koordinierung durch die ICG und den IBWP kommt es folglich darauf an, die erforderlichen Reduktionsbeiträge und Maßnahmen im deutschen und tschechischen Einzugsbereich ggf. auch über dasjenige Maß hinaus festzulegen, das zur Umsetzung der WRRRL-Ziele in den Wasserkörpern des Flussgebiets erforderlich ist. Dabei sind auch solche Schadstofftransfers zu berücksichtigen, die mit triadierten Nutzungen und Unterhaltungsmaßnahmen insb. im Mündungsbereich des Flusses einhergehen können. <p>Die Notwendigkeit, die internationale Flussgebietsbewirtschaftung auch an den Zielen des Meeresumweltschutzes auszurichten, wird im IBWP grundlegend anerkannt. (...) In diesem Zusammenhang wird auch auf die meeresbezogenen Probleme der Sedimentkontaminationen eingegangen und als ein wichtiger Teil der Problematik wird erwähnt, dass der „Schadstofftransfer aus dem gesamten Elbegebiet zu erheblichen Einschränkungen im Umgang mit Sedimenten (führt), insbesondere im Bereich der Tideelbe, weil bislang nur dort die strengeren Anforderungen der MSRL über die GÜBAK (Gemeinsame Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern, 2009) zur Anwendung kommen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Obwohl also die Verantwortung der Flussgebietsbewirtschaftung für den Zustand der Meeresgewässer klar gesehen wird, fehlt es an einem konkreten Soll-Ist-Abgleich bzw. einer Analyse des verbleibenden Handlungsbedarfes. Erst recht fehlt es an einem konkreten Umsetzungskonzept i.S. einer flussgebietsweiten „Vollplanung“ zum Erreichen des guten Zustands der Meeresgewässer. Auch mit Blick auf den Meeresschutz kommt der IBWP nicht über eine allgemeine Beschreibung der Probleme und Handlungsansätze hinaus. Wiederum wird betont, dass zur Auswahl konkreter Maßnahmen verschiedentlich noch fachliche Prüfungen und wirtschaftliche Analysen vorzunehmen bzw. abzuschließen seien. Auch wird allgemein berichtet, dass „einige Reduzierungsanforderungen aus Gründen der technischen Durchführbarkeit“ oder wegen Kostenunverhältnismäßigkeit nicht erreichbar seien. Hinsichtlich der Sedimentbelastungen wird wiederum vor allem auf das SMK-IKSE verwiesen und auf die – unzureichenden – Bemühungen zur Fortschreibung und Umsetzung des Konzepts, zu denen oben bei (2) bereits Stellung genommen wurde. | <p>A, B</p> | <p>SW</p> | <p>Die MSRL ergänzt die fachlichen Anforderungen der WRRRL in räumlicher sowie sachlicher Hinsicht und stellt inhaltliche Vorgaben an den Meeresschutz.</p> <p>Für die Nordsee sind die Zielsetzungen des regionalen Meeresschutzübereinkommens OSPAR zu beachten. Nach dessen nordatlantischen Strategie (OSPAR Agreement 2010-3) ist in Bezug auf Nährstoffeinträge das ultimative Ziel, eine gesunde Meeresumwelt zu erreichen und zu erhalten, in der keine anthropogene Eutrophierung auftritt. Für Schadstoffe sind Konzentrationen im Meer zu erreichen, die nahe den Hintergrundwerten für natürlich vorkommende Substanzen und nahe Null für künstliche synthetische Substanzen liegen. Diese strategischen Ziele werden durch die aktuell im Entwurf befindliche OSPAR-Strategie 2020-2030 bestätigt. Die Zielsetzung von OSPAR basiert auf der Erkenntnis, dass nur durch das Fernhalten der prioritären gefährlichen Stoffe aus den Gewässern aller Flussgebietseinheiten und nur aufgrund von europaweiten Regelungen das Ziel der sogenannten Nullemission in die Meere erreicht werden kann.</p> <p>Für Gesamtstickstoff wurden hierzu – ausgehend von den für den guten Zustand im Meer zulässigen Nährstoff- und Chlorophyllkonzentrationen – Zielwerte am Übergabepunkt limnisch-marin (2,8 mg/l für Nordseezuflüsse) abgeleitet – siehe auch IBPFGE, Kap. 5.1.2., Abschnitt Nährstoffe. Von der Zielkonzentration am Übergabepunkt limnisch-marin lässt sich der Minderungsbedarf für die Stofffracht am Übergabepunkt kalkulieren und daraus die landseitigen Minderungsbedarfe in der Fläche berechnen sowie die für die meeresrelevanten Eintragsreduzierungen ggf. zusätzlich erforderlichen Maßnahmen ableiten.</p> <p>Für Gesamtphosphor, Schadstoffe und Kunststoffeinträge (einschließlich Mikroplastik) liegen entsprechende Zielwerte am Übergabepunkt limnisch-marin bisher nicht vor. Die Bewirtschaftung basiert für Phosphor gegenwärtig auf dem Orientierungswert 0,1 mg/l (siehe IBPFGE, Kap. 5.1.2, Abschnitt Nährstoffe).</p> <p>Gemäß dem MSRL-Maßnahmenprogramm sollen im kommenden Bewirtschaftungszeitraum meeresrelevante Zielwerte für die Minderung von Einträgen von Phosphor, Schadstoffen sowie Kunststoffen (inkl. Mikroplastik) am Übergabepunkt limnisch-marin, d. h. für den Fluss Elbe an der Messstelle Seemannshöft in Hamburg, festgelegt werden, und zwar in der Matrix, in der die Schadstoffe jeweils ihre höchste ökologische Relevanz haben.</p> <p>Die konkreten Zielwerte am Übergabepunkt limnisch-marin bieten eine qualifizierte Grundlage, um wirksame Maßnahmen im Binnenland für meeresrelevante Eintragsminderungen zu entwickeln und umzusetzen, die für die Erreichung des guten Umweltzustands in den Meeresgewässern nach MSRL erforderlich sind, und werden nach ihrer Festlegung im Einzugsgebiet der Elbe zwischen Deutschland</p> | <p>nein</p> | <p>Siehe Bewertung in Spalte 9 links.</p> | <p>—</p> |
|---------------------------------|----------------|--|-------------|-----------|--|-------------|---|----------|



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| | | | | | <p>und Tschechien für die dritte Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne diskutiert.</p> <p>Siehe auch Textbox 23 „Wasserrahmenrichtlinie und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie: Gemeinsam auf dem Weg zum Ziel“ im deutschen nationalen Bewirtschaftungsplan Elbe.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | | | |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-4-1b | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(4) Keine konkrete Bestimmung der Beiträge insb. auch des tschechischen Raums zur Verfehlung bzw. Umsetzung der MSRL-Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> Insgesamt ist festzustellen, dass der IBWP auch in Bezug auf den Meeresumweltschutz keine hinreichende Gestaltungs- und Koordinierungskraft entfaltet. Deutlich ist, dass weiterhin grundlegende Abstimmungen zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik darüber fehlen, welche Beiträge aus dem Elbeinzugsgebiet insgesamt und jeweils aus dem deutschen und dem tschechischen Teil zu erbringen sind. Die im deutschen MSRL-Maßnahmenprogramm vorgesehenen Übergabe-Zielwerte für maximale Schadstoffeinträge aus der Elbe in die Deutsche Bucht/Nordsee müssten ein wichtiger Bestandteil der Koordinierung sein und durch Zielwerte für das tschechische Einzugsgebiet ergänzt werden. Solche Zielwerte für den Meeresumweltschutz sind auch erforderlich, um die Vereinbarkeit der im Flussgebiet beanspruchten Ausnahmen von den WRRL-Zielen mit den Zielen des guten Meeresgewässerzustands gem. MSRL zu gewährleisten. Die nötige Anbindung der Ausnahmen bzw. Ausnahmespielräume an die Ziele des Meeresumweltschutzes fehlt bisher und auch dies ist eine wesentliche Angelegenheit der internationalen Koordinierung, die im Rahmen des IBWP zu erledigen wäre. | A, B | SW | <p>DTTO wie 02-4-1a.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-4-2 | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(4) Keine konkrete Bestimmung der Beiträge insb. auch des tschechischen Raums zur Verfehlung bzw. Umsetzung der MSRL-Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> Um die Ziele der MSRL auch im Flussgebiet effektiv umzusetzen, ist außerdem eine stärkere Verschneidung im Bereich der Überwachung notwendig und diese sollte im IBWP unbedingt klar vorgesehen werden. Obwohl die sedimentgebundenen Schadstoffe für die Meeresumwelt hoch relevant sind, werden sie bei der Überwachung nach WRRL nur sehr lückenhaft erfasst, da das Monitoring hauptsächlich in der gefilterten Wasserprobe erfolgt, während flussgebietsspezifische UQN für elberelevante Schadstoffparameter in Schwebstoffen und Sedimenten nach wie vor nicht festgelegt wurden. In der Folge werden im flussseitigen Monitoring unter dem DPSIR-Berichtsansatz keine Belastungen („pressures“) in Schwebstoffen und Sedimenten festgestellt und dementsprechend auch keine Auswirkungen („impacts“) berichtet sowie keine Maßnahmen („measures“) vorgesehen. Dieses Problem betrifft besonders auch den tschechischen Raum, weil dort – wie oben dargelegt – die Schadstoffmessungen zur Umsetzung des guten chemischen und ökologischen Zustands gem. WRRL ausschließlich in der Wasserphase erfolgen. Die bereits oben unter 2.1 geforderte Koordinierung der Beurteilungs- und Messkriterien muss folglich mit den Zielen und Kriterien der MSRL abgestimmt werden. Die Berichterstattung nach dem DPSIR-Ansatz muss zudem flussgebietsweit so modifiziert werden, dass sie die wasserkörperübergreifenden Fernwirkungen ggf. auch für den Zustand der Meeresgewässer adäquat abbildet und dem Anspruch einer darauf abgestimmten Flussgebietsbewirtschaftung gerecht werden kann. Auch dafür sollte der aktualisierte IBWP nunmehr eine koordinierte Lösung vorsehen. | A, B | SW | <p>Die Qualität der Sedimente wird im Rahmen des Internationalen Messprogramms Elbe gemessen. Die Ergebnisse werden anhand der im Sedimentmanagementkonzept der IKSE festgelegten Schwellenwerte bewertet. Der Handlungsbedarf bei der Sedimentqualität ist bekannt, allerdings ist richtig angemerkt, dass die UQN für Sediment (die noch fehlen) bei der Maßnahmenplanung einen direkten Druck ausüben würden.</p> <p>Das Thema soll in der Arbeitsgruppe WFD aufgegriffen werden. Siehe auch Kommentar zu 02-4-1a.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-5-1a | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(5) Keine konkreten Angaben und Projektionen über grenzüberschreitende Eingriffe in den Mengenhaushalt des Flussgebietes</p> <p>Steigende Wasserentnahmen insb. zur Flutung ehemaliger Braunkohlereviere in Deutschland sowie Stauhaltungen insbesondere im tschechischen Einzugsgebiet sind wichtige Faktoren für eine fortschreitende Abnahme der Abflüsse in der Elbe und ihren Hauptnebenflüssen bzw. für entsprechende Abflussschwankungen.</p> <p>Das zurückliegende gewässerkundliche Jahr (01.11.2019 – 31.10.2020) weist für die Elbe die zweitniedrigsten Oberwasserabflüsse seit Beginn der Aufzeichnungen aus und hat damit das letzte Jahr von diesem Platz verdrängt. Somit sind seit nunmehr sieben Jahren anhaltende, extrem niedrige Oberwassermengen zu verzeichnen, und es ist damit zu rechnen, dass der Klimawandel diese Entwicklung in Zukunft weiter verschärfen wird.</p> <p>Die abnehmenden Abflüsse haben nachteilige Folgen für das Gewässer und seine Nutzungen bis in den Mündungsbereich der Elbe hinein. Wasserversorger im Unterliegerbereich sehen sich zunehmend mit Knappheitsproblemen konfrontiert, und auch die Wassertiefenstandhaltung im Hamburger Hafen ist erheblich erschwert, da das zu bewegende Sedimentinventar durch die länger andauernden extrem niedrigen Abflussmengen überproportional zugenommen hat. Dies resultiert in einer Zunahme der Kreislaufbaggerungen durch immer wiederkehrenden Rücktransport bereits im Rahmen der Wassertiefenstandhaltung gebagelter Sedimente. Hintergrund ist, dass es in der Tideelbe bei geringen Abflüssen zu einem verstärkten stromaufgerichteten Sedimenteintrag mit entsprechenden Folgeproblemen für die nautische Unterhaltung kommt.</p> | A, B | SW | <p>In der Anmerkung werden Faktoren genannt, die nach Meinung des Stellungnehmers die Niedrigwassersituation verschärfen. Hier muss man richtigstellen, dass die Talsperren mit ihrer regulativen Funktion die natürlichen Schwankungen eher ausgleichen (Rückhaltung bei Hochwasser, Aufhöhung des Abflusses bei Niedrigwasser).</p> <p>Hydrologische Auswertungen (z. B. „Hydrologische Auswertung der Niedrigwassersituation 2015 im Einzugsgebiet der Elbe“, IKSE 2017) ergeben, dass in Niedrigwasserperioden die Steuerung der Molderkaskade einen positiven Einfluss auf die Abflüsse in der Elbe hat.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-5-1b | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(5) Keine konkreten Angaben und Projektionen über grenzüberschreitende Eingriffe in den Mengenhaushalt des Flussgebietes</p> <p>Die starke Abnahme der Abflussmengen hat aber auch erhebliche Auswirkungen auf den Stoffhaushalt und den gesamten Gewässerlebensraum der Elbe und beeinflusst damit wesentlich die qualitativen Zielparameter der WRRL zum ökologischen und chemischen Gewässerzustand bis hin zur Tideelbe (u.a. Sauerstoffloch, Stromaufverschiebung der Trübungszone und der Brackwassergrenze).</p> <ul style="list-style-type: none"> Nicht nur um Nutzungskonflikte zu vermeiden bzw. zu regulieren, sondern auch mit Blick auf die ökologischen Bewirtschaftungsziele der WRRL ist es deshalb erforderlich, zu einem zielgerichteten und ausgewogenen Konzept der Wassermengensbewirtschaftung zu kommen. Dieses Konzept muss selbstverständlich auch den tschechischen Teil des Einzugsgebiets einbeziehen. Auch mit Blick auf Entnahmen und Stauhaltungen im tschechischen Einzugsgebiet besteht zweifellos ein Koordinierungsbedarf. Eine abgestimmte Mengen-Planung in Bezug auf die Abflüsse aus dem tschechischen Raum ist insb. erforderlich, um die langfristigen Projekte der Tagebaufutung in einer für das weitere Flussgebiet verträglichen und der WRRL entsprechenden Weise auf das Dargebot des Oberstroms einstellen zu können. | A | SW | <p>Das Sekretariat sieht es als sehr schwierig an, ein Konzept der Wassermengensbewirtschaftung auf der internationalen Ebene zu erarbeiten (siehe auch 0005: 02-5-1c).</p> <p>Das Thema könnte in der AG WFD aufgegriffen werden.</p> <p>Wassermengensbewirtschaftung sollte international diskutiert werden. Die Gremien in der FGG Elbe haben begonnen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und die WWBF mit Leben zu füllen</p> <p>Die Problematik der Wasserbewirtschaftung/Wassernutzung wird primär auf der Ebene der bilateralen Zusammenarbeit angegangen, wobei der Nachbarstaat alle Vorhaben, die die Grenzgewässer beeinflussen können, zur Stellungnahme erhält.</p> <p>Was die neuen Projekte angeht, werden diese im Rahmen der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt auch bezüglich der Auswirkungen auf Wasserkörper beurteilt. Bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen hat der Nachbarstaat die Möglichkeit, Stellung im Rahmen des zwischenstaatlichen UVP-Verfahrens zu nehmen. Was den Zeitraum von Wasserknappheit betrifft, werden in Tschechien Dokumente für operatives Management vorbereitet.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|--|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-5-1c | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(5) Keine konkreten Angaben und Projektionen über grenzüberschreitende Eingriffe in den Mengenhaushalt des Flussgebietes</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu begrüßen, dass die zunehmenden Mengenprobleme im IBWP verstärkt thematisiert werden. Zu kritisieren ist aber, dass die Mengenentwicklung ausschließlich unter dem Blickwinkel und als Folge des Klimawandels problematisiert wird, und nicht als eine wesentliche Folge der o.g. Gewässernutzungen. Diese Nutzungen – und nicht der Klimawandel – sind jedoch der entscheidende hydrologische Faktor der bisherigen Abflussverminderung, und auch bei einem zunehmenden Einfluss klimabedingter Trockenheit sind es v.a. diese Nutzungen, bei denen ein internationales Bewirtschaftungskonzept ansetzen muss.</p> <p>Konkrete Maßnahmen oder Strategien, um die problematischen Nutzungen an die begrenzten Verfügbarkeiten anzupassen und die Fragen nach einer gerechten Wasserverteilung an der Elbe zu beantworten, sind weder im IBWP noch in den Entwürfen der nationalen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme enthalten.</p> <p>Der IBWP bleibt auch insoweit bei einer abstrakten Problembeschreibung stehen. Als geplante Aktivitäten auf der internationalen Ebene werden lediglich eine „Prüfung möglicher Belastungen und Auswirkungen des Klimawandels und der Wasserknappheit bei der Zustandsbewertung“ und eine „hydrologische Auswertung der verstärkt auftretenden Niedrigwassersituationen im Einzugsgebiet der Elbe“ angekündigt.</p> <p>Diese dilatorischen Aktivitäten genügen nicht im Ansatz dem heutigen Problem- und Kenntnisstand. Schon jetzt ist zweifellos deutlich, dass Handlungsbedarf besteht, um ökologisch und wirtschaftlich nötige Mindestabflüsse im Unterlauf zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu fordern ist deshalb, dass auch für den IBWP ein „Mengenplan“ erarbeitet wird, der konkret aufzeigt, wie, wo und durch wen in die Abflüsse des Einzugsgebiets eingegriffen wird, welche weiteren Entwicklungen geplant sind, welche Folgen sich dadurch im Abflussregime der Elbe ergeben und welcher Steuerungsbedarf danach zu sehen ist. Zu diesem Mengenplan muss auch eine wirtschaftliche Analyse erarbeitet werden. Im Koordinierungsverhältnis zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik ist außerdem eine strategische Abstimmung dazu anzustreben, welche Zuflüsse aus dem tschechischen Raum langfristig gewährleistet werden sollen. <u>Zu diesen Grundlagen einer flussgebietsweiten Mengenbewirtschaftung sollte in den IBWP mindestens noch eine Absichtsbekundung und ein konkreter Entwicklungsplan aufgenommen werden.</u> Der Entwicklungsplan sollten auch die nötigen Forschungsvorhaben zur Ermittlung der hydrologischen Planungsgrundlagen und der wirtschaftlichen Analyse vorsehen. | A | SW | <p>Die hydrologischen Bewertungen ergeben, dass es historisch zu Niedrigwasserperioden kommt. Natürlich kann die Niedrigwassersituation durch Wassernutzungen verschärft werden, aber die Behauptung des Stellungnehmers, dass die Wassernutzungen „der entscheidende hydrologische Faktor der bisherigen Abflussverminderung“ sind, wird nicht mitgetragen.</p> <p>Zum 1. Anstrich: Auf der deutschen Seite wurde die „Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement“ als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage für die Aktualisierung des deutschen nationalen Bewirtschaftungsplans Elbe (NBP Elbe) identifiziert. Auch in der bei der 8. Elbe-Ministerkonferenz der FGG Elbe am 01.12.2021 verabschiedeten Elbe-Erklärung (siehe https://www.fgg-elbe.de/files/Downloads/Veranstaltungen/Ministerkonferenzen_FGG/Elbeerklärung_21-12-01_ohne_U.pdf) heißt es: „Das flussgebietsweite Wassermengenmanagement hat [...] einen hohen Stellenwert zur Stabilisierung der Gewässer.“ Im 3. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) sollen „überregionale Anforderungen an ein Wassermengenmanagement für das Einzugsgebiet der Elbe entwickelt werden, die den Prinzipien der Nachhaltigkeit sowie des Vorsorge- und Verursacherprinzips Rechnung tragen (siehe dt. NBP Elbe, Kap. 5.1.3).“</p> <p>Auf der tschechischen Seite führten die Erfahrungen mit der mehrjährigen Trockenperiode zur Ergänzung eines neuen Kapitels im Wassergesetz</p> <p>Bei der zu erwartenden Diskussion auf der internationalen Ebene zum Thema Wassermengenmanagement könnte der CIS-Leitfaden zur Festlegung ökologischer Abflüsse (Guidance Document N o. 31 Ecological flows in the implementation of the Water Framework Directive) als gute fachliche Grundlage dienen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Siehe Kommentar zum 1. Anstrich. Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 02-6-1 | <p>2. Die Defizite des vorliegenden Aktualisierungsentwurfs mit besonderem Blick auf grenzüberschreitende Schadstoffbelastungen und Eingriffe in den Wassermengenhaushalt</p> <p>(6) Keine Konzepte und Planungen zur finanziellen Unterstützung „flussgebietsnütziger“ Sanierungsmaßnahmen im tschechischen Einzugsgebiet / Finanzielle Kooperation</p> <p>Die in Betracht kommenden Sanierungsmaßnahmen zur Verminderung der Schadstoffbelastung in und aus den Sedimenten sind regelmäßig kostenintensiv. An verschiedenen Stellen hebt der IBWP hervor, dass mögliche Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffbelastung an hohen Kosten bzw. mangelnder Finanzierung scheitern (z.B. S. 92, 95, 100, 119, 140). Auch in Tschechien werden Maßnahmen zur Schadstoffsanierung teilweise als Kostenunverhältnismäßig beurteilt. Die Kosten solcher Maßnahmen rechtfertigen sich mitunter aber erst aus dem flussgebietsweiten Nutzen, den die Schadstoffminderung bis in die Tidelbe und das Meer hinein entfaltet. Sofern die Kosten von einem Oberliegerstaat allein zu tragen sind, können sie sich aus dessen Sicht gleichwohl als unverhältnismäßig darstellen, und auch sonst ist die Bereitschaft, zugunsten der Unterlieger zu investieren, oftmals gering. In Bezug auf das föderale Verhältnis zwischen den deutschen Bundesländern ist daher bereits erkannt worden, dass es eines gemeinsamen Finanzierungsmechanismus bedarf, mit dem sich die Unterlieger an den Kosten flussgebietsnütziger Maßnahmen beteiligen. Ein Bund-Länder-Positionspapier zum „qualitativen Sedimentmanagement an der Elbe“ vom April 2020 fordert entsprechend Folgendes:</p> <p><i>„Für überregional bedeutsame, sedimentbezogene Sanierungsmaßnahmen ist ein gemeinsames Finanzierungskonzept von Bund und Ländern zu erarbeiten.“</i></p> <p><i>– und –</i></p> <p><i>„Dort, wo durch die FGG Elbe eine Ungleichverteilung von Nutzen und Kosten von Maßnahmen für einzelne Länder zu konstatieren ist, sollte ein überregionaler internalisierter finanzieller Ausgleich geschaffen werden, der auch den Nutzen für die einzelnen Länder abbildet.“</i></p> <p>Dieser Zusammenhang stellt sich im Verhältnis zwischen Deutschland und Tschechien nicht grundlegend anders dar. Auch hier liegt es nahe, dass Sanierungsmaßnahmen im tschechischen Raum, die einen maßgeblichen Nutzen für das deutsche Einzugsgebiet generieren, durch eine Kostenbeteiligung erheblich gefördert werden könnten. Wünschenswert wäre deshalb, dass die Frage einer gemeinschaftlichen Maßnahmenfinanzierung im IBWP zumindest thematisiert und idealerweise auch Perspektiven bzw. konkrete Prüfungen in dieser Richtung geplant werden.</p> | A, B | SW | <p>Der Kommentar wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einige Studien hinsichtlich der Belastung des Sediments (SedBiLa, SedLa und aktuell MaSEL) wurden bereits bzw. werden aus dem Förderprojekt ELSA finanziert.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0005 | 03-1 | <p>3. Abschließende Bemerkungen zur Beachtung von Unterliegerbelangen bei unvollständiger Umsetzung der WRRL im internationalen Bewirtschaftungszusammenhang</p> <p>Die dargelegten Defizite zeugen insgesamt davon, dass die Umsetzung der WRRL (nicht nur) in Deutschland und der Tschechischen Republik noch weit von dem Pfad entfernt ist, den die Richtlinie vorgibt und auf dem ihre Bewirtschaftungsziele bis spätestens 2027 erreicht werden sollten. Insoweit spiegelt der IBWP die großen Lücken und fortbestehenden Zielabstände auf den nationalen Umsetzungsebenen wider. Es verwundert nicht, dass ein internationaler Bewirtschaftungsplan keine maßgebliche Steuerungskraft für Zielstellungen bzw. Einhaltungsfristen erreichen kann, die die beteiligten Staaten bereits Weiten-teils aufgegeben haben (s. IBWP, S. 92). So liegt es aber, wenn für die ultimative 2027-Frist der WRRL Zielerreichungsquoten von nur noch 1 % bzw. 31 % beim chemischen Zustand und 9 % bzw. 10 % beim ökologischen Zustand angepeilt werden (s.o. 2 (3)). Wie in den nationalen Planungen kommt auch im IBWP eine Tendenz zum Ausdruck, die Vorgaben der WRRL nur noch als eine Bemühenspflicht und mit unbestimmtem Zeithorizont anzuwenden.</p> <p>Inwieweit diese Entwicklung auf eine zögerliche Umsetzungspolitik oder auf die unterschätzte Größe der Aufgabe zurückzuführen ist, kann hier dahinstehen. Jedenfalls verbindet sie sich aus Sicht eines Unterliegers wie dem Hamburger Hafen mit der Sorge, dass das Hinauszögern der Richtlinienumsetzung vor allem zulasten derjenigen geht, denen im unteren Bereich des Flussgebietes die kumulativen Belastungen aus dem Oberstrom zuströmen. Dies gilt umso mehr dann, wenn Nutzung und Bewirtschaftung des Unterstroms in eine Zwickmühle aus mangelnden Verbesserungen im Flussgebiet und steigenden Umweltqualitätsansprüchen für die Meerestwasser gebracht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deshalb ist abschließend noch einmal eindringlich daran zu erinnern, dass ein zentrales Ziel der WRRL in der Etablierung einer integrierten Flussgebietsbewirtschaftung liegt, die das klassische Problem der Ober-Unterlieger-Problematik für die EU-Staaten überwindet und die eine grenzüberschreitende Verlagerung von Umweltkosten über den Flusslauf unterbindet.³² Aus Sicht des Hamburger Hafens ist insofern darauf zu bestehen, dass die Umweltziele und Koordinierungspflichten der Richtlinie weiter ernst zu nehmen und mit größtmöglichem Einsatz zu verfolgen sind. Auch ist zu fordern, dass ein – möglicherweise unvermeidbares – Zurückfallen hinter die Umweltziele keinesfalls einseitig zu Lasten der Unterlieger erfolgen darf. Die Vorkehrungen, die die Richtlinie im Rahmen ihres Ausnahmeregimes zum Schutz der Unterlieger regelt (s. insb. Art. 4.8 und die Ausführungen in 2(3)), müssen auch dann beachtet werden, wenn jenseits des Ausnahmeregimes von der Richtlinie abgewichen wird (so wie dies in Deutschland unter dem sog. „Transparenzansatz“ offen proklamiert wird). • Von den verantwortlichen Staaten ist daher zu erwarten, dass sie sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und auch auf EU-Ebene für ein realistisches, über das Flussgebiet bis hin zum Meeresschutz fair abgestimmtes „Verzugsprogramm“ zur verspäteten Umsetzung einsetzen. Auch dazu sind grundlegende Bekenntnisse im IBWP wünschenswert. | A | SW | <p>Die Kritik des Stellungnehmers wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den einzelnen Themen siehe Bewertung zu IBPFGE2021- IKSE0005: 00 bis 02-6-1.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

³² Vgl. Reese/Köck, Flussgebietsbewirtschaftung im Bundesstaat, S. 40 f.



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|--|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|--|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0006 | 01 | <p>Der Stellungnehmer hat die Betroffenheit des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe sowie der einzelnen Biosphärenreservate geprüft und kommt zu folgenden Feststellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserabhängige FFH-Gebiete werden angesprochen, aber nur i.S. einer Bestandsaufnahme (Zahl der FFH-Gebiete). • Es wird kein Bezug im Hinblick auf die Erhaltungsziele hergestellt. • Es wird keine Verbindung zum Gesamtkonzept und Sohlstabilisierungskonzept Elbe für Deutschland dargestellt. | A, B | SW GW | Der IBPFGE wird im Sinne der Anmerkung allgemein ergänzt und ein Text zum Gesamtkonzept Elbe auf der deutschen Seite eingefügt (siehe Spalte 11 rechts). | teilweise | <p>Der Text im IBPFGE (Kap. 3, Seite 33) wird folgendermaßen ergänzt (rot):</p> <p>Am Ende des folgenden Satzes wird ein Verweis zur Fußnote mit dem Hinweis auf das UNESCO Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe aufgenommen: „Die Elbe und ihre Auen wurden auf nahezu ihrer gesamten Länge in Deutschland als FFH-Gebiete identifiziert.“³³ (...)</p> <p>Die oben genannten Schutzgebiete müssen neben den Umweltzielen nach Wasserrahmenrichtlinie auch die in den Rechtsvorschriften, nach denen sie ausgewiesen wurden, enthaltenen Anforderungen an Wasser erfüllen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen. Dabei gelten für die Erfüllung dieser Anforderungen andere Fristen als für die Umweltziele nach Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Auf der deutschen Seite spielt in diesem Hinblick das Gesamtkonzept Elbe (GKE)³⁴ eine wichtige Rolle. Das GKE ist ein strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binnemelbe und ihrer Auen. Ziel des GKE ist es, Maßnahmen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der verkehrsbezogenen Stromregelung möglichst synergetisch miteinander zu verknüpfen und somit die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung der Binnemelbe und die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang zu bringen. In 6 Themenfeldern sind die jeweiligen Hauptziele verankert. Sie umfassen die Bereiche Erosionsbekämpfung und Geschiebehaushalt, die Verbesserung des Hochwasserschutzes, des Wasserrückhalts und des Wasserhaushalts, die Reduzierung der Stoffeinträge, die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse und die Erhaltung und Wiederherstellung von Habitaten und Lebensraumtypen in Gewässer, Ufer und Aue. Die Maßnahmen aus dem WRRL-Maßnahmenprogramm und dem Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Elbe werden in das GKE integriert und dort auf Synergien oder Konflikte mit den Maßnahmen der Schifffahrt und des Naturschutzes geprüft. Dabei wird auch das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe berücksichtigt. Eine Integration des GKE in den Bewirtschaftungsplan erfolgt nicht.“</p> | Kap. 3 |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0006 | 02 | <p>Auf Seite 134 heißt es zum Grundwasser: „Der mengenmäßige Zustand ist in 93 % der Grundwasserkörper in der IFGE Elbe gut. Grund für den schlechten mengenmäßigen Zustand beim kleinen Teil der Wasserkörper sind Bergbau, aber auch Grundwasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung, die Industrie und vereinzelt die Landwirtschaft.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt der Zusammenhang zwischen sinkenden GW-Ständen und Sohleintiefungen. • Es wird nicht auf den Handlungsbedarf für FFH-Lebensraumtypen eingegangen. | A, B | GW SW | <p>Es werden hier die Ursachen für den schlechten Zustand genannt (pressures und deren driver). Die Schädigung von GW-abhängigen Landökosystemen ist eine Auswirkung (impact).</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zur Sohleintiefung: Die Sohlerosion wird im Rahmen des Gesamtkonzepts Elbe thematisiert und intensiv diskutiert sowie durch Projekte vorrangig in der Erosionsstrecke der Elbe begleitet. Dem Hinweis wird damit nachgegangen. Die Prüfung der Anregung erfordert fachliche Abstimmung zwischen den Bundesländern und auch zwischen OW und GW, die bis zur Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans nicht mehr leistbar ist.</p> <p>Siehe auch die Änderungsvorschläge zu Anmerkungen IBPFGE2021- IKSE0006 – 01 und 03.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

³³ Mit der Anerkennung durch die UNESCO ist 1997 in Deutschland das länderübergreifende Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe entstanden. Als Erweiterung des damaligen Biosphärenreservates Mittlere Elbe schließt es Flächen in den Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein. Im Biosphärenreservat haben etwa über 400 Flusskilometer Elbe einen besonderen Schutzstatus. Das komplexe Biotop entlang der Elbe wird somit in einem der größten Biosphärenreservate Europas unter Schutz gestellt (siehe <https://www.mittlere-elbe.com/mittlere-elbe/biosphaerenreservat/flusslandschaft-elbe/>).

³⁴ www.gesamtkonzept-elbe.bund.de

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|--|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0006 | 03 | <p>Auf Seite 73 heißt es zur Sohleintiefung: „Herausgearbeitet wird, dass die großräumige und langfristige Sedimentbilanz sowie die Sedimentdurchgängigkeit eine Schlüsselfunktion für die Ausprägung der hydromorphologischen Gewässereigenschaften insgesamt haben. [...] die zentrale Handlungsempfehlung [lautet] [...] deshalb, flussgebietsübergreifende Ansätze zum Ausgleich des Sedimentdefizits und zur wirksamen Verhinderung der weiteren Sohleintiefung zu verfolgen.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Themen Sohlerosion und Sohleintiefung finden unter dem Aspekt der Gewässerökologie, Auenökologie bzw. -strukturen und des Naturschutzes wenig Beachtung. | A, B | SW | Im IBPFGE wird ein Text mit einem Verweis zum Gesamtkonzept Elbe auf der deutschen Seite ergänzt (siehe Spalte 11 rechts). | teilweise ja | <p>Im ersten Absatz des Abschnitts „Verbesserung der Gewässerstruktur“ (Kap. 5.1.1. auf Seite 72) wird folgender Text ergänzt (rot):</p> <p>„ (...) Wichtiges Element hierbei ist die Verbesserung der Quervernetzung bzw. die laterale Konnektivität zwischen dem Fließgewässer und den Auenbereichen. Eine besondere Herausforderung stellt der 170 km lange Abschnitt der Elbe zwischen Mühlberg und der Saalemündung dar, in dem die Sohlerosion zur Eintiefung des Flussbetts führt. Die Möglichkeiten zur Verminderung der Sohlerosion in dieser sogenannten „Erosionsstrecke“ werden in dem in Kapitel 3 bereits erwähnten Gesamtkonzept Elbe (GKE) auf der deutschen Seite untersucht. Das GKE ist ein strategisches Konzept des Bundes und der Länder für die Entwicklung der deutschen Binneneibe und ihrer Auen. Ziel des GKE ist es, Maßnahmen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der verkehrsbezogenen Stromregelung möglichst synergetisch miteinander zu verknüpfen. Somit sollen die umweltverträgliche verkehrliche Nutzung der Binneneibe und die wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten mit der Erhaltung des wertvollen Naturraums in Einklang gebracht werden. In 6 Themenfeldern sind die jeweiligen Hauptziele verankert. Sie umfassen die Bereiche Erosionsbekämpfung und Geschiebehaushalt, die Verbesserung des Hochwasserschutzes, des Wasserrückhalts und des Wasserhaushalts, die Reduzierung der Stoffeinträge, die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse und die Erhaltung und Wiederherstellung von Habitaten und Lebensraumtypen in Gewässer, Ufer und Aue. Die Maßnahmen aus dem WRRL-Maßnahmenprogramm und dem Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Elbe werden in das GKE integriert und dort auf Synergien oder Konflikte mit den Maßnahmen der Schifffahrt und des Naturschutzes geprüft. Dabei wird auch das Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe und der IKSE berücksichtigt. Eine Integration des GKE in den Bewirtschaftungsplan erfolgt nicht. Die Wiederanbindung von Auen (...)“</p> <p>Am Ende des letzten Absatzes im Kapitel 5.1.1 wird ein neuer Satz ergänzt:</p> <p>„Dieses Problem ist vor allem im 170 km langen Abschnitt der Elbe zwischen Mühlberg und der Saalemündung markant. Aufgrund der negativen Auswirkung auf die anliegenden Auen wird diesem Problem im bereits erwähnten Gesamtkonzept der Elbe auf der deutschen Seite eine Besondere Aufmerksamkeit gewidmet.“</p> | Kap. 5.1.1 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-----------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0006 | 04 | <p>Auf Seite 79 heißt es zu Querbauwerken: „Die große Anzahl an Querbauwerken im Einzugsgebiet ist die vorrangige Ursache für die mangelnde Sedimentdurchgängigkeit, die zusammen mit der negativen Sedimentbilanz (Sedimentdefizit) auch weitere hydromorphologische Parameter negativ beeinflusst. Unter anderem führt das vorherrschende Sedimentdefizit der deutschen Binneneibe zu Eintiefungsprozessen der Gewässersohle [...], denen aufgrund ihres ursächlichen Zusammenhangs mit der Entkopplung von Flussbett und Aue besondere Bedeutung zukommt.“</p> <ul style="list-style-type: none"> Kritische Hinweise bzw. Sichten auf die Planung neuer Querbauwerke fehlen (z.B. in Bezug auf Déçin), sollten jedoch nicht unerwähnt bleiben. | A, B | SW | <p>Der IBPFGE sollte bei diesem Thema neutral bleiben, da die neuen Projekte immer im Einzelfall gemäß den relevanten Rechtsvorschriften, einschl. Einhaltung des Verschlechterungsverbots bzw. Erfüllung der Bedingungen bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 7 WRRL geprüft werden müssen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0007 | 00-0-0 | <p><i>Im Begleitschreiben der Stellungnahme führt der Stellungnehmer auf, dass eine NGO-Bewertung von 13 RBMP-Entwürfen, die im Juni von der Living Rivers Europe Coalition veröffentlicht wurde, gezeigt hat, dass viele EU-Länder dieses Ziel verfehlen werden, wenn die Pläne nicht ausreichend verbessert werden.³⁵ Der deutsche Teil des Einzugsgebiets der Elbe war eine der schlecht bewerteten Flussgebietseinheiten.</i></p> <p><i>In seiner Stellungnahme unterbreitet der Stellungnehmer seine Anmerkungen zum Umgang mit Braunkohleförderung und –verbrennung im Entwurf des IBPFGE und bittet um mehr Ehrgeiz im IBPFGE vor seiner Veröffentlichung, insbesondere hinsichtlich Kostendeckung, Verursacherprinzip und trinkwasserschutz.</i></p> | A | Siehe 00-0-1 bis 04-3 | Siehe 00-0-1 bis 04-3 | Siehe 00-0-1 bis 04-3 | Siehe 00-0-1 bis 04-3 | Siehe 00-0-1 bis 04-3 |
| IBPFGE2021- IKSE0007 | 00-0-1 | <p>Der Fitness-Check 2019 der Wasserrahmenrichtlinie wies unter anderem auf eine unzureichende Finanzierung als zentrales Hemmnis für den Erhalt und die Wiederherstellung der europäischen Gewässer hin. Wie ein kürzlich veröffentlichter Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs hervorhebt, muss die Öffentlichkeit viel zu oft die Kosten tragen, die die Umweltverschmutzer hätten zahlen müssen.³⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Entwurf des IBPFGE versäumt es, das Verursacherprinzip umzusetzen und Umwelt- und Ressourcenkosten aus Wirtschaftsbereichen wie Braunkohlebergbau, Energie und Landwirtschaft zu decken. Dies begrenzt die Einnahmen, die gesammelt und verwendet werden könnten, um notwendige Präventions- und Minderungsmaßnahmen zu implementieren. | A, B | SW GW | <p>Der IBPFGE kann nur von den Informationen auf der nationalen Ebene ausgehen. Die in der Anmerkung kritisierten Umstände hängen mit den Rechtsvorschriften auf der nationalen Ebene zusammen</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

³⁵ Living Rivers Europe, The final sprint for Europe's rivers (June 2021) / Living Rivers Europe, Der Endspurt für Europas Flüsse (Juni 2021) – aktualisierte Version mit weiteren Einzugsgebieten wird am 26. Oktober 2021 veröffentlicht (<https://eeb.org/library/the-final-sprint-for-europes-rivers-report/>)

³⁶ European Court of Auditors, [Special Report 12/2021: The Polluter Pays Principle: Inconsistent application across EU environmental policies and actions](#) (July 2021) / Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 12/2021: Das Verursacherprinzip: Uneinheitliche Anwendung in der EU Umweltpolitik und -maßnahmen (Juli 2021)



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0007 | 00-0-2 | <ul style="list-style-type: none"> Im Bereich des Braunkohleabbaus dürfen keine weniger strengen Umweltziele für eine mit dem Pariser Klimaabkommen unvereinbare Bergbauentwicklung festgelegt werden. Der Braunkohlebergbau muss daher in Umfang und Zeit schneller beendet werden, als im Entwurf des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe angenommen. <p>Darüber hinaus müssen auf nationaler Ebene zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen durch aktiven Bergbau festgelegt werden. Der unangemessen hohe Einfluss des Bergbauunternehmens auf die Definition und Umsetzung von Zielen und Maßnahmen muss sofort gestoppt werden.</p> | B, A | SW GW | <p>In Deutschland wurde ein schrittweiser Ausstieg aus dem Braunkohlebergbau beschlossen, in Tschechien wird der Braunkohlebergbau auch nach und nach beendet. Der Zeithorizont für die vollständige Stilllegung des Braunkohlebergbaus hängt mit strategischen politischen Entscheidungen zusammen.</p> <p>Die Begründung der weniger strengen Umweltziele wegen Braunkohlebergbau erfolgt auf der nationalen Ebene (für Deutschland siehe entsprechendes Hintergrunddokument der FGG Elbe).</p> <p>Auf der nationalen Ebene wurden auch Umsetzungsstrategien und Maßnahmenoptionen im Hinblick auf die Verminderung von Bergbaufolgen abgestimmt (für Deutschland siehe entsprechendes Hintergrunddokument der FGG Elbe).</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0007 | 00-0-3 | <ul style="list-style-type: none"> Oberflächengewässer, bei denen Trinkwasser aus Uferfiltrat entnommen wird, müssen künftig auch als Gewässer mit Trinkwasserentnahme ausgewiesen werden. | B, A | SW | <p>Die Anmerkung betrifft das Vorgehen auf der nationalen Ebene in Deutschland. Der IBPFGE kann nur die Informationen aus den nBP widerspiegeln (siehe dazu Kap. 13.1.4 dt. BP).</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|---|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0007 | 00-0-4 | <ul style="list-style-type: none"> Mensch und Umwelt im Einzugsgebiet der Elbe tragen die Kosten der Auswirkungen des Kohlebergbaus. Wir bitten Sie daher dringend, auf die Bedenken und Forderungen der Umweltverbände einzugehen, wie sie in folgenden Punkten zum Ausdruck gebracht werden: <ul style="list-style-type: none"> die Grüne-Liga-Braunkohleerklärung³⁷, um die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Einzugsgebietes vor den störenden Auswirkungen des Braunkohleabbaus zu ergreifen (→ Stellungnahme lfd. Nr. IBPFGE2021- IKSE0008) Die EEB-Bewertung des internationalen RBMP Elbe (→ Stellungnahme lfd. Nr. IBPFGE2021- IKSE0007 – Anforderungen 00-0-0 bis 04-3) der Bericht Mind the Gap, der die fehlende Kostendeckung für den Braunkohlektor in Polen, Deutschland und Tschechien und Empfehlungen zur Behebung³⁸ <p>Kommentar Sekretariat: Der Bericht hat den Untertitel „Abbildung versteckter Subventionen für die Stein- und Braunkohleindustrie. Schnappschussbericht für Tschechien, Deutschland und Polen.“</p> <p>Im Bericht werden die wasserrelevanten Auswirkungen des Kohlebergbaus und der Kohlekraftwerke auf die Umwelt und die Vorgaben des Gewässerschutzes nach WRRL dargestellt, um dann zur Feststellung hinsichtlich der Ersparnisse in der Kohleindustrie durch Subventionen und zu 3 grundsätzlichen Empfehlungen zu kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Überarbeitung der wirtschaftlichen Analyse und Einführung wirtschaftlicher Instrumente für die Wasserversorgung und Kostendeckung im Zusammenhang mit Braunkohle-/Steinkohleförderung und –verbrennung Gewährleistung eines kohärenten Ansatzes auf EU-Ebene hinsichtlich der korrekten Umsetzung des Verursacherprinzips (in Bezug auf die Wasserkosten) in Beihilfeentscheidungen Empfehlungen zu Datenzugriff, Berichterstattung und Transparenz | A, B | SW GW | <p>Der Stellungnehmer verweist auf die zu berücksichtigenden Dokumente.</p> <p>Zum 1. Anstrich (Grüne-Liga-Braunkohleerklärung): siehe Bewertung zur Stellungnahme IBPFGE2021- IKSE0008.</p> <p>Zum 2. Anstrich (EEB-Bewertung des IBPFGE 2021): siehe Anforderungen 00-1 bis 04-3.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 3. Anstrich: (Bericht Mind the Gap des EEB): Die angesprochenen Themen betreffen die nationale und die europäische Ebene. Siehe auch Anforderung IBPFGE2021- IKSE0007: 03.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | 2. und 3. Anstrich: nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0007 | 00-1 | <p><i>In seiner Stellungnahme erinnert der Stellungnehmer zuerst an seine Stellungnahme zu den WWBF, in der er vier hauptsächlich mit dem Braunkohlebergbau und Braunkohlekraftwerken zusammenhängende Bereiche hervorgehoben hat. Er bittet dringend, diese früheren Stellungnahmen und diese aktuelle Stellungnahme vollständig zu bewerten und die im Entwurf des IBPFGE getroffenen Maßnahmen vor seiner Fertigstellung zu überdenken.</i></p> | A | SW GW | <p>Die Stellungnahme des Stellungnehmers zu den WWBF wurde unter der Nr. WWBF2020- IKSE0005 erfasst und durch das Sekretariat sowie die Gremien der IKSE bewertet.</p> <p>Mit einigen angesprochenen Themen werden sich die Arbeitsgruppe WFD oder ihre Expertengruppen weiter befassen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

³⁷ https://www.kein-tagebau.de/images/_dokumente/210622_ugc_stellungnahme_bewirtschaftungsplan.pdf

³⁸ EEB, [Mind the Gap](#) (Dezember 2020)



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0007 | 00-2 | <p>Nach Prüfung des Entwurfs des IBPFGE listet der Stellungnehmer die im IBPFGE verkündeten Tatsachen (hier verkürzt dargestellt):</p> <ul style="list-style-type: none"> o Sehr hoher Anteil der OWK im ökologischen und chemischen Zustand schlechter als gut (Kapitel 4.2, Seite 45). o Sehr hoher Anteil der Firstverlängerungen, in vielen Fällen über 2027 hinaus (Tabelle II-5.2.2-2, Seite 99). o Grund für die Ausnahmen bei OWK: unzureichende / technisch anspruchsvolle / zeit- und finanziell aufwändige Maßnahmen (Seite 98). o Keine Pauschalisierung der Biota-UQN-Überschreitung für Hg und BDE in Tschechien, im Unterschied zu Deutschland (Kapitel 5.2.2, Seite 98). o Chemischer und mengenmäßiger Zustand der GWK (Tabelle II-4.4-2, Seite 63/64). o Gründe für Ausnahmen bei GWK: DE: natürliche Gegebenheiten + technische Undurchführbarkeit, CZ: technische Undurchführbarkeit + hohe Kosten (Kapitel 5.2.3, Seite 101/102). o Der braunkohlebergbau in DE und CZ trägt zu den Herausforderungen in Bezug auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers bei (Kapitel 6.1.1, Seite 116/117). o Kostendeckung der Wasserdienstleistungen abdeckt nur die öffentliche Wasserversorgung obwohl der durchschnittliche Anteil der öffentlichen Wasserversorgung nur 20 % des gesamten Wasserverbrauchs beträgt (Interpretation der Tabelle II-6.1.3 und der Tabelle II-6.1.1.-1 auf Seite 109 bzw. 111). o Der Wasserverbrauch des Energiesektors beträgt ca. 56% des Gesamtanteils und dennoch fallen für diesen Wasserverbrauch keine Kosten, Umweltkosten oder Schadenskosten an, die von diesen Benutzern erhoben werden (Interpretation der Tabelle II-6.1.3 und der Tabelle II-6.1.1.-1 auf Seite 109 bzw. 111). | A | SW GW | <p>Der Stellungnehmer führt ausgewählte Informationen aus dem IBPFGE auf.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0007 | 00-3 | <p>Der Stellungnehmer weist auf das Übereinkommen der IKSE, um die grundlegenden Aufgaben und Pflichten der IKSE aus dem von den Vertragsparteien am 8. Oktober 1990 unterzeichneten Rechtsdokument hervorzuheben:</p> <p>Aus Artikel 1: Erzwingung der Mitwirkung der Vertragsparteien an den folgenden Bestrebungen der IKSE:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Artikel 1 (b): Um ein möglichst natürliches Ökosystem mit einer gesunden Artenvielfalt zu erreichen o Artikel 1 (c): Die Belastung der Nordsee aus dem Elbegebiet nachhaltig zu verringern. <p>Und insbesondere die Aufgaben der IKSE:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Artikel 2, Absatz 1(a): Erstellen der Übersichten über wesentliche punktuelle Schadstoffeinleitungen, Abschätzung der Gewässerbelastungen aus diffusen Quellen und Fortschreibung von beidem. o Artikel 2, Absatz 1(b): Vorschlag der Grenzwerte für die Einleitung von Abwässern. o Artikel 2(f): Vorschlag konkreter Maßnahmen zur Verringerung der Einleitung schädlicher Stoffe aus Punktquellen sowohl aus kommunalen und industriellen Punktquellen als auch aus diffusen Quellen sowie weitere Maßnahmen, einschließlich Zeitplanung und eine Kostenschätzung. | A | — | <p>Der Stellungnehmer verweist auf das Übereinkommen der IKSE, um die grundlegenden Aufgaben und Pflichten der IKSE aus dem von den Vertragsparteien am 8. Oktober 1990 unterzeichneten Rechtsdokument hervorzuheben.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|---|--|---|---|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0007 | 00-4 | <p>Nachdem dies (siehe 00-2, 00-3) konstatiert wurde, findet der Stellungnehmer die obige Liste der Verkündungen der IKSE aus folgenden Gründen ziemlich schockierend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die IKSE hat es versäumt, den Zustand vieler Gewässer im Einzugsgebiet der Elbe zu verbessern. 2. Die IKSE stimmt tendenziell mit den nationalen Behörden überein, wenn sie Ausnahmen von der Erreichung des guten chemischen, ökologischen und quantitativen Zustands der Gewässer in der Elbe zulässt und 3. die IKSE hat keine neuen Maßnahmen vorgeschlagen oder strenge Maßnahmen ergriffen, einschließlich spezifischer rechtlicher Schritte oder eines Vorschlags für einen strengeren Emissionsgrenzwert, der die Auswirkungen von uPBT-Schadstoffen im Einzugsgebiet der Elbe, insbesondere im Fall von Quecksilber, verringern könnte. Sie liefert nur eine Aktualisierung der Bestandsaufnahme der vorliegenden Situation. 4. Und schließlich entspricht die IKSE mit dem gegenwärtigen Status des Entwurfs des RBMP nicht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, die die Erreichung eines guten Zustands von Wasserkörpern bis 2027 vorschreibt. | A | SW GW | <p>Zu den Punkten 1, 2 und 4: Der IBPFGE kann nur die Informationen aus den nBP Elbe widerspiegeln. Die IKSE steht nicht über den Delegationen der Staaten in der IKSE, sondern wird durch die Delegationen gebildet. Die Beschlüsse der IKSE stellen daher den Konsens der nationalen Delegationen dar.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum Punkt 3: Die Anmerkung ähnelt anderen Stellungnahmen (z. B. IBPFGE2021-<u>IKSE0005</u>) und sollte in der AG WFD diskutiert werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | <p>Punkte 1, 2, 4: nein</p> <p>Punkt 3: nein</p> | <p>Punkte 1, 2 und 4: —</p> <p>Punkt 3: —</p> | <p>Punkte 1, 2 und 4: —</p> <p>Punkt 3: —</p> |



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|--|-------------------------------------|---|-------------------------------|-------------------|---|---|---|---|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässerkategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0007 | 01 | <p>1. Der Braunkohlebergbau in der Elbe blockiert das Erreichen des guten Zustands der Wasserkörper:</p> <p><i>Der Stellungnehmer verweist auf seine Stellungnahme zu den WWBF, in der er auf den schlechten chemischen Zustand von Wasserkörpern in den Gebieten mit heutigen oder ehemaligen Braunkohletagebauen hingewiesen hat. Bereits 2016 wurden für 11 OWK und 9 GWK (hier konkret aufgelistet) im deutschen Teil der IFGE Elbe weniger strenge Umweltziele (WSUZ) im Zusammenhang mit dem Braunkohlebergbau in Anspruch genommen. Auch in Tschechien wurden Ausnahmen für Sulfat beantragt, die in der Regel im Zusammenhang mit dem Braunkohlebergbau stehen.</i></p> <p><i>Der Stellungnehmer hat anhand der WISE-Daten 2016 eine Karte erstellt. Er hat die Ausnahmen für Grundwasserkörper speziell für Sulfat isoliert (CAS_18785-72-3 – Sulfat). Er identifizierte die Belastungen, die üblicherweise für Braunkohlebergwerke und andere anthropogene Quellen verwendet werden könnten, schloss jedoch die Belastungen durch landwirtschaftliche und städtische Abwässer aus der GIS-Analyse aus. Aus der Analyse wird deutlich, dass sich die Wasserkörper mit Belastung durch Sulfat weitgehend in der Nähe der Braunkohletagebaue und Kraftwerke sowohl im tschechischen als auch im deutschen Teil des Einzugsgebiets befinden.</i></p> <p>Die IKSE identifiziert in ihrem RBMP-Entwurf die Auswirkungen des Braunkohlebergbaus – qualitative und quantitative Aspekte für die Grundwasserkörper im Einzugsgebiet der Elbe, räumt ein, dass die Auswirkungen über Jahrzehnte andauern können, bleibt aber vor den Maßnahmen, die zur Sanierung der Wasserkörper vorgeschlagen werden müssen, zurück. Eine Anerkennung der Belastungen der Wasserversorgung und der Verschlimmerung dieser Belastungen durch den Klimawandel bei gleichzeitiger Gewährung von mehr Zeiträumen für Grundwasserkörper bietet keine Lösung für Wasserknappheit oder die Wiederherstellung des guten Zustands der Wasserkörper.</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir fordern die IKSE auf, die vorzeitige Stilllegung der Braunkohletagebaue bis spätestens 2027, einen frühzeitigen Beginn der Grubensanierungsverfahren <u>zu empfehlen</u> und eine Kostenerstattung für die Umweltschäden ab dem dritten Bewirtschaftungszeitraum bei den Braunkohlebetreibern <u>einzuweisen</u>, um die massiven Langzeitkosten für die Bergbausanie rung abzudecken. Weitere Durchsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf die oben hervorgehobenen Ziele sollten im RBMP näher spezifiziert werden. | A | SW GW | <p>Zum 1. Anstrich: Die Empfehlung des Stellungnehmers wird im IBPFGE nicht berücksichtigt, und zwar insbesondere wegen der schwierigen rechtlichen Verfahren, die mit dieser Thematik verbunden sind, und wegen der bereits getroffenen politischen Entscheidungen.</p> <p>Der Kohleausstieg in Deutschland wurde in einem nationalen politischen Prozess unter Berücksichtigung verschiedener umweltpolitischer und gesellschaftlicher Randbedingungen beschlossen. Es ist nicht Aufgabe des Bewirtschaftungsplans, diesen Konsens zu bewerten.</p> <p>Zur Kostenerstattung für die Umweltschäden: Die Forderung ist nicht Gegenstand der WRRL-Bewirtschaftungsplanung. Im Rahmen der Braunkohlengewinnung ist der Bergbautreibende in Deutschland sowie in Tschechien verpflichtet Rücklagen für die spätere Sanierung der Braunkohlenfolgelandschaft zu bilden.</p> <p>(Z. B. in Deutschland wurde dazu 2018 zwischen dem Sächsischen Oberbergamt und den Braunkohleunternehmen sogenannte Versorgungsvereinbarungen zur finanziellen Absicherung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen für die Zeit nach der Beendigung der planmäßigen Braunkohlengewinnung geschlossen. Von Unternehmensseite wird eine Zweckgesellschaft gegründet, bei der ein anwachsendes Sondervermögen von ca. 1,48 Mrd. € über die Zeit aufgebaut werden soll. Das Sondervermögen wird an den Freistaat verpfändet und steht damit dem Unternehmen nicht mehr zur Verfügung.)</p> <p>Zum 2. Anstrich: Bezüglich der Maßnahmen zur Verminderung der Bergbaufolgen wird auf die nationale Ebene verwiesen (auf dt. Seite siehe das Hintergrunddokument zur Verminderung der Bergbaufolgen (s. Anhang A0 – Nr. 2 zum dt. nBP Elbe) sowie Anhang A5-4-1 und A5-4-2 zu den Ausnahmen für die durch den Braunkohlebergbau und Sanierungsbergbau beeinflussten GWK).</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | <p>1. Anstrich: nein</p> <p>2. Anstrich: nein</p> | <p>Zum 1. Anstrich: Siehe Bewertung in Spalte 9 links.</p> <p>Zum 2. Anstrich: Siehe Bewertung in Spalte 9 links.</p> | <p>Zum 1. Anstrich: —</p> <p>Zum 2. Anstrich: —</p> |



| | | | | | | | | |
|---------------------------------|-----------|--|-------------|------------------|---|-------------|---|----------|
| <p>IBPFGE2021- IKSE0007</p> | <p>02</p> | <p>2. Fordern Sie die zuständigen Behörden auf, strengere Anforderungen (für die Verursacher der punktuellen Schadstoffquellen) festzulegen, um die Einhaltung der einschlägigen Umweltqualitätsnormen (UQN) zu fördern.</p> <p>In unserer Stellungnahme zum Dokument mit den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen haben wir eine detaillierte Analyse der aktuellen durchschnittlichen Quecksilberemissionen von Kohlekraftwerken im Elbeinzugsgebiet zusammen mit einer Prognose der Gesamtemissionen von Quecksilber bei einem weiteren Betrieb der Kraftwerke bis 2027 vorgelegt.</p> <p>Die Freisetzung von insgesamt 17,457 kg (17 Tonnen) zusätzlicher Quecksilberbelastung (über die Luft) in die Umwelt könnte verhindert werden, wenn die strengen Anforderungen an die besten verfügbaren Techniken gemäß dem LCP BREF 2017 (bestätigt durch die Minamata BAT/BEP Guidance of max 1µg/Nm³) umgesetzt würde.</p> <p>Quecksilber und andere prioritäre gefährliche Stoffe, die in der WRRL und der UQN-Richtlinie (EQSD, 2008/105/EG in der durch die Richtlinie über prioritäre Stoffe 2013/39/EU geänderten Fassung) definiert sind, unterliegen einer Ausstiegsverpflichtung (phasing out), sodass Maßnahmen ergriffen werden sollten zur „Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten“ dieser Stoffe. Auch in anderen EU-Politiken gibt es verbindliche Querverweise zu den Zielen der WRRL. Beispielsweise verlangt Artikel 18 der Industrieemissionsrichtlinie (IED, 2010/75/EU) strengere (über die BVT hinausgehende) Emissionsgrenzwerte (Emission Limit Values – ELVs) für den Fall, dass Umweltqualitätsnormen (UQN) nicht eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Entwurf des RBMP wird diese Maßnahme nicht einmal erwähnt, obwohl Quecksilberemissionen in die Luft ein globaler Schadstoff sind, der an allen Quellen angegangen werden muss (siehe Verpflichtungen des Minamata-Übereinkommens, sowohl Deutschland als auch die Tschechische Republik sind Unterzeichner). <p>Darüber hinaus sind die UQN-Überschreitungen von Quecksilber in Biota in allen Oberflächenwasserkörpern in Deutschland im Einzugsgebiet der Elbe ein wesentlicher Grund zur Besorgnis, wie im Entwurf des RBMP-Dokuments mehrfach festgestellt wurde. In der Tschechischen Republik wäre die Situation ähnlich, wenn, wie der Entwurf des RBMP zugibt, das Nichteinhalten der Umweltqualitätsnormen in Biota auf alle angeschlossenen Wasserkörper angewendet wird.</p> <p>Da keine unabhängigen Schätzungen der Kosten für die Entfernung von Quecksilber aus den betroffenen Wasserkörpern vorliegen, scheint es der logischste Schritt zu sein, eine weitere Freisetzung von Quecksilber in die Umwelt zu verhindern, angefangen beim größten Verursacher der Quecksilberemissionen – Wärmekraftwerke.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die IKSE sieht jedoch, obwohl sie den Auftrag hat, konkrete Maßnahmen zur Reduzierung schädlicher Auswirkungen aus Punkt- und diffusen Quellen vorzuschlagen, davon ab, für die Hauptverursacher (z. B. Kohlekraftwerke) im Einzugsgebiet der Elbe strengere Emissionskontrollwerte vorzuschlagen. Anstatt konkrete Maßnahmen zu ergreifen, schlägt die IKSE die Ausweitung der Ausnahmen auf fast 90 % der Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet der Elbe vor bzw. stimmt dieser Ausweitung zu. Wir bitten die IKSE, den Vertragsparteien des Elbe-Übereinkommens zumindest eine Empfehlung auszusprechen, die Genehmigungsbedingungen so zu aktualisieren, dass spätestens ab 2025 die Einhaltung der strengen Anforderungen an die besten verfügbaren Techniken des LCP BREF 2017 verlangt wird, nämlich 1 µg/Nm³ (für Luftemissionen), um eine kostengünstige Emissionsminderung an der Quelle dieses PBT-Stoffes zu ermöglichen, um die Zukunft der Umwelt, der Fischerei und der Menschen im Einzugsgebiet der Elbe zu retten. Diese Maßnahme sollte durch maximale Belastungsobergrenzen ergänzt werden, um einen schrittweisen Ausstieg aus den Quecksilberemissionen zu gewährleisten, der bis spätestens 2027 erreicht werden soll. Die IKSE soll außerdem eine förmliche Empfehlung an die Durchsetzungsbehörden und Regierungen geben, rechtlich verbindliche Maßnahmen auf nationaler und EU-Ebene (z. B. durch die Überprüfung der EU-Minamata-Verordnung) festzulegen. Darüber hinaus fügen wir weitere Stellungnahmen unseres Partners Grüne Liga bei, die zuvor bei der FGG Elbe für die nationalen RBMP-Entwürfe in Deutschland eingereicht wurden. (→ siehe IBPFGE2021-<i>IKSE0008</i>) | <p>A, B</p> | <p>SW GW</p> | <p>Zum 1. Anstrich: Die IED-Richtlinie (2010/75/EU) gehört zu den grundlegenden Maßnahmen nach WRRL, die im Kapitel 7.1 des IBPFGE allgemein erwähnt werden.</p> <p><i>Gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2010/75/EU sind in der Genehmigung zusätzliche Auflagen vorgesehen, wenn eine UQN strengere Auflagen, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind, erfordert:</i></p> <p>„Article 18 Environmental quality standards <i>Where an environmental quality standard requires stricter conditions than those achievable by the use of the best available techniques, additional measures shall be included in the permit, without prejudice to other measures which may be taken to comply with environmental quality standards.</i>“</p> <p>Die Behauptung des Stellungnehmers, dass in solchem Fall strengere Emissionsgrenzwerte einzuführen sind, sind wahrscheinlich dem Wortlaut der deutschen Fassung der Richtlinie geschuldet (hier entspricht die tschechische Fassung besser dem englischen Original), entspricht allerdings nicht dem Artikel 18 der RL .2010/75/EU.</p> <p>In Tschechien wird derzeit überprüft, welche Quellen und mit welchem Anteil sich an dem ubiquitären Vorkommen von Quecksilber in der Umwelt beteiligen. Nach den bisherigen Ergebnissen bewegt sich die Quecksilberkonzentration in den Abgasen der Kraftwerke, die Braunkohle verbrennen, derzeit an der Nachweisbarkeitsgrenze, so dass die entscheidende Rolle wahrscheinlich das Verbrennen in der Vergangenheit spielt, als der Stand der Technik noch nicht so fortgeschritten war. Nach Abschluss der Prüfung werden die Ergebnisse in der Expertengruppe SW und in der Arbeitsgruppe WFD vorgestellt und diskutiert.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 2. und 3. Anstrich: Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in den Genehmigungen richtet sich nach den gültigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> <p>Zum 4. Anstrich: DTTO wie zum 2. und 3. Anstrich.</p> <p>Zum 5. Anstrich: Siehe Stellungnahme Nr. IBPFGE2021-<i>IKSE0008</i>.</p> | <p>nein</p> | <p>Siehe Bewertung in Spalte 9 links.</p> | <p>—</p> |
| <p>IBPFGE2021- IKSE0007</p> | <p>03</p> | <p>3. Einführung geeigneter Wassertarife für industrielle Wasserdienstleistungen wie Kühlwasser für Kohlekraftwerke und die Grundwasserentnahme durch Braunkohletagebaue.</p> <p><i>Der Stellungnehmer hat im Dezember 2020 einen Bericht „Mind the Gap“³⁹ veröffentlicht, in dem die fehlende Anwendung von Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie in den drei Braunkohleförderländern Deutschland, Polen und Tschechien hervorgehoben wird. Der Bericht schätzt den Ausfall von Einnahmen, die von den Betreibern von Kohlekraftwerken und Braunkohletagebauen hätten vereinnahmt werden können,</i></p> | <p>B, A</p> | <p>SW GW</p> | <p>Im Hinblick auf die verwendete Auslegung des Begriffs „Wasserdienstleistungen“ stellt der Stellungnehmer anhand der Daten im IBPFGE einen Vergleich zwischen dem Wasserverbrauch für den öffentlichen Bedarf (→ Trinkwasserversorgung) und</p> | <p>nein</p> | <p>Siehe Bewertung in Spalte 9 links.</p> | <p>—</p> |



| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|----|--|------------------------|---|-----|-----------|---------|-----|-----|-----|--------|----|-----|------------|--------|----|-----|--|--|--|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | <p>wenn ein angemessener Preis für die Kosten für Kühlwasser und die Entwässerung von Braunkohlegruben festgesetzt worden wäre.</p> <p>Der Stellungnehmer hat in der Stellungnahme drei Tabellen zusammengestellt. In der 1. und 2. Tabelle werden die Gebühren für die Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserentnahme für verschiedene Zwecke in Deutschland, Tschechien und Polen dargestellt.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich aus den Tabellen erkennen, dass für das Kühlwasser für Braunkohlekraftwerke und die Grubenentwässerung, die für den Braunkohlebergbau unerlässlich ist, im Vergleich zur anderen Industrie entweder überhaupt keine Gebühren zu zahlen sind oder wenn, dann sie am niedrigsten sind.</p> <p>Im Entwurf des RBMP-Dokuments heißt es, dass sowohl in Deutschland als auch in der Tschechischen Republik Wasserdienstleistungen im Sinne des Artikels 9 der Wasserrahmenrichtlinie als Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung interpretiert werden.</p> <p>Wir haben die Gesamtwassermengen, die im Einzugsgebiet der Elbe genutzt werden, anhand der im Entwurf des RBMP bereitgestellten Zahlen zusammengestellt. Wir stellen fest, dass die öffentliche Wasserversorgung in der Tschechischen Republik einen Anteil von 27 % hat, verglichen mit dem Energiesektor, der 33 % verbraucht. Auch in Deutschland liegt der Anteil der öffentlichen Wasserversorgung bei 15 %, während der Energiesektor enorme 51 % des gesamten Wasserverbrauchs im Einzugsgebiet der Elbe ausmacht.</p> <p>Dabei liegen die Kosten für die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbehandlung bei ca. 2,89 €/m³ in der Tschechischen Republik, 4,18 €/m³ in Deutschland, während der Tarif für die Wassernutzung oder -behandlung für die Entwässerung von Braunkohlegruben sowohl in der Tschechischen Republik als auch in Deutschland (in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg) 0 €/m³ beträgt.</p> <p>... die Kosten für die Sanierung von Braunkohlegruben und die Wiederherstellung des guten Zustands der betroffenen Grundwasserkörper sind enorm und erfordern Investitionen über lange Zeiträume. Wenn im dritten Bewirtschaftungszeitraum keine Kostendeckung durch Steinkohle- und Braunkohlekraftwerke sowie durch die Braunkohletagebau-Gesellschaften umgesetzt werden kann, bleibt die Wiederherstellung des guten Zustands der Gewässer vor allem aus einem Grund – fehlenden finanziellen Mitteln – schwer zu erreichen.</p> <p>Der Fitness-Check 2019 der Wasserrahmenrichtlinie wies unter anderem auf eine unzureichende Finanzierung als zentrales Hemmnis für den Erhalt und die Wiederherstellung der europäischen Gewässer hin. Wie ein kürzlich veröffentlichter Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs hervorhebt, muss die Öffentlichkeit viel zu oft die Kosten tragen, die die Umweltverschmutzer hätten zahlen müssen.⁴⁰ Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans Elbe in seiner jetzigen Form setzt das Verursacherprinzip nicht um und versäumt es, Umwelt- und Ressourcenkosten aus Wirtschaftsbereichen wie Braunkohlebergbau, Energie und Landwirtschaft einzutreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> Wir ersuchen die IKSE um eine Empfehlung zur Umsetzung der Erstattung von Umweltschadenskosten gemäß Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie von den großen Nutzern der Wasserressourcen im Einzugsgebiet der Elbe, um sicherzustellen, dass im dritten Bewirtschaftungszeitraum ausreichende Finanzmittel zur Finanzierung der zukünftigen Sanierungskosten gesammelt werden. | | | <p>dem Wasserverbrauch des Energiesektors (→ Energieversorgung) dar.</p> <p>Anhand der in den Tabellen II-6.1-1 und II-6.1.1-1 angegebenen Werte sollten die durch den Stellungnehmer angegebenen Prozentanteile an der Summe der Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung (TWV) und für die Wassereigen-gewinnung in der nichtöffentlichen Wasserversorgung (WEG) folgendermaßen korrigiert werden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>CZ</th> <th></th> <th>DE</th> </tr> <tr> <th></th> <th>Tsd. m³/a</th> <th>%</th> <th>Tsd</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>TWV + WEG</td> <td>1132523</td> <td>100</td> <td>622</td> </tr> <tr> <td>TWV</td> <td>398200</td> <td>35</td> <td>105</td> </tr> <tr> <td>Energie-VS</td> <td>494500</td> <td>44</td> <td>371</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Grundaussage der Anmerkung bleibt allerdings erhalten: großer Anteil des Wasserverbrauchs bei der Energieversorgung gegenüber Trinkwasserversorgung und damit Infragestellung des Vorgehens bei der Definition der Wasserdienstleistungen, bei denen letztendlich das Kostendeckungsprinzip einzuhalten ist.</p> <p>Die beschriebene Problematik hängt von den Rechtsvorschriften und der Auslegung in den einzelnen Staaten ab. Eine Ausweitung des Begriffs „Wasserdienstleistungen“ im Sinne der Stellungnahme kommt somit im IBPFGE nicht in Frage.</p> <p>Was die Kosten für die Sanierung von Braunkohlegruben betrifft, verweisen wir auf die Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen (siehe Kommentar zu IBPFGE2021-1KSE0007 – 01).</p> <p>Bei der Anwendung des Verursacherprinzips verweisen wir auch auf die einschlägigen Rechtsverfahren (Gebühren für Wasserentnahmen, Abwasser-einleitungen usw.).</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | | CZ | | DE | | Tsd. m ³ /a | % | Tsd | TWV + WEG | 1132523 | 100 | 622 | TWV | 398200 | 35 | 105 | Energie-VS | 494500 | 44 | 371 | | | |
| | CZ | | DE | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Tsd. m ³ /a | % | Tsd | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| TWV + WEG | 1132523 | 100 | 622 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| TWV | 398200 | 35 | 105 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Energie-VS | 494500 | 44 | 371 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

³⁹ EEB, [Mind the Gap](#) (December 2020)

⁴⁰ European Court of Auditors, [Special Report 12/2021: The Polluter Pays Principle: Inconsistent application across EU environmental policies and actions](#) (July 2021) / Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 12/2021: Das Verursacherprinzip: Uneinheitliche Anwendung in der EU Umweltpolitik und -maßnahmen (Juli 2021)



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|---|-------------------------------|--------------------|--|----------------------------|---|-------------------------|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0007 | 04-1 | <p>4 Unzureichende Berichterstattung über Wassernutzung/-entnahme (Gehalte), einleitungsbezogene Informationen (Schadstoffe/Temperatur). Erfordern Sie eine zentralisierte EU-Ebene mit Echtzeitzugriff.</p> <p>Der Stellungnehmer analysiert seit einem Jahr den Stand der Gewässerüberwachung in den Mitgliedstaaten der EU. Er hat an 22 Mitgliedstaaten (einschließlich der Elbegebietsländer) Zugang zu Informationsanfragen über Entnahme- und Verbrauchsmengen, Emissionen in Gewässer und andere relevante Parameter von Steinkohle-/Braunkohlebergwerken und Großfeuerungsanlagen versandt. Leider waren unsere Erfahrungen mit dem Zugriff auf Daten für diese Untersuchung sehr enttäuschend. Von 22 an die Mitgliedstaaten gerichteten Anfragen haben uns nur 5 (hauptsächlich teilweise) die angeforderten Informationen zur Verfügung gestellt. In den meisten Fällen war es den Behörden nicht möglich, die relevanten Wasserdaten in benutzerfreundliche elektronische Formate (z. B. Excel) zu extrahieren. Es ist systematisch versäumt, den öffentlichen Zugang zu wichtigen Umweltinformationen sicherzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die IKSE sollte eine zukunftsgerichtete Berichterstattung und Zugang zu einem Informationsportal in Bezug auf die Verbreitung von Informationen zu wasserrelevanten Themen einrichten. Dies liegt in erster Linie in der Verantwortung der nationalen Regierungen, könnte aber auch Teil der Empfehlungen für den RBMP in Bezug auf Zugang zu Informationen und Transparenz, Benchmarking-Fortschritt und Compliance-Förderung sein. Die Überwachungsergebnisse zu Abwassereinleitungen, Wassereinnahmen und Wasserqualitätsüberwachung sollen an eine zentrale EU-Datenbank, z. B. WISE/IED Registry / Revised PRTR ferngemeldet und innerhalb eines Monats nach Generierung der Informationen aktiv online zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen müssen mindestens enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ID-Code der Anlage (IED Registry ID-Code) / der Bergbauanlage. Wasserverbrauch pro Gewässertyp und Zweckbestimmung. Informationen zu Abwassereinleitungen nach Art des Vorfluter-Wasserkörpers für die zu überwachenden Schadstoffe, E-PRTR-Berichte⁴¹ und andere Überwachungspflichten in Form von Konzentration und Frachten, einschließlich Jahresmittelwert des pH-Werts und der minimalen/maximalen Temperatur an der Einleitstelle, Durchflussmengen Andere Informationen, die den Wasserqualitätsstatus beeinflussen können, z. B. im Hinblick auf die Abfallentsorgung In den oben genannten jährlichen Compliance-Berichten festgelegte Genehmigungsgrenzwerte (z. B. die nach Art. 14 der IED-Richtlinie in die Berichterstattung gemäß der IED-RL aufzunehmenden Grenzwerte⁴²) | A | SW GW | <p>Die gewünschte Einrichtung „einer zukunftsgerichteten Berichterstattung und des Zugangs zu einem Informationsportal in Bezug auf die Verbreitung von Informationen zu wasserrelevanten Themen“ bei der IKSE geht über die datentechnischen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten der IKSE hinaus. Da die meisten relevanten Daten an die Europäische Kommission (EK) gemeldet werden, sollten diese Daten von der EK in einer geeigneten Form (Informationsportal) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0007 | 04-2 | <p>4 Unzureichende Berichterstattung über Wassernutzung/-entnahme (Gehalte), einleitungsbezogene Informationen (Schadstoffe/Temperatur). Erfordern Sie eine zentralisierte EU-Ebene mit Echtzeitzugriff.</p> <ul style="list-style-type: none"> Sonstige Nachweise zur korrekten Umsetzung der WRRL; z. B. die Inanspruchnahme von Ausnahmen, die Quantifizierung der Auswirkungen und Methoden/Berechnungen zum Kostendeckungsprinzip sollen ebenfalls im Rahmen der Datenberichterstattung öffentlich zugänglich gemacht. <p>Die Vorteile eines zentralisierten EU-Portals für die Berichterstattung aus einer Hand bestehen darin, Sprachbarrieren zu überwinden, einen Vergleich der Fortschritte und ein Benchmarking von Wirtschaftsakteuren in Bezug auf diese Belastungen zu ermöglichen, einen besseren Austausch bewährter Verfahren und die Verfolgung von Fortschritten zu ermöglichen, um die Hindernisse bei der Erreichung der WRRL-Ziele zu mindern. Dieser Vorschlag wird auch eine solide Anwendung des Aarhus-Rahmens (Übereinkommens von Aarhus) fördern.</p> | A | SW GW | <p>DTTO wie 04-1 (s. o.)</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |

⁴¹ <https://industry.eea.europa.eu/#/home>

⁴² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32018D1135&qid=1590744583053>



Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf der Aktualisierung des A-Teils des „Internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe“ (IBPFGE) für den Zeitraum 2022 – 2027

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

Stand: 21.04.2022

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 9 | 10 | 11 | 12 |
|---|-------------------------------------|--|-------------------------------|--------------------|---|----------------------------|---|---|
| Identifikationsnummer der Stellungnahme / Datei | Laufende Nummer der Einzelforderung | Einzelforderung | Betroffene Ebene ¹ | Gewässer-kategorie | Bewertung/Antwort | Berücksichtigung im IBPFGE | Textbaustein IBPFGE / Begründung für die Nichtberücksichtigung im IBPFGE ² | Kapitel / Anhang IBPFGE |
| IBPFGE2021- IKSE0007 | 04-3 | <p>4 Unzureichende Berichterstattung über Wassernutzung/-entnahme (Gehalte), einleitungsbezogene Informationen (Schadstoffe/Temperatur). Erfordern Sie eine zentralisierte EU-Ebene mit Echtzeitzugriff.</p> <ul style="list-style-type: none"> Weitere und spezifischere Anforderungen zum Zugang zu Informationen finden Sie in Abschnitt 6 der EEB-Veröffentlichung⁴³. | A | SW GW | <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im IBPFGE keine Änderungen.</p> | nein | Siehe Bewertung in Spalte 9 links. | — |
| IBPFGE2021- IKSE0008 | 00 | Hier handelt es sich um eine Stellungnahme vom 22.06.2021 zum Bewirtschaftungsplan 2022 – 2027 der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) hinsichtlich des Umgangs mit dem Braunkohlebergbau in der Lausitz. | B | SW GW | <p>Die Stellungnahme wurde durch die FGG Elbe unter der Erfassungsnummer BP-0038-5000-0096-0001 bis 0028 erfasst und bewertet.</p> <p>Auf Grundlage der Stellungnahme wurden folgende Änderungen in den deutschen nationalen Dokumenten vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Textergänzung zu Trinkwasserentnahmen aus OWK im Kap. 13.1.4 des dt. nBP Elbe, Textergänzung zur neuen Trinkwasser-RL in Kap. 3.1.2 des dt. Maßnahmenprogramms, Aktualisierung des Anhangs A5-4-1 des dt. mBP Elbe, Korrektur der Kopfzeile im Anhang A5-4-2 des dt. nBP Elbe. <p>Änderungen im internationalen BP betreffen die ersten beiden Anstriche (siehe IBPFGE2021- IKSE0004_05-8-31 bzw. IBPFGE2021- IKSE0004_05-14-4 und IBPFGE2021- IKSE0004_05-7-0-1 und -2).</p> | teilweise ja | <ul style="list-style-type: none"> Änderungen im internationalen BP betreffen die ersten beiden Anstriche (siehe IBPFGE2021- IKSE0004_05-8-31 bzw. IBPFGE2021- IKSE0004_05-14-4 und IBPFGE2021- IKSE0004_05-7-0-1 und -2). | <p>siehe IBPFGE 2021- IKSE000 4_05-8- 31 bzw. IBPFGE 2021- IKSE000 4_05- 14-4 und IBPFGE 2021- IKSE000 4_05-7- 0-1 und -2</p> |

⁴³ <https://eeb.org/library/an-eu-industrial-strategy-for-achieving-the-zero-pollution-ambition-set-in-the-european-green-deal/>